



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die klandestine Ehe im Hochmittelalter – zwischen
Kirchenrecht und Realität“

Verfasserin

Christine Massani

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Theologie (Mag. theol.)

Wien, Juni 2015

Studienkennzahl lt.
Studienblatt:

A 190/020/313

Studienrichtung lt.
Studienblatt:

Lehramt: Katholische Theologie, Geschichte,
Sozialkunde und Politische Bildung

Betreuerin / Betreuer:

Univ.- Prof. Dr. Thomas Prügl

Vorwort

Ich möchte mich zu Beginn gerne bei einigen Menschen bedanken, die mich beim Verfassen dieser Diplomarbeit unterstützt haben:

Mein Dank gilt vor allem meinem Betreuer Professor Dr. Thomas Prügl, der mir stets mit Rat und Rat zur Seite stand und immer Zeit für mich und für die unzähligen Fragen, die ich immer wieder hatte, fand. Er hat mich nicht nur bei der Konkretisierung meiner Fragestellung zum Thema unterstützt, sondern mich auch beim Verfassen dieser Arbeit begleitet. Zudem hat er mir bei der Übersetzung des lateinischen Textes sehr geholfen.

Des Weiteren möchte ich mich bei meinen fleißigen KorrekturleserInnen bedanken, die jeden einzelnen Beistrich genau unter die Lupe genommen haben. Besonderer Dank gilt auch Sebastian Strasser, der mir immer wieder Mut gemacht hat und mich in den intensiven Schreibphasen stets mit Motivation, Kaffee und Schokolade versorgt hat.

DANKE!

Inhalt

Vorwort.....	3
Einleitung.....	9

I. Das Konzil von Trient und die Abschaffung der Klandestinehe 13

1. Einleitende Bemerkungen über das Konzil von Trient	13
1.1. Das Konzil von Trient im Überblick.....	14
1.1.1. Vorbereitungen zum Konzil im Hinblick auf die Reformation	14
1.1.2. Der Konzilsverlauf.....	15
1.1.3. Luthers Eheverständnis.....	17
1.1.4. Beschlüsse über die Ehe	18
1.2. Das Problem der klandestinen Ehen im 15. Jahrhundert	19
1.2.1. Verhandlungen und Lösungsvorschläge während der Bologneser Phase des Konzils	20
1.2.2. Verhandlungen und Beschluss des <i>Decretum Tametsi</i> während der letzten Phase des Konzils von Trient	22
1.2.3. Zum Inhalt der Kanones und des <i>Decretum Tametsi</i>	26
1.3. Die neue Formpflicht des Eheschlusses und seine Auswirkungen	29
1.4. Bedeutung des Konzils im Zusammenhang mit dem Problemfeld des 12. Jahrhunderts	30

II. Klandestine Ehen im 12. Jahrhundert..... 31

1. Die Entwicklung des Begriffs der Ehe bis zum 12. Jahrhundert.....	31
1.1. Definition einer Ehe im Mittelalter	31
1.2. Die Ehe im römischen Recht.....	31
1.3. Die Ehe des germanischen Rechts	33
1.4. Die Entwicklung eines christlichen Eherechts	34
1.5. Eheformen im Mittelalter	38
1.5.1. Muntehe	39
1.5.2. Friedelehe.....	40
1.5.3. Raubehe und Kebsehe.....	42
2. Klandestine Ehen im Mittelalter.....	43
2.1. Die klandestine Ehe im Überblick	43
2.2. Eheverständnis und Klandestinehen in den sozialen Schichten.....	45

2.3.	Mögliche Motivationen für geheime Eheschlüsse.....	48
2.4.	Problemfelder, die durch klandestine Ehen entstanden.....	54
2.4.1.	Problemfeld vom gesellschaftlichen Aspekt her.....	56
2.4.2.	Problemfeld vom kirchlichen Aspekt her.....	57
2.5.	Klandestinehen anhand von Beispielen im Spätmittelalter.....	63
2.5.1.	Veränderung der kirchenrechtlichen Situation.....	64
2.5.2.	Bittschriften an den Papst.....	66
2.5.3.	Akten über Eheprozesse im Hochmittelalter.....	67
2.5.4.	Eheprozesse im späten Mittelalter.....	69
2.5.5.	Frage der Sanktionen bei klandestinen Ehen.....	71
2.5.6.	Zusammenfassung.....	72
III.	Die Klandestinehe im <i>Decretum Gratiani</i>.....	77
1.	Das <i>Decretum Gratiani</i> im Allgemeinen.....	77
1.1.	Gratian, der Autor des berühmten Dekrets.....	78
1.2.	Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Dekrets.....	79
1.3.	Aufbau und Argumentationsstruktur des <i>Decretum Gratiani</i>	81
2.	Glossen und Kommentare zum Dekret.....	83
2.1.	Johannes Teutonicus als Beispiel eines Kommentars zum Dekret.....	84
3.	Die klandestine Ehe im <i>Dectretum Gratiani</i>	85
3.1.	Zusammenfassende Bemerkungen.....	94
4.	Was kann aus dem Text für das Phänomen der klandestinen Ehe geschlossen werden?.....	97
IV.	Abaelard und Heloise.....	101
1.	Abaelard und Heloise – allgemeine Fakten.....	101
1.1.	Die Quellen und die Rezeptionsgeschichte.....	102
2.	Das Paar und deren Biografien.....	105
2.1.	Petrus Abaelard: Kleriker, Ehemann und Mönch.....	105
2.2.	Heloise: Jungfer, Ehefrau und Äbtissin.....	111
3.	Die geheime Ehe und deren Folgen.....	115
3.1.	Die Verführung der jungen Heloise.....	115
3.2.	Der geheime Eheschluss und dessen Folgen.....	118

4. Zusammenfassende Bemerkungen zur Ehe von Abaelard und Heloise	121
4.1. Motive für die Geheimhaltung der Ehe.....	121
4.2. Wer profitierte von der Ehe?	122
4.3. Eine klandestine Ehe im Hochmittelalter?	123
4.4. Theoretische Vorgaben und gelebte Ehepraxis.....	125
Schlussbemerkungen und Fazit:	127
Bibliographie:	131
Verwendete Quellen:.....	131
Verwendete Literatur	131
Verwendete Internetseiten:.....	136
Verwendete Abkürzungen:.....	137
Anhang:.....	139
Abstract:	151
Lebenslauf:.....	153

Einleitung

Die Menschen haben im Laufe der Geschichte unterschiedliche Formen der Beziehung entwickelt: von freundschaftlichen Beziehungen zwischen Einzelnen, bis hin zu Handelsbeziehungen zwischen ganzen Völkern. Auch die Ehe, eine spezielle Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, gehört zu dieser Kategorie. In Bezug zur christlichen Auffassung der Ehe und zum freundschaftlichen Verhältnis zwischen Mann und Frau sagte Augustinus bereits im 4. Jahrhundert: „Die beiden gehen sich nämlich nicht von der Seite und wandeln gemeinsam in der Schau ihres gleichen Wegziels.“¹ Der Mann und die Frau wurden von Augustinus also als kleinste Gemeinschaft betrachtet – zwei Menschen, die sich im Leben gegenseitig unterstützen sollten.

Im Hoch- und Spätmittelalter hatten sich im lateinischen Europa mehrere Eheformen etabliert: u.a. die Muntehe, die Friedelehe oder auch Kebsehen, die eher einem Konkubinat glichen. Diese Diplomarbeit widmet sich der Frage nach einer weiteren, im Hochmittelalter stark verbreiteten, Eheform: der klandestinen Ehe. Hierbei handelte es sich um geheime Eheschlüsse, die ohne Zeugen und ohne jegliche öffentliche Feierlichkeiten zwischen einem Mann und einer Frau eingegangen wurden. Es wird in dieser Arbeit hauptsächlich das hochmittelalterliche Europa unter dem Einflussbereich der lateinischen Kirche untersucht. Da das Kirchenrecht im Mittelalter den Konsens als alleiniges ehestiftendes Element betrachtete, wurden auf diese Weise geheime Eheschlüsse begünstigt. Folglich lebten viele Paare als Eheleute zusammen, ohne je offiziell geheiratet bzw. einen Segen erhalten zu haben. Diese Situation implizierte einerseits, dass die lateinische Kirche die Kontrolle über das Ehewesen zu verlieren schien und andererseits, dass sich daraus eine weite Problemlandschaft entwickelte, bestehend aus Fällen von Bigamie, Ehebruch oder Trennungen des eigentlich unauflöslichen Ehebandes. In dieser Diplomarbeit wird einerseits versucht, die Situation der klandestinen Ehen im Hochmittelalter herauszuarbeiten und andererseits die Gründe und den Prozess der Institution Kirche zu beleuchten, die zum Verbot der klandestinen Ehe führte.

Im ersten Kapitel wird zunächst die endgültige Abschaffung der klandestinen Ehe im Konzil von Trient, also die Endsituation der geheimen Ehe, dargestellt. Während der

¹ AUGUSTINUS, Aurelius: Das Gut der Ehe, in: MAXSEIN, Anton: Sankt Augustinus der Seelsorger: deutsche Gesamtausgabe seiner moraltheologischen Schriften, Würzburg, 1949, S. 1.

drei Phasen des Konzils klangen die Fragen, welche Verordnungen die Konzilsväter im Ehewesen beschließen sollten und ob sie überhaupt das Recht dazu hätten, in das heilige Sakrament der Ehe durch eine Formpflicht einzugreifen, an. Jedoch wurde erst in einer Sitzung der letzten Tage des Konzils im November 1563 das *Decretum Tametsi* beschlossen. Hierbei handelt es sich um ein Dekret, das neue Beschlüsse über das Ehewesen enthält. Es wird versucht, den Inhalt des Dekrets in Bezug auf das Verbot der klandestinen Ehe zu veranschaulichen, um dem Leser bzw. der Leserin einen Einstieg in die Situation und das Problemfeld der Klandestinehen im Hochmittelalter zu ermöglichen. Hierbei werden die Konzilsakten des Tridentinums herangezogen, die sich in einer edierten Version von Theobald Freudenberger (Hg.) im Sammelband „*Concilium Tridentinum*“ finden. Zudem wurden einige weitere Werke und Abhandlungen über das Konzil von Trient zum Verfassen der Arbeit benutzt, u.a. das Werk „Allgemeine Konzilien: Brennpunkte der Kirchengeschichte“ von Klaus Schatz, einen Aufsatz von Gabriella Zarri „Die tridentinische Ehe“ und ein Werk, das sich mit der Thematik der klandestinen Ehe im Tridentinum auseinandersetzt: „Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient, eine kanonistische Untersuchung“ von Reinhard Lettmann.

Nach den einleitenden Erläuterungen zum endgültigen Verbot der klandestinen Ehe, wird in einem zweiten Kapitel das gängige Eheverständnis im Mitteleuropa des Hochmittelalters und zudem die Situation der klandestinen Ehe beleuchtet. Zuerst wird ein Überblick über die gängigen Eheformen des Früh- und Hochmittelalters gegeben, im Anschluss die klandestine Ehe näher erläutert. Dabei sollen sowohl soziale Aspekte, die Paare zu einem geheimen Eheschluss motivierten, als auch die (kirchen-)rechtliche Haltung zu diesem Thema in den Blick genommen werden. In einem weiteren Schritt wird das Problemfeld der Klandestinehen beleuchtet. Hierbei werden erneut sowohl der gesellschaftliche als auch der kirchenrechtliche Aspekt dargestellt. Aufgrund von mangelnden Dokumenten und Prozessakten des Hochmittelalters, die es ermöglichen würden, sowohl die Motive als auch die Problematik der geheimen Ehen zu veranschaulichen, wurden bereits bearbeitete Dokumente aus dem deutschsprachigen Raum des Spätmittelalters herangezogen. Die Werke, die hauptsächlich in diesem Kapitel der Diplomarbeit behandelt werden, sind: „Ehen vor Gericht“ von Ludwig Schmugge und „Liebe und Ehe im Mittelalter“ von Rudolph Weigand. Es ist jedoch die

Frage zu stellen, welche Fakten aus den spätmittelalterlichen Texten für das 11. und 12. Jahrhundert anwendbar sind und welche Probleme sich aufgrund von ökonomischen oder rechtlichen Entwicklungen nicht in eine frühere Epoche adaptieren lassen. Ziel ist es also, die Frage nach dem Auseinanderdriften der theoretischen und kirchlichen Vorstellungswelt und den praktischen Gewohnheiten der Gläubigen im Bezug zur Klandestinehe im lateinischen Hochmittelalter zu beantworten. Für die Bearbeitung dieses Kapitels wurden, abgesehen von der bereits genannten Literatur, die Werke von Pfaff Volkert „Das kirchliche Eherecht am Ende des zwölften Jahrhunderts“ von Gaudement Jean, „Le Mariage en Occident, Les mœurs et le droit“ und von James A. Brundage „Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe“ verwendet.

Das nächste Kapitel behandelt eine Handschrift, die sich mit dem Thema der klandestinen Ehe im 12. Jahrhundert beschäftigt: das *Decretum Gratiani*. In einem ersten Schritt werden die Passagen zur Klandestinehe, die aus dem *Decretum Gratiani* entnommen wurden, erklärt und interpretiert. In einem weiteren Schritt wird versucht, daraus zu ermitteln, welche Haltung das Kirchenrecht zu Klandestinehen hatte und wie es dazu Stellung bezog. Dabei soll der Text Einblicke in die kirchenrechtlichen Vorstellungen und in die praktische Wirklichkeit von klandestinen Ehen gewähren. Eine editierte und übersetzte Version der behandelten Causa XXX Questio 5 des *Decretum Gratiani* findet sich im Anhang am Ende der Diplomarbeit.

Das letzte Kapitel widmet sich einem konkreten Beispiel einer geheimen Ehe im französischsprachigen Raum des Hochmittelalters - der Ehe zwischen dem Gelehrten Peter Abaelard und dessen Schülerin Heloise. Ihre Geschichte wurde in einem berühmten Briefwechsel zwischen den beiden festgehalten, der aus acht ausgewählten Nachrichten besteht. Zuerst soll die Frage der Rezeption und der Authentizität geklärt werden, bevor die Darstellung des Eheschlusses, seine Motive und Auswirkungen näher in den Blick genommen werden. Im Fokus dieser Erläuterungen steht der erste Brief des Briefkorpus: die Vita Abaelards, die sgn. *Historia Calamitatum*. Sie beinhaltet die Leidensgeschichte von Abaelard und somit auch die für diese Arbeit relevanten Passagen über die Geschehnisse um 1117. Die Fragen, die in diesem Kapitel versucht werden zu beantworten, sind: Handelt es sich hierbei um eine klandestine Ehe im klassischen Sinn? Was verrät uns diese Geschichte über die Praxis der klandestinen Ehe im 12. Jahrhundert? Kann überhaupt vom Bericht der *Historia Calamitatum* auf die hochmittelalterliche Ehepraxis geschlossen werden? Vor allem wurde die editierte,

übersetzte und kommentierte Version der *Historia Calamitatum* von Nikolaus Hasse für diese Arbeit herangezogen. Außerdem wurden die aktuellsten Forschungsergebnisse zu diesem Thema berücksichtigt, u.a.: „Abelard and Heloise“ von Constant J. Mews, „Abaelard, Vernunft und Leidenschaft“, von Lothar Kolmer und „Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe“ von Adalbert Podlech.

Ziel der Arbeit wird es sein, einerseits einen Überblick über das Verständnis der Klandestinehe im europäischen Hochmittelalter zu geben. Andererseits soll die Forschungsfrage „Wie sah die klandestine Ehe im Mittelalter aus und in welcher Weise nahm die Kirche dazu Stellung?“ beantwortet werden.

I. Das Konzil von Trient und die Abschaffung der Klandestinehe

1. Einleitende Bemerkungen über das Konzil von Trient

Das Konzil von Trient ist das 19. ökumenische Konzil. Obwohl es vorerst nur eine bescheidene Zahl an Teilnehmern vorweisen konnte (zu Beginn nur 31 Teilnehmer), entstanden nach mehreren Verhandlungsjahren wichtige Beschlüsse und Reformen für die katholische Kirche. Der Hauptgrund für die Einberufung des Konzils war das Bestreben, der sich rasant verbreitenden Reformation Einhalt zu gebieten und den Katholizismus zu stärken.²

Das vorliegende Kapitel möchte zuerst das Konzil von Trient in seiner Wichtigkeit skizzieren und in einem zweiten Teil näher auf die Debatten von 1547 und 1563 eingehen, in welchen das Sakrament der Ehe thematisiert wurde. Als wichtiges Dokument, im Zusammenhang mit geheimen Ehen, ist das *Decretum Tametsi* zu nennen, welches erstmalig in der Kirchengeschichte eine festgelegte Form des Eheschlusses vorgibt und somit gegen das Problem der klandestinen Ehen effektiv vorgeht. Als eine solche klandestine Ehe wurde im Konzil von Trient eine Ehe verstanden, die entweder völlig geheim, also ohne Zeugen, oder ohne Einsegnung, das heißt ohne öffentlichen priesterlichen Segen, eingegangen wurde: *Clandestina ergo matrimonia sunt, quae licet consensum habeant mutuum et reliqua essentialia, non habent tamen vel praesentiam testium vel non fiunt in facie ecclesiae more consueto vel non habent denunciationem praecedentem.*³ Manche Konzilsväter sahen auch Ehen, welche ohne Erlaubnis der Eltern geschlossen wurden, als klandestin an. Diese Vielfalt an Definitionen existierte seit dem Mittelalter, in dem die verschiedensten Ehetypen geläufig waren. Die bestehenden Definitionsprobleme sollten sich auch in den

² Vgl. SCHATZ, Klaus: Allgemeine Konzilien: Brennpunkte der Kirchengeschichte, Paderborn, 1997, S. 172ff.

³ Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistularum Tractatum, Nova Collectio edidit Societas Goerresiana, Promovendis inter Germanos catholicos Literarum Studiis, Tom. VI. par 3 /3, Freiburg, 1974, S. 203. (von nun an: CT)

Diskussionen des Tridentinums (besonders in der dritten Konzilsphase) wiederfinden und die Arbeit der Konzilsväter erschweren.⁴

1.1. Das Konzil von Trient im Überblick

1.1.1. Vorbereitungen zum Konzil im Hinblick auf die Reformation

Das 16. Jahrhundert war das Zeitalter der Reformation - daher war die katholische Seite gezwungen, sich mit Luthers Ansatz bzw. der drohenden Kirchenspaltung zu beschäftigen. In den Reihen der Gläubigen und auch beim Kaiser wurde bereits in den frühen 1520er Jahren, der Schrei nach einem Reform-Konzil, das bestehende Missstände in der Kirche beseitigen und die katholische Lehre festigen sollte, immer lauter. Vorerst strebten sowohl die Reformatoren als auch Kaiser Karl V. ein allgemeines Konzil bzw. ein Unionskonzil an, in dem ein Konsens zwischen Reformatoren und Katholiken gefunden werden sollte. „Die Überzeugung, nur ein allgemeines Konzil sei berufen, das letzte Urteil über Wahrheit oder Irrtum Luthers Lehre abzugeben, war jedoch so allgemein verbreitet, daß [sic] auf dem folgenden Reichstag zu Nürnberg alle Reichsstände, die katholischen wie die Luther anhängenden, ein ‘Gemein, frei, christlich Konzil in deutschen Landen‘ forderten.“⁵ Dieser Wunsch stieß auf einen Gegner: Papst Clemens VII. Er weigerte sich vehement, ein derartiges Konzil einzuberufen und so sollte erst sein Nachfolger Paul III. (1534-1549) die Bahnen dafür ebnen. Obwohl Paul III. bereits 1536 einem Zusammentreffen der Väter zustimmte, wurde es immer wieder aufgrund von verschiedensten Unstimmigkeiten, wie Diskussionen über den Tagungsort oder die Mobilisierung der Reformation im „Schmalkaldischen Bund“⁶, vertagt. Zwar wünschten sowohl der Kaiser als auch der Papst ein allgemeines Konzil, konnten sich jedoch in fundamentalen Fragen, bereits im Vorfeld, nicht einigen. Des Weiteren hatten die Reformatoren sich mittlerweile geweigert, an einem Konzil teilzunehmen, welches nicht ihren Forderungen von einem „freien, christlichen Konzil in deutschen Landen“ entsprach. Nach langem Hin und Her

⁴ Vgl. LETTMANN, Reinhard: Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient. eine kanonistische Untersuchung, Münster/Westfalen, 1966, S. 15-30.

⁵ JEDIN, Hubert: Kleine Konziliengeschichte. Die ökumenischen Konzilien im Rahmen der Kirchengeschichte, Freiburg, 1990, S. 82.

⁶ Anm.: Der Schmalkaldische Bund war ein Verteidigungsbündnis vieler Protestanten. Der Bund existierte zwischen 1531 und 1547. Er mündete im sgn. Schmalkaldischen Krieg, weil die sich die Protestanten weigerten am Konzil von Trient teil zu nehmen. Mit der entscheidenden Schlacht bei Mühlberg, siegte der Kaiser über die Protestanten und der Schmalkaldische Bund aufgelöst. Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 9, Freiburg/Basel/Rom/Wien, 2000, S. 171f. (von nun an LThK).

sollte das Konzil im Mai 1536 in Mantua eröffnet werden. Der Ort wurde jedoch geändert und die Konzilsväter sollten in Vicenza zusammentreffen. Aufgrund einer geringen Teilnehmeranzahl wurde die Eröffnung abermals verschoben und Anfang 1539 auf unbestimmte Zeit vertagt. Erst nach vier gescheiterten Versuchen gelang es, das lang ersehnte Konzil am 13. Dezember 1545 in Trient zu eröffnen. Weder Katholiken noch Protestanten erwarteten sich sonderlich viel von dieser Zusammenkunft, der lediglich 31 Konzilsväter beiwohnten, welche größtenteils aus papsttreuen Italienern und kaisertreuen Spaniern bestanden.⁷

1.1.2. Der Konzilsverlauf

Das Konzil von Trient lässt sich in drei Tagungsphasen einteilen: die erste von 1545-1547 in Trient bzw. 1547-1549 in Bologna, die zweite zwischen 1551/52 erneut in Trient und die dritte 1562/63 abermals in Trient.⁸

Die erste Periode fand in einem sehr kleinen Rahmen statt. Insgesamt waren ca. 50-70 wahlberechtigte Bischöfe und Prälaten anwesend. „Die Leitung lag bei drei päpstlichen Legaten: Kardinal Del Monte, der als Rangältester das Haupt der Versammlung war, dem gelehrten Cervini, der als Vertrauensmann des Papstes ihr Herz war, und dem Engländer Pole, der seinen Widerspruch gegen die Suprematsakte mit der Verbannung bezahlen musste.“⁹ Zu Beginn war noch keine offizielle Geschäftsordnung vorhanden. Aus mehreren Aufzeichnungen, allen voran jene des Konzilssekretärs Massarelli, wurde erst nach und nach ein Reglement für das Konzil entwickelt.¹⁰ Dies ist ein Indiz dafür, dass man sich keine großartigen Ergebnisse von den Sitzungen erwartete. Es wurden dogmatische Texte in Form einer Irrtums-Liste gegen die Reformation formuliert und im Laufe der ersten Phase bereits mehrere wichtige Reformen beschlossen und Dokumente veröffentlicht, welche zentrale und schwierige Fragen zu beantworten versuchten:

- Das Dekret über Schrift und Tradition (April 1546)
- Das Dekret über die Vulgata (April 1546)

⁷ Vgl. SCHATZ: Allgemeine Konzilien, S. 164-214.

⁸ Vgl. SCHATZ: Allgemeine Konzilien, S. 177-210.

⁹ JEDIN: Kleine Konziliengeschichte, S. 87.

¹⁰ Vgl. BEUMER, Johannes: Die Geschäftsordnung des Trienter Konzils (1971), in: Bäumer, Remigius [Hg.]: Concilium Tridentinum. Darmstadt, 1979, S. 113-140.

- Das Dekret über die Erbsünde (Juni 1546)
- Das Dekret über die Rechtfertigung (Jänner 1547)
- Das Dekret über die Sakramente (März 1547)
- Das Dekret über die Residenzpflicht der Bischöfe (Februar 1547)¹¹

Im Frühling 1548 wurde das Konzil nach Bologna verlegt. Der offizielle Grund dafür war der Ausbruch des Flecktyphus, einer von Läusen übertragenen Fieberkrankheit. Da der Kaiser mit dieser Verlegung nicht einverstanden war, gab es immer mehr Unstimmigkeiten sowohl zwischen Papst und Kaiser als auch zwischen den Konzilsvätern. Diese Streitigkeiten brachten einen, vom Kaiser gefassten, Beschluss mit sich: „In Bologna konnte zwar weitergearbeitet werden, aber es durfte keine feierliche Sitzung mit Verabschiedung eines Dekrets geschehen.“¹² Schließlich wurde das Konzil Ende 1548 von Paul III. suspendiert. Erst nach dem Tod des Papstes berief sein Nachfolger Julius III. (1550-1555) am 1. Mai 1551 das Konzil wieder in Trient ein. In dieser Periode wurden erneut wichtige Dekrete veröffentlicht:

- Das Dekret über die Eucharistie (Oktober 1551)
- Die Dekrete über Bußsakrament und letzte Salbung (November 1551)¹³

Während dieser Phase nahmen schlussendlich einige wenige Vertreter der Protestanten am Konzil teil. Es wurde jedoch bald allen Parteien klar, dass es keinen gemeinsamen Nenner zwischen den Protestanten, welche noch immer ein „gemeines, freies christliches Konzil“ forderten, und den Katholiken gab. Als Karl V. das erkannte, verlor er das Interesse und so wurde das Konzil am 28. April 1552 erneut unterbrochen.¹⁴

Dank der Initiative von Papst Pius IV. (1559-1565) kam eine dritte Phase des Konzils in Trient zustande. Der Kirchenhistoriker Klaus Schatz nennt als einen der Hauptgründe für die neuerliche Eröffnung die drohende Gefahr des Calvinismus, welcher sich nach und nach in Frankreich auszubreiten schien.¹⁵ Durch die veränderten politischen Umstände (partizipierende Mächte waren nun die Kaiserreiche, Spanien, Frankreich und

¹¹ Vgl. JEDIN: Kleine Konziliengeschichte, S. 87-92 und vgl. LANGE, Christian: Einführung in die allgemeinen Konzilien, Darmstadt, 2013, S. 93-100 und vgl. SCHATZ: Allgemeine Konzilien, S. 180-189.

¹² SCHATZ: Allgemeine Konzilien, S. 190.

¹³ Vgl. SCHATZ: Allgemeine Konzilien, S. 189-194.

¹⁴ Vgl. SCHATZ: Allgemeine Konzilien, S. 189-194.

¹⁵ Vgl. SCHATZ: Allgemeine Konzilien, S. 194-198.

Österreich, und der Kirchenstaat) war es nun umso schwerer, zu einem Konsens zu kommen. Auch die Frage, ob es sich um eine Wiedereröffnung oder ein neues Konzil handle, wurde erst durch die Ablehnung der Teilnahme seitens der Protestanten beantwortet. Am 18. Jänner 1562 fanden sich also 113 Teilnehmer in Trient ein, um erneut in mehreren Sitzungen über folgende theologische Themen zu verhandeln:¹⁶

- Residenzpflicht
- Reformfragen¹⁷

Zudem wurden erneut Lehrdekrete veröffentlicht:

- Das Dekret über das Sakrament der Priesterweihe (Juli 1563)
- Das Dekret über das Messopfer (September 1563)
- Das Dekret über das Sakrament der Eucharistie beider Gestalt (September 1563)
- **Das Dekret über das Sakrament der Ehe (11. November 1563)**
- Die Dekrete über Heiligen- und Bildverehrung, Ablass und Fegefeuer (2. Und 4. Dezember 1563)¹⁸

Besonders die letzten Dekrete über die Heiligen- und Bildverehrung, den Ablass und das Fegefeuer wurden sehr zügig verhandelt, da man aufgrund des nahen Todes von Pius IV. den Abschluss des Konzils vorverlegt hatte. Endgültig beschlossen wurde das Konzil schließlich am 4. Dezember 1563.

1.1.3. Luthers Eheverständnis

Martin Luther hatte sich Anfang des 16. Jahrhunderts gegen die katholische Lehre gewandt. Er sah die Missstände der Kirche und deutete diese als Grund einer schlechten Führung durch die katholische Kirche. Zugunsten der Heiligen Schrift, auf die er sich allein besinnen wollte (*sola scriptura*), strebte Luther danach, den gelebten Glauben neu zu gestalten. Eine besondere Abneigung schien er gegenüber dem kanonischen Recht zu haben. „Das Lossagen vom alten Recht der Kirche sollte den Maßstäben und Interpretationen des Evangeliums wieder neuen Raum verschaffen.“¹⁹ Die Kirche sollte sich, seiner Meinung nach, nicht in weltliche Belange einmischen. Da aber das

¹⁶ Vgl. SCHATZ: Allgemeine Konzilien, S. 194-198.

¹⁷ Vgl. JEDIN: Kleine Konziliengeschichte, S. 94-101.

¹⁸ Vgl. SCHATZ: Allgemeine Konzilien, S. 194- 210.

¹⁹ SUPPAN, Klaus: Die Ehelehre Martin Luthers. Theologische und rechtshistorische Aspekte des reformatorischen Eheverständnisses, Salzburg/München, 1971, S. 17.

Ehewesen, ein nach Luther „weltliches Ding“²⁰, der kanonischen Gerichtsbarkeit und nicht der weltlichen Macht unterstellt war, grenzte sich der Reformator auch diesbezüglich von der katholischen Kirche ab und entwickelte eine eigene Ehelehre. Für ihn ist die Ehe sehr wohl ein Teil des christlichen Lebens, spricht ihr jedoch, im Gegensatz zu den Katholiken, keine Sakramentalität zu. Ein Sakrament ist, nach Luther, eine Gnadengabe Gottes, die vom Menschen empfangen wird. Gerade deshalb, weil ein Paar im gegenseitigen Willen den Bund der Ehe eingeht und somit in einer natürlichen Ordnung lebt, ist der Eheschluss nicht als Sakrament anzusehen. Für ihn ist der Stand der Ehe eine Naturordnung, die bereits im Alten Testament in der Erzählung über Adam und Eva begründet wird. Das ordnungsgemäße Zusammenleben zweier Menschen dient, nach Luther, dazu, einen Gegensatz zu einem unordentlichen Leben in Sünde zu bilden. Die Ehe hatte also, laut dem Reformator, den Zweck eines geordneten Zusammenlebens und war somit eine weltliche Angelegenheit. Einer der Gründe für die bewusste Verweltlichung der Ehe waren wahrscheinlich die Missstände der kanonischen Gerichtsbarkeit, die sich u.a. auch durch Prozesse über klandestine Ehen verdeutlichten. Außerdem gibt es in der Bibel keine konkrete Aussage über die Sakramentalität der Ehe. Das veranlasste Luther dazu, sie nicht als Sakrament aufzufassen. Daher ist ein Eheschluss im lutherischen Sinn der kanonischen Gesetzgebung zu entziehen und der weltlichen Obhut zu übergeben.²¹

Im Hinblick auf diese differenzierten Ansichten der Reformatoren, war es den Konzilsvätern sichtlich ein Anliegen, die Ehe als Sakrament zu schützen und die Missstände, die vor allem im Ehewesen vorherrschten, zu beseitigen.

1.1.4. Beschlüsse über die Ehe

Das zu Beginn unscheinbare Konzil von Trient kam im Laufe der Verhandlungsjahre zu sehr umfangreichen Ergebnissen. Das Thema der Ehe wurde insgesamt zweimal behandelt: in der Bologneser Phase, in der jedoch keine Beschlüsse gefasst werden durften und in der dritten Phase von 1563. In einer der letzten Sitzungsperioden wurde im Herbst 1563 das Sakrament der Ehe besprochen und am 11. November die entsprechenden Beschlüsse, die aus 12 Kanones und einem Dekret bestanden, veröffentlicht. Die drei Hauptpunkte, denen sich das Dekret widmet, sind die Sakramentalität der Ehe, deren Unauflöslichkeit und die bis dato noch nicht fixierte

²⁰ Vgl. SUPPAN: Die Ehelehre Martin Luthers, S. 19.

²¹ Vgl. SUPPAN: Die Ehelehre Martin Luthers, S. 17-53.

Formpflicht des Eheschlusses. Die Unauflöslichkeit sollte verdeutlichen, dass der Ehebruch und die Wiederheirat in jedem Fall verboten seien. Dieses Dokument, das sgn. „*Decretum Tametsi*“, formuliert erstmalig in der Geschichte eine vorgegebene Form, durch welche eine Ehe Gültigkeit erlangt. Die bisher geschlossenen klandestinen Ehen waren zwar noch immer legitim, jedoch wurde ab diesem Zeitpunkt verlangt in den Pfarreien, in denen das Dekret verkündet wurde, die neue Formpflicht einzuhalten. Ziel hierbei war es, den seit dem Mittelalter bestehenden Problemen, die durch die Praxis des geheimen Eheschlusses entstanden waren, entgegenzuwirken.

1.2. Das Problem der klandestinen Ehen im 15. Jahrhundert

Obwohl bereits Mitte des 12. Jahrhunderts im *Decretum Gratiani* die klandestinen Ehen verboten worden waren, wurde an deren Legitimität nie gezweifelt und so war diese Form des Eheschlusses im 15. Jahrhundert immer noch weit verbreitet. „Gang und gebe waren heimliche Eheschließungen, also solche, die ohne Zeugen oder von Minderjährigen ohne elterlichen Konsens vollzogen wurden.“²²

Das kirchliche Eherecht hatte sich im Hochmittelalter erst nach und nach ausgebildet und entfaltet. Die Kirche setzte sich schon damals mit der Frage auseinander, wie eine Ehe genau zu definieren war und welche Kriterien für einen legitimen Eheschluss erfüllt werden müssten. Hierbei waren die Elemente des Ehekonsens (*consensus*) und des Vollzugs (*copula carnalis*) ausschlaggebend. Zudem wünschte sich die Kirche seit dem Mittelalter eine öffentliche Einsegnung (*sollemnisatio*²³).²⁴ Der Ehekonsens wurde als zentraler Punkt angesehen, der notwendig für den Bund der Ehe war, und findet sich bereits im römischen Recht. Dass der Vollzug ein weiteres Element einer Ehe ist, wurde durch Mt. 19 gerechtfertigt: „Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden und die Zwei werden ein Fleisch sein. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen.“ (Mt. 19,5f). Einzig und allein die *Sollemnisatio*, also der priesterliche Segen, war eine umstrittene Frage. In den meisten Fällen wurde die priesterliche Einsegnung nicht als elementar für einen gültigen Eheschluss angesehen. Mit der öffentlichen

²² ZARRI, Gabriella: Die tridentinische Ehe. in: PRODI, Paolo/ REINHARD, Wolfgang (Hg.): Das Konzil von Trient und die Moderne. Berlin, 2007, S. 344.

²³ SCHMUGGE, Ludwig: Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst, Berlin, 2008, S. 48.

²⁴ Vgl. CONRAD, Hermann: Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen Eherechts, in: SCHREIBER, Georg (Hg.): Das Weltkonzil von Trient, sein Werden und Wirken, Bd. 1, Freiburg ,1951, S. 297-305.

Einsegnung plante die Kirche damit einerseits eine Art Kontrolle über das private Leben zu bekommen, andererseits versuchte sie durch öffentlich geschlossene Ehen dem Chaos und den Missständen, die geheime Ehen mit sich brachten, entgegenzuwirken. Die Kirche drohte auch mit Strafen, die jedoch vom Volk wenig bis gar nicht ernst genommen wurden. Die Einsegnung wurde seitens der Bevölkerung aus unterschiedlichsten Gründen oft umgangen. Zwar gab es, vor allem beim Adel, öffentlich geschlossene Ehen, da diese Hochzeiten Folgen für das politische und gesellschaftliche Leben haben konnten. Das gemeine Volk lebte jedoch oft ohne priesterlichen Segen in klandestinen Ehen.²⁵

„Die Gesetzgebungskompetenz der Kirche erstreckt sich im Bereich der Ehe von Glaubenden auf alle Angelegenheiten.“²⁶ Folglich war die Kirche jene Instanz, die dafür Sorge zu tragen hatte, dass das Ehewesen frei von Missständen ist. Da im Fall der geheimen Ehe aber keine Dokumente oder Zeugen existierten, war es im Streitfall sehr schwer, eine bestehende Ehe nachzuweisen. Eine klandestine Ehe ermöglichte außerdem, trotz möglicher vorhandener Ehehindernisse, wie körperliche Verwandtschaft, das eheliche Zusammenleben. Auch bei Scheidungswunsch seitens eines Partners war es aufgrund mangelnder Zeugen schwer, einen früheren Eheschluss zu beweisen. Des Öfteren schreiben die Berichte im 15. Jahrhundert auch von Fällen der Bigamie. Es existiert also eine Fülle an Dispensschreiben, in denen Paare um die Gültigkeit ihrer Ehe ansuchten, da sie trotz eines Ehehindernisses geheiratet hatten. All diese Probleme waren seit dem Mittelalter bekannt. Es gab im Laufe der Jahrhunderte mehrere Versuche, öffentliche Ehen durchzusetzen, doch erst mit der neuen Formpflicht des Tridentinums konnten klandestine Ehen größtenteils unterbunden werden.²⁷

1.2.1. Verhandlungen und Lösungsvorschläge während der Bologneser Phase des Konzils

Als im Konzil von Trient das Sakrament der Ehe diskutiert wurde, kam man um die Frage nach den klandestinen Ehen nicht herum, obwohl es aus theologischer Sicht, neben den Fragen der Unauflöslichkeit und der Sakramentalität, zweitrangig zu sein schien. Die Probleme, die geheime Ehen mit sich brachten, schienen allgegenwärtig zu

²⁵ Vgl. ZARRI: Die tridentinische Ehe, S. 344-346.

²⁶ FABRITZ, Peter: Sanatio in Radice. Historie eines Rechtsinstituts und seine Bedeutung zum sakramentalen Eheverständnis, in: Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 49, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien, 2010, S. 134.

²⁷ Vgl. SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 45-70.

sein. Dies ist an den vielen Dispensansuchen und Prozessberichten des 15. Jahrhunderts zu erkennen.²⁸

In der 9. Sitzung des Konzils, beim ersten Zusammentreffen in Bologna, wurde das Sakrament der Ehe behandelt. Es wurden zunächst sechs Artikel vorgelegt, welche diskutiert und auf Häresie geprüft wurden. Einer dieser Artikel spricht die Fragen an, ob bei klandestinen Ehen von einem gültigen Eheschluss die Rede sein kann und ob das Einverständnis der Eltern Voraussetzung sein muss. „*Matrimonia clandestina non esse legitima, ac proinde a parentibus irritari posse.*“²⁹ Die Ehe gilt als ein Sakrament, das sich ein Mann und eine Frau gegenseitig spenden können. Der Konsens, also die beiderseitige Übereinstimmung eine Ehe zu eingehen, war das notwendige Glied, um eine gültige Ehe zu schließen. Da nach der Meinung vieler Konzilsväter sowohl Form (Ehewille) als auch Materie (Braut und Bräutigam) vorhanden waren, dominierte die Meinung: Eine geheim geschlossene Ehe ist gültig, da der Ehekonsens vorhanden sei, jedoch sollte sie verboten werden. Der Theologe Reinhard Lettmann fasst in seinem Werk die dominierende Meinung der Konzilsväter folgendermaßen zusammen: „Viele von ihnen weisen darauf hin, daß [sic.] die klandestinen Ehen schlecht und darum bereits oft verboten worden sind, weil sie nicht bewiesen werden können und zu Ärgernis und Sünde Anlaß [sic.] geben.“³⁰ In diesen ersten Sitzungen in Bologna kamen erstmals Diskussionen über eine mögliche Normierung des Eheschlusses auf. Doch dieser Ansatz erwies sich als sehr heikel, denn mit dem Wunsch nach einer Formpflicht stand notwendigerweise auch eine dogmatische Fragestellung im Raum: Hat die Kirche überhaupt die Macht, den Eheschluss zu normieren oder wäre es ein unrechtmäßiger Eingriff in ein heiliges Sakrament?³¹

Die schwierige Aufgabe der Konzilsväter war es, einen Weg zu finden, Reformen in der Ehe durchzusetzen und dabei das Dogma nicht zu verändern. Marco Adantino (Bischof von Chiron) brachte diesbezüglich einen neuen Ansatzpunkt in die Verhandlungen:

²⁸ Anm.: Dazu finden sich einige Beispiele im Werk von SCHMUGGE, Ludwig: „Ehen vor Gericht, Paare der Renaissance vor dem Papst“. Hier werden Dispensansuchen und Prozessakte anschaulich dargestellt. [vgl. Literaturverzeichnis].

²⁹ CT VI/3, S. 203.

³⁰ LETTMANN: Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient, S. 6.

³¹ Vgl. LETTMANN: Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient, S. 5-15.

„Quoad primum tenet, quod clandestina matrimonia sunt vera matrimonia. Respondet ad auctoritates, quod clandestina inhihentur et prohibentur, et ita debet fieri. ...“.³²

Er meinte damit, dass die bisherigen klandestinen Ehen zwar legitim sind, jedoch zukünftig geschlossene Ehen einer Art Formpflicht zu unterstellen seien. Er vertrat die Ansicht, dass eine gültige Ehe in Zukunft nur noch vor Zeugen oder in einer öffentlichen Form eingegangen werden könne. In diesem Zusammenhang ist Kardinal Pietro Vorstius (Kardinal von Acqui) zu nennen. Sein Lösungsvorschlag war es ein Ehehindernis zu finden, das geheime Ehen für illegitim erklären könne. Auch in der Diskussion über die Missbräuche im Zusammenhang mit der Ehe lässt sich eine Tendenz erkennen: Die Konzilsväter stimmten vermehrt darüber überein, dass die klandestinen Ehen für illegitim erklärt werden sollten, da das bisherige Verbot nichts an der Häufigkeit der geheimen Ehen verändert hätte.³³

Beendet wurden die Gespräche über die Ehe vorerst Ende 1547, doch sollten die Diskussionen zu diesem Sakrament zehn Jahre später unter Papst Pius IV. erneut thematisiert und zu einem endgültigen Ergebnis gebracht werden.³⁴

1.2.2. Verhandlungen und Beschluss des *Decretum Tametsi* während der letzten Phase des Konzils von Trient

Im Februar 1562 wurden zu Beginn der dritten Konzilsphase erneut die Diskussionen über die Reformen der Kirche aufgenommen. Es wurden mehrere Kapitel zu diversen dogmatischen Themen entwickelt. Im 10. und 11. Kapitel wurde das Problem der klandestinen Ehen behandelt. Doch die beiden Kapitel wurden erst ein Jahr später, in Zusammenhang mit den Diskussionen über das Sakrament der Ehe, diskutiert. Die Konzilsväter hatten sich darauf geeinigt, vorerst die anderen Sakramente zu besprechen und die Kapitel 10 und 11 erst im Zusammenhang mit der Ehe zu thematisieren.³⁵

Im Februar 1563 wurden den Theologen schließlich acht Artikel über die Ehe zur Prüfung vorgelegt. Die Theologen wurden in vier Gruppen eingeteilt. In jeder Gruppe sollte jeweils über zwei Artikel diskutiert werden. In der ersten Gruppe wurden die Artikel eins und zwei behandelt. Der zweite Artikel geht auf das Problem der klandestinen Ehen ein: „*Parentes posse irritare matrimonia clandestina, nec esse vera*

³² CT VI/1, S. 421.

³³ Vgl. ZARRI: Die tridentinische Ehe, S. 349-354.

³⁴ Vgl. LETTMANN: Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient, S. 14ff.

³⁵ Vgl. LETTMANN: Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient, S. 15-30.

*matrimonia, quae sic contrahentur, expedireque, ut in ecclesia huiusmodi in futurum irritentur.*³⁶ Während dieser theologischen Diskussionen kamen bereits Definitionsschwierigkeiten auf, welche Form der Ehe nun als klandestin gelten würde. Die meisten Theologen waren sich jedoch darüber einig, dass eine klandestine Ehe von der Kirche für ungültig erklärt werden können solle. Die Frage war nur: „Wie?“. Man diskutierte darüber, einen Ehekontrakt verpflichtend einzuführen, der Klandestinehen unmöglich machen sollte oder Ehehindernisse aufzustellen, welche die Brautleute von geheim geschlossenen Ehen eheunfähig machen würde.³⁷

Aus den Diskussionen wurden 11 Kanones zur Ehe und ein Dekret über die klandestinen Ehen entwickelt und am 20. Juli den dafür zuständigen Prälaten weitergegeben, welche darüber verhandeln sollten. Im Dekret wird bezeugt, dass eine Ehe mit Anwesenheit von mindestens zwei oder drei Zeugen geschlossen werden muss und zudem Minderjährige³⁸ nur mit Erlaubnis der Eltern heiraten dürfen.³⁹ Der 3. Kanon widmete sich ebenfalls den geheimen Eheschlüssen: „Can 3. *Si quis dixerit, clandestina matrimonia, quae libero contrahentium consensu fiunt, non esse vera et rata matrimonia ac proinde esse in potestate parentum, ea rata vel irrita facere, anathema sit.*“⁴⁰ Diese beiden Texte lösten wohl die hitzigsten Diskussionen, während der Debatten über die Ehe, aus. Die Konzilsväter waren sich zwar einig darüber, dass klandestine Ehen die „Quelle vieler Sünden“⁴¹ und somit zu unterbinden seien, sie konnten sich jedoch nicht einigen, wie das geschehen sollte, da die Konzilsväter verschiedene Ansichten bezüglich des Zustandekommens einer gültigen Ehe vertraten. Sie waren sich darüber einig, dass der Kern des Sakraments im gegenseitigen Konsens liegen würde, doch waren sich die Väter uneinig darüber, ob der Vollzug ebenfalls ein notwendiges Element für den Eheschluss sei „Die auf der römischen Rechtsanschauungen beruhende Konsenstheorie, dass durch ihn das Sakrament zustande kommt, war zwar in der französischen Kanonistenschule seit Huguccio weit verbreitet; neben ihr hielt sich aber in der Bologneser Schule, die an Gratian anknüpfte, dessen

³⁶ CT IX, S. 380.

³⁷ JEDIN, Hubert: Geschichte des Konzils von Trient. Dritte Tagungsperiode und Abschluß, Bd. IV./2, Überwindung der Krise durch Morone, Schließung und Bestätigung, Freiburg/Basel/Wien, 1975, S. 96-107.

³⁸ Anm.: Als Mann hatte man die Volljährigkeit mit 18 Jahren und als Frau mit 16 Jahren erreicht. Vgl. ZARRI: Die tridentinische Ehe, S. 355.

³⁹ Vgl. CT IX, S. 639f.

⁴⁰ CT IX, S. 640.

⁴¹ LETTMANN: Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient, S. 19.

Auffassung, erst durch den Vollzug der Ehe sei diese und damit das Sakrament komplett.⁴² Auch die Frage der Sakramentalität geheimer Ehen war nicht geklärt worden. Einerseits wurde die Sakramentalität in einem Dekret, das dem Papst Evaristus (um 100)⁴³ zugesprochen wurde, verneint, andererseits war für die meisten Konzilsväter der Ehekonsens gegeben und somit auch klandestine Ehen legitim.⁴⁴

Am 24. Juli trat schließlich eine Generalkongregation zusammen, die über zwei Hauptthemen verhandelte: Ehebruch und die klandestinen Ehen. Kardinal Guise sprach sich bezüglich der geheimen Ehen für eine Ungültigkeitserklärung aus. Klandestinehen seien der Grund für etliche Missstände und wären daher für ungültig zu erklären. Zudem vertrat er die Meinung, das Mindestalter für Brautleute auf 20 Jahre für Mädchen, bzw. 25 Jahre für Männer zu heben. Außerdem sollte der Segen eines Priesters verpflichtend werden. Besonders die Einsegnung verstand Guise als radikale Abgrenzung zu Luthers Eheverständnis. Im Gegensatz dazu war der Erzbischof Rossano gegen eine solche Ungültigkeitserklärung. Er war der Ansicht, dass die Kirche keine Befugnis dazu habe, in ein heiliges Sakrament einzugreifen. Der Erzbischof versuchte, im Hinblick auf die protestantische Verneinung der Sakramentalität der Ehe, das Sakrament als solches unantastbar zu machen bzw. zu schützen. Vor allem die Gesandten der weltlichen Herrscher, allen voran der französische Botschafter, drängten die Konzilsväter dazu, einen öffentlichen Eheschluss verpflichtend einzuführen. Wahrscheinlich wurde dieser Schritt deshalb gesetzt, um endlich den Missständen, die den Klandestinehen folgten, entgegenzuwirken.⁴⁵ Obwohl sich 132 von 202 Konzilsvätern für die Einführung einer Formpflicht aussprachen, hatte man die Befürchtung, dadurch in ein Dogma einzugreifen, wozu die Kirche nicht befähigt ist.⁴⁶ Des Weiteren sahen die Konzilsväter einen Gegensatz zwischen Kanon 3, der klandestine Ehen für legitim erklärte, und dem Dekret, das geheime Ehen in Zukunft verbieten sollte. Also wurden die Kanones und das Dekret abgelehnt.⁴⁷

Im August wurde ein überarbeiteter Entwurf des Dekrets herausgegeben, begleitet von 12 Kanones. Diesmal wurden die beiden zuvor gegensätzlichen Texte aufeinander

⁴² JEDIN: Geschichte des Konzils von Trient, Bd. IV/2, S. 103.

⁴³ Vgl. LThK Bd. 3, S. 1067.

⁴⁴ Vgl. ZARRI: Die tridentinische Ehe, S. 357.

⁴⁵ Vgl. JEDIN: Geschichte des Konzils von Trient, Bd. IV/2, S. 96-107.

⁴⁶ Vgl. LETTMANN: Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient, S. 19f.

⁴⁷ JEDIN: Geschichte des Konzils von Trient, Bd. IV/2, S. 96-107.

abgestimmt und der 3. Kanon in das Dekret eingearbeitet. Das überarbeitete Dekret besagte nun, dass eine Ehe gegeben ist, wenn einerseits der Ehewille beider Partner vorhanden wäre und andererseits auch die Eltern Minderjähriger nicht dazu bemächtigt seien, eine Ehe für ungültig zu erklären. Trotzdem sollten künftige Ehen nur dann legitim sein, wenn sie öffentlich geschlossen werden würden. Dies wurde in Form eines Ehehindernisses formuliert und bedeutet, dass Brautleute, die nicht nach der Formpflicht die Ehe eingingen, für eheunfähig erklärt wurden. Auch hier ergaben sich erneut heftige Diskussionen über die möglichen Reformen des Ehewesens. Man diskutierte über die Strafen bei Brautraub, ob es einen einheitlichen Segen des Priesters geben sollte, über geregelte Zeiten in denen Hochzeiten stattfinden sollten, hin bis zur Sakramentalität der Ehe. Kardinal Madruzzo vertrat bspw. die Auffassung, dass auch eine klandestine Ehe alles Notwendige, nämlich den gegenseitigen Konsens, hat und somit ein legitimes Sakrament ist. Die Kirche habe in der Vergangenheit nichts an diesem Zustand verändert, weil sie nicht die Befugnis dazu habe in das Sakrament einzugreifen. Rossano war der Ansicht, eine Ehe kann nicht von Zeugen abhängig gemacht werden, da diese bei Revidieren ihrer Zeugenschaft eine Ehe ungültig machen könnten. Bei all diesen Debatten und Argumentationen schwang immer wieder die Frage mit, ob bei der Einführung einer Formpflicht ein Dogma berührt oder gar verändert werden würde und ob die Kirche die Macht dazu habe. Eine Meinung schien jedoch von immer mehr Konzilsteilnehmern präferiert zu werden. „Die Ansicht, alle Ehen ohne Ausnahme seien im Angesicht der Kirche (*in facie oder in faciem ecclesiae*) zu schließen, gewann an Boden, zumal nachdem Lérida, der Kanonist, nicht beliebige, sondern nur „geeignete“ Zeugen gefordert hatte; es bestünde auch eine Alternative, nämlich Austausch des Konsenses vor dem Notar und solchen „geeigneten“ Zeugen.“⁴⁸ Trotzdem blieb eine Minderheit, die sich gegen das Dekret aussprach, hart und so kam es im Spätsommer erneut zu keiner Abstimmung.⁴⁹

Am 5. September erschien eine weitere Überarbeitung des Dekrets. Da die Forderungen nach einem Kompromiss in den Lagern immer größer wurden, hatten die Konzilsväter nun sogar zwei Fassungen vorgelegt bekommen, über die sie debattieren sollten. Obwohl 134 Väter das Dekret mit nur kleineren Änderungen bejaht hatten, wurde im Oktober ein neuer Entwurf angefertigt. Dieser Entwurf wurde fast wörtlich im

⁴⁸ JEDIN: Geschichte des Konzils von Trient, Bd. IV./2, S. 113.

⁴⁹ Vgl. JEDIN: Geschichte des Konzils von Trient, Bd. IV./2, S. 111-116.

schließlich beschlossenen Dekret übernommen. Am 11. November 1563 wurden den Konzilsvätern schließlich 12 *Kanones* über das Sakrament der Ehe und das sgn. „*Decretum Tametsi*“ vorgelegt. „Von den 199 in der Sitzung abgegebenen Stimmen sind 136 für das Caput Tametsi, 55 dagegen, 4 wollen sich der Mehrheit anschließen und 4 wünschen, daß [sic] der Papst darüber entscheidet.“⁵⁰ Schlussendlich fanden die Teilnehmer des Konzils eine Übereinkunft und das Dokument konnte nach langen Verhandlungen und hitzigen Diskussionen endlich beschlossen werden.⁵¹

1.2.3. Zum Inhalt der Kanones und des *Decretum Tametsi*

Dem *Decretum Tametsi* sind 12 *Kanones* vorangestellt, die die Ehe und den Eheschluss regeln sollen. Im ersten Kanon wird die Ehe als eines der sieben Sakramente bezeichnet, der zweite verbietet ausdrücklich Polygamie. Die *Kanones* drei und vier beziehen sich auf die Macht der Kirche, welche sowohl Ehen, die trotz bestehender Verwandtschaft geschlossen wurden, für gültig erklären könne, als auch rechtmäßig im Stande sei, Ehehindernisse festzulegen. Die *Kanones* 5, 6 und 7 behandeln die Unauflöslichkeit der Ehe. Im Kanon 8 sprechen sich die Verfasser gegen eine Trennung von Eheleuten, sei es bezüglich des Zusammenlebens oder des gemeinsamen Bettes, aus. Die beiden folgenden *Kanones* gehen auf das Verhältnis von Klerikern zur Ehe ein. In Kanon 10 wird deutlich, dass die Jungfräulichkeit oder das Zölibat ehrenwerter wären als der Stand der Ehe. Die beiden letzten *Kanones* beziehen sich erneut auf die Vollmacht der Kirche. Zum einen wird die rechtliche Macht in Ehefragen der Kirche zugesprochen, zum anderen wird der Kirche die Befugnis zugeschrieben, Zeiten festzulegen, in denen Trauungen verboten sind. Diese Gerichtsgewalt über das Sakrament der Ehe, wie sie der Kanon 12 formuliert, beanspruchte die Kirche bereits seit dem Mittelalter. Die 12 *Kanones* sind alle in Form des *Anathemas* formuliert: „*anathema sit*. Das bedeutet, dass bei Zuwiderhandlung ein Kirchenbann drohte.“⁵²

Bestehend aus 10 Kapiteln (= lat., „*Capita*“) beschreibt das Dekret selbst die beschlossenen Reformen. Das erste Kapitel, *caput primum*, widmet sich den neuen Bestimmungen, die gegen eine klandestine Ehe gerichtet sind. Hier wird u.a. die

⁵⁰LETTMANN: Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient, S. 29.

⁵¹ Vgl. LETTMANN: Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient, S. 15-30.

⁵² Vgl. DENZINGER, Heinrich (Hg.)/HÜNERMANN, Peter (Hg.): Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, 42. Auflage, Freiburg, 2009, S. 677-679 [1801-1812] (von nun an DH) und vgl. CT IX, S. 968-969.

Formpflicht beschrieben, welche enorme Auswirkungen auf die Praxis der geheimen Eheschlüsse hatte. Der Name, „*Decretum Tametsi*“ wurde vom ersten Wort des ersten Kapitels, *tametsi* (lat., = wenn auch, obgleich) abgeleitet. Bereits in der Protofassung des im August vorgelegten Dokuments findet sich das Wort „*Tametsi*“ zu Beginn des Dekrets: „*Tametsi sacrosancta dei ecclesia clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, vera ac rata esse non dubitat...*“⁵³ Obwohl sich die Formulierung in der endgültigen Fassung verändert hatte, blieb das Anfangswort gleich und so wurde auch der Name *Decretum Tametsi* übernommen.

Das Dekret befasst sich gleich zu Beginn des Kapitels mit der Gültigkeit klandestiner Ehen und mit der alleinigen Vollmacht der Kirche, solche für ungültig zu erklären: „...*rata et vera esse matrimonia, quam diu Ecclesia ea irrita non fecit...*“⁵⁴ Es wird betont, dass auch die Eltern bzw. Familien nicht dazu befähigt sind, klandestine Ehen Minderjähriger aufzuheben, die Kirche aber alleine imstande ist, eine klandestine Ehe für illegitim zu erklären. Es wird also der Kirche eine Vollmacht über den Eheschluss überschrieben. Eine weitere wichtige Veränderung war die, an drei aufeinanderfolgenden Festtagen bei der Messe, öffentliche Bekanntgabe der bevorstehenden Hochzeit, das sgn. Aufgebot, welches in der Zeit vor einer Trauung in der Messe vom Priester verkündet werden sollte. „...*ter a proprio contrahentium parrocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter Missarum solemnias publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahentium;*...“⁵⁵ Auf diese Weise sollte die bevorstehende Hochzeit publik gemacht werden, um den Gemeindemitgliedern die Möglichkeit zu geben, eventuelle Ehehindernisse vorzubringen und auf diese Weise Eheschlüsse beweisbar zu machen. Diese mehrmalige Verkündigung wurde bereits im IV. Laterankonzil (1215), welches als Vorlage im Dekret sogar genannt wird, gewünscht. Der eigentliche Eheschluss sollte ebenfalls in Anwesenheit eines Priesters durchgeführt werden. Damit übernahm der Priester die Rolle eines Zeugen. „Spender des Sakraments waren demnach die Brautleute, die zugleich auch die Empfänger waren.“⁵⁶ Während der gegenseitigen Spendung kam nun der Konsens beider Ehepartner ins Spiel. Erst nachdem beide ihr Einverständnis und ihren Eheschluss erklärt hatten, wurde das Versprechen vom Priester durch derartige Worte besiegelt:

⁵³CT IX, S. 683.

⁵⁴DH, S. 679 [1813].

⁵⁵ DH, S. 679 [1814] und CT IX, S. 969.

⁵⁶ CONRAD: Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen Eherechts, S. 311.

„*Ego vos in matrimonium coniungo, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti*“.⁵⁷ Das Dekret erwähnt zusätzlich, dass im Falle, dass Dritte aus persönlichen Gründen eine Ehe verhindern wollen, nur eine einzige Verkündigung von Nöten ist. In extremen Fällen werden zumindest der Eheschluss vor einem Priester und zwei bzw. drei Zeugen vorausgesetzt. Das ist im Dekret das Kernelement. „*tunc vel una tantum denuntiatio fiat, vel saltem parochus et duobus vel tribus testibus praesentibus matrimonium celebretur*“.⁵⁸ Bei Nichtbeachtung dieser notwendigen Elemente wird eine Ehe für ungültig erklärt. Formuliert wird das in Form eines Ehehindernisses. „*eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et huiusmodi contractus, irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat*“.⁵⁹ Die Ehepartner wurden in solchen Fällen also dazu unfähig gemacht, eine Ehe einzugehen. Über eine derartige Formulierung wurde bereits vorsichtig in Bologna diskutiert. Mehrmals bekräftigt das Dekret, dass bei Nicht-Einhaltung dieser Formpflicht die Ehe nicht gültig sei und den Teilnehmern (Brautpaar, Zeugen, unberechtigte Priester, etc.) eine Strafe drohe. Eine weitere wichtige Neuerung, um die klandestinen Ehen weitgehend zu verhindern, war die Einführung von Ehebüchern. Sie werden zwar nicht ausdrücklich genannt, beschreiben aber, dass ein Priester Ort, Datum und die Teilnehmer in einem Buch dokumentieren soll. „*Habeat parochus librum, in quo coniugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat*“.⁶⁰ Durch eine solche Mitschrift konnte eine bestehende Ehe erheblich leichter bewiesen werden. Als Abschluss des ersten Kapitels wird gesagt, dass das Dekret nach 30 Tagen in Kraft tritt und Priester es durch Verkündigung verbreiten sollen. Gabriella Zarri sieht hierin eine Art Dringlichkeit und einen Wunsch der Konzilsväter, das Dekret schleunigst in die Praxis umzusetzen.⁶¹ Das Dekret als Ganzes wurde also in den katholischen Gemeinden verkündet. Dadurch entstand erstmalig eine mehr oder weniger flächendeckende Formpflicht für das Sakrament der Ehe.⁶²

⁵⁷ DH, S. 680 [1814] und CT IX, S. 969.

⁵⁸ DH, S. 680 [1814] und CT IX, S. 969.

⁵⁹ DH, S. 680 [1816] und CT IX, S. 969.

⁶⁰ CT IX, S. 969.

⁶¹ Vgl. ZARRI: Die tridentinische Ehe, S. 360f.

⁶² Vgl. CT IX, S. 968-969.

1.3. Die neue Formpflicht des Eheschlusses und seine Auswirkungen

Mit dem *Decretum Tametsi* wurde eine Hochzeit erstmalig einer juristischen Formpflicht unterworfen und die Vorrangstellung des Kirchenrechts gegenüber rechtlichen Bestimmungen zur Ehe bestätigt. Das war mit Sicherheit ein Durchbruch, mit dem die klandestinen Ehen nahezu⁶³ aus der Gesellschaft verbannt worden waren. Doch daraus entwickelte sich rasch ein massives Problem: Da die Formpflicht nur in jenen Gebieten, in denen das Dokument verkündet worden war, seine Gültigkeit hatte, fand auch nur in diesen Regionen eine Reform statt. „In den Gebieten, in denen das Dekret des tridentinischen Konzils nicht verkündet worden war, blieb es bei der alten Regelung.“⁶⁴ In den Länderteilen, besonders in kleinen Randgebieten, in denen keine eigene Pfarre existierte, gab es also nach wie vor gültige klandestine Ehen. Ein weiteres Problem, mit dem man sich nach dem Konzil auseinandersetzen musste, waren Mischehen zwischen Protestanten und Katholiken. In Ländern, in denen der Protestantismus dominierte, mussten nur rein katholische Ehen der Formpflicht Folge leisten, während in katholisch geprägten Ländern auch Mischehen im neuen, vom Tridentinum festgelegten, Ritus durchgeführt werden mussten, um anerkannt zu werden. Obwohl die Formpflicht des Konzils nicht ganz flächendeckend eingeführt werden konnte, bedeutete sie einen Einschnitt in die damalige Ehepraxis, die sie weitgehend beeinflussen konnte.⁶⁵

Es ist anzumerken, dass sich die Rolle der Kirche, hinsichtlich des Ehewesens, nach dem Tridentinum signifikant verändert hatte. Während diese im Mittelalter noch recht zurückhaltend gegenüber den gängigen Ehepraktiken war, nahm sie durch die Formpflicht den Familien das Recht, über den Eheschluss selbst zu verwalten. Zudem beanspruchte sie mit Nachdruck den Vorrang in Ehefragen gegenüber der weltlichen Gesetzgebung. Die Kirche übernahm nun die Rolle eines aktiven Kontrollorgans. Durch die Dokumentation aller geschlossenen Ehen in den sgn. Trauungsbüchern wurde das Beweisen von bestehenden Ehen erleichtert und somit die kirchliche Gerichtsbarkeit

⁶³ Anm.: In einzelnen Fällen wird noch im 17. Jahrhundert von klandestinen Ehen berichtet. Vgl. ZARRI: Die tridentinische Ehe, S. 369f.

⁶⁴ CONRAD: Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen Eherechts, S. 309.

⁶⁵ Vgl. CONRAD: Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen Eherechts, S. 306-309.

unterstützt. Ehe, als oft unzureichend definierte Privatsache, wurde im Tridentinum also von der Ehe als öffentlich- kirchliche Angelegenheit abgelöst.⁶⁶

1.4. Bedeutung des Konzils im Zusammenhang mit dem Problemfeld des 12. Jahrhunderts

Das Konzil von Trient hat also dazu beigetragen, einen Missstand in der Praxis der Ehe, den die Kirche bereits über Jahrhunderte zu unterbinden versuchte, endgültig zu beseitigen. Bevor sich jedoch der hohe Klerus zu derartig einschneidenden Reformen durchringen konnte, war ein langer Weg voller gescheiterter Versuche, eine öffentliche Heirat durchzusetzen, zurückgelegt worden. Die Konzilsväter waren erstmals bereit, trotz der Diskussion des unberechtigten Eingriffs in das Sakrament, den Akt des Eheschlusses weitreichend zu normieren, um endlich die sozialen Missstände, die geheime Hochzeiten mit sich brachten, eindämmen zu können. Das Konzil von Trient setzte mit der Formpflicht einen neuen Akzent und stellte sich zum ersten Mal erfolgreich dem Problemfeld der klandestinen Ehen. Obwohl die Missstände des Ehewesens bis ins hohe Mittelalter zurückzuverfolgen sind, konnte erst im 15. Jahrhundert eine einigermaßen zufriedenstellende Lösung gefunden werden, die im *Decretum Tametsi* formuliert wurde.

Auf diesem Hintergrund aufbauend, soll im Hauptteil der Arbeit die soziale Situation im 12. Jahrhundert skizziert und das damalige Verständnis der Ehe herausgearbeitet werden. Hierfür werden die sozial-gesellschaftlichen Aspekte mit der kirchlichen Ansicht verglichen. Gerade im Hinblick auf die Zurückhaltung der mittelalterlichen geistlichen Obrigkeit sollen die ersten Versuche für klandestine Ehen ein kirchenrechtliches Reglement einzuführen, beschrieben werden.

⁶⁶ Vgl. CONRAD: Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen Eherechts, S. 306-309.

II. Klandestine Ehen im 12. Jahrhundert

1. Die Entwicklung des Begriffs der Ehe bis zum 12. Jahrhundert

1.1. Definition einer Ehe im Mittelalter

Die Ehe gehört wohl zu den ältesten gesetzlichen Regelungen des menschlichen Zusammenlebens. „Die Herkunft des Wortes „Ehe“ stammt vom mittelalterlichen Wort „ewa“, das „Gesetz“ oder „Recht“ bedeutet.“⁶⁷ Die Ehe regelte das Zusammenleben zwischen zwei Menschen und diente hauptsächlich zur Zeugung von Nachkommen, um das Fortbestehen einer Familie zu sichern. In der ausgehenden Antike und teilweise im frühen Frühmittelalter wurde die Ehe von staatlichen Gesetzgebungen verwaltet, kam jedoch mit der Zeit immer mehr unter den Einfluss der kirchlichen Einrichtung. Die Ehe als Institution ist schon seit der Antike bekannt. Das Verständnis, das wir heute von Ehe haben, bildete sich erst im 19. Jahrhundert heraus. Für den christlichen Ehebegriff des Mittelalters waren die römische und die germanische Rechtsgebung maßgebend, denn diese Traditionen hatten prägenden Einfluss auf den kanonischen Begriff der Ehe im Mittelalter.

1.2. Die Ehe im römischen Recht

Das römische Recht war sicherlich entscheidend für das Eheverständnis des Mittelalters. Einige Elemente dieses Rechtssystems finden sich im kanonischen Recht wieder, sodass man davon ausgehen kann, dass das römische Eherecht die Entwicklung des christlichen Verständnisses der Ehe seit dem Frühchristentum mitgeprägt hat.⁶⁸

Bei den Römern war die Ehe ursprünglich eine private Angelegenheit, die von den Familien geregelt und verwaltet wurde. Gabriela Eisenring beschreibt jedoch eine Entwicklung hin zu einem öffentlichen Eherecht, das von der herrschenden Macht kontrolliert und geleitet wurde. „Die öffentlichrechtliche Auffassung zeigt sich in einer strengeren Regelung der Ehevoraussetzungen und Ehehindernisse, im Schutz der Einheit der Ehe und in der Erschwerung der Scheidung.“⁶⁹ Die Ehe hatte sich zu einer

⁶⁷ VOGT-LÜERSEN, Maïke: Der Alltag im Mittelalter, Mainz-Kostheim, 2001, S. 102.

⁶⁸ Vgl. EISENRING, Gabriela: Die römische Ehe als Rechtsverhältnis, Wien/Köln/ Weimar, 2002, S. 9-10.

⁶⁹ EISENRING: Die römische Ehe als Rechtsverhältnis, S. 6.

sozialen Angelegenheit weiterentwickelt, die sowohl für die Öffentlichkeit als auch für das private Leben von Bedeutung war. Diese Umstände führten zwangsläufig zur Entfaltung eines Eherechts und eines römischen Verständnisses der Ehe als Lebensgemeinschaft.⁷⁰

Durch diese Verrechtlichung entstanden Voraussetzungen, die für eine legitime Ehe, ein *iustum matrimonium*⁷¹, notwendiger Weise zu erfüllen waren. Als wichtigstes Fundament, um eine Ehe nach römischem Recht einzugehen, galt der gegenseitige Konsens der Brautleute. Eine Ehe bestand so lange wie der gegenseitige Ehewille. Wenn dieser nicht mehr vorhanden war, lag auch keine Ehe mehr vor. So war eine Scheidung der gängige Weg, eine Ehegemeinschaft aufzulösen. Es waren nur „mündige“ Männer und zur Ehe „fähige“ Frauen⁷², also Menschen die das Bürgerrecht besaßen, imstande, diesen Willen zu äußern, da nur jene das Recht zum Eheschluss, also das *conubium*⁷³, inne hatten. Wenn dieser Wille bestand und das *Conubium* gegeben war, konnten die Partner somit eine legale Ehe eingehen.⁷⁴

Der Vollzug beim Eheschluss war im römischen Recht nicht zwingend notwendig und so konnten Ehen auch in Abwesenheit der Brautleute geschlossen werden. Diese Praxis ist durch das ganze Mittelalter hindurch und auch noch in der frühen Neuzeit zu erkennen. Eines der wahrscheinlich berühmtesten Beispiele der frühen Neuzeit ist die Hochzeit zwischen Maria von Burgund und Kaiser Maximilian I., die legitim durch einen Vertreter, den Herzog von Bayern, ohne Anwesenheit des Bräutigams geschlossen wurde. Die eigentliche Trauung samt Einsegnung und Vollzug folgte erst Monate später.⁷⁵ Eine der Voraussetzungen, um eine legitime Ehe eingehen zu können, war, das Mindestalter von 12 Jahren bei Frauen und 14 Jahren bei Männern nicht zu unterschreiten. Dieses Mindestheiratsalter wurde in den zwei dominierenden Rechtsschulen des ersten und zweiten Jahrhunderts n. Ch., bei den Prokulianern und den Sabinianern, vertreten: „Au début de l'Empire, l'école proculienne proposa de fixer cet âge à douze ans pour les filles, quatorze pour les garçons, tandis que les sabinien restaient partisans de l'appréciation paternelle.“⁷⁶ Zudem war es verboten, einen

⁷⁰ Vgl. EISENRING: Die römische Ehe als Rechtsverhältnis, S. 3-9.

⁷¹ GAUDEMENT, Jean: Le Mariage en Occident, Les mœurs et le droit, (Histoire, Bd. 29), Paris, 1987, S. 24.

⁷² Vgl. EISENRING: Die römische Ehe als Rechtsverhältnis, S. 71.

⁷³ EISENRING: Die römische Ehe als Rechtsverhältnis, S. 6f.

⁷⁴ Vgl. EISENRING: Die römische Ehe als Rechtsverhältnis, S. 3-9.

⁷⁵ Vgl. LEITNER, Thea: Habsburgs Goldene Bräute, Wien, 2000, S. 32-38.

⁷⁶ GAUDEMENT: Le Mariage en Occident, S. 37.

Verwandten zu ehelichen. Dieses Verbot galt sowohl für nahe Blutsverwandte als auch für Verschwägerte. Ein weiterer Aspekt, der für einen Eheschluss ausschlaggebend war, war die soziale Stellung. Da in der Ehe eine Gleichstellung zwischen Mann und Frau herrschte, konnten nur Partner von gleichem Rang einander heiraten. Zudem besaßen Sklaven kein Recht auf eine Ehe. Des Weiteren konnte ein Freier keine Ehe mit einem Unfreien eingehen.⁷⁷

Ob es geheime Eheschlüsse im alten Rom gegeben hat, ist in den bearbeiteten Quellen nicht vermerkt. Da die Institution der Ehe im römischen Recht sehr klar organisiert und geregelt war, waren wahrscheinlich solche offenen Praktiken weniger verbreitet als im Mittelalter, einer Epoche, in der verschiedene Rechtssysteme und Kulturkreise aufeinanderprallten. Es stellt sich die Frage, ob die Eheleute von einem geheimen Eheschluss überhaupt profitiert hätten. Die römische Ehe bildete die kleinste ökonomische Einheit, was impliziert, dass die Familien bei der Partnerwahl mitmischten. Die Motive könnten folglich gewesen sein, ein Heiratsverbot zu umgehen oder durch eine Klandestinehe einer Verheiratung durch die Familie entkommen zu können. Dadurch, dass aber die Ehe im römischen Recht keinen unauflöslichen Bund darstellte, sondern eine zeitlich begrenzte Lebensgemeinschaft war, konnten auch geheime Ehen leichter gelöst werden. Wenn eine klandestine Ehe publik geworden wäre, hätten die Betroffenen wahrscheinlich mit Sanktionen, ausgehend von den Familien, rechnen können. Daher ist es nicht plausibel, dass das Phänomen der Klandestinehe im Römischen Reich weit verbreitet war.

1.3.Die Ehe des germanischen Rechts

Bei den Germanen existierte ein Eherecht in Form eines Sippenrechtes. Da die Menschen in Sippenverbänden zusammenlebten, wurde eine Regelung des Ehewesens über kurz oder lang notwendig. „Solange die Sippe die einzige Rechtsgemeinschaft darstellte, gab es zunächst auch nur eine Art der Ehe innerhalb der Sippe selbst.“⁷⁸ Zweck des Ehebandes war sicherlich die sgn. „Heimgründung“⁷⁹, die sowohl die Zeugung und Erziehung von Erben als auch ein geregeltes Zusammenleben in der Sippe

⁷⁷ Vgl. GAUDEMONT: Le Mariage en Occident, S. 36-38.

⁷⁸ KÖSTLER, Rudolf: Raub-, Kauf-, und Friedelehe bei den Germanen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung, Bd.63/1, 1943, S. 104.

⁷⁹ Anm.: Das germanische Wort für einen Eheschluss war „hîrat“ und bedeutete soviel wie „Heimgründung“. Hier sieht Köstler den Ursprung des Ehebegriffs verankert. Vgl. KÖSTLER: Raub-, Kauf-, und Friedelehe bei den Germanen, S. 105ff.

gewährleisten sollte. Heiraten konnten nur freie Menschen innerhalb der Sippe, wobei es möglich war, einem Sippenfremden durch das sgn. Gastrecht in den Sippenverband aufzunehmen, um auf diese Weise eine Ehe zu ermöglichen. Als ehestiftendes Element der Germanen ist der Vollzug zu nennen, durch den die Ehe bindend wurde. Es gab in dieser Periode jedoch keine genauen Gesetze zur Regelung des Ehewesens und so existierten sowohl monogame Ehen als auch Polygamie⁸⁰ in den Sippenverbänden. Eheschlüsse zwischen entfernt Verwandten wurden gebilligt, nur Geschwisterehen oder zwischen nahen Verwandten, wie bspw. zwischen Vater und Tochter, waren verpönt und wurden auch sanktioniert. Die verschiedenen Formen der Ehe, wie sie bis ins Mittelalter bekannt waren, u.a. die Munt-, Friedel- und Raubehe, hatten sich erst ausgebildet, als die endogame Sippengemeinschaft zu klein geworden war und die Menschen gezwungen waren, aus anderen Sippen heiratsfähige Menschen zusammenzuführen. So entwickelten sich in dieser Periode die ersten Formen von Raub- und Kaufehe. Mit der Zeit setzten sich aus den befreundeten und benachbarten Sippen Stämme zusammen, was zu einer Veränderung des gesellschaftlichen Systems führte. „Die Ehe wurde nach wie vor begründet durch den Ehewillen des Mannes, der eindeutig in üblicher Weise (durch Heimführung und Beilager) öffentlich bekundet werden musste.“⁸¹ Trotzdem musste das Ehewesen nun genauer geregelt werden, was mehrere Möglichkeiten des Eheschlusses zuließ. Nun hatten sich Friedel- und Muntehe als anerkannte Formen der Ehe und die Raubehe als gesetzlich verbotene, jedoch legitime Ehe etabliert.⁸² Von einer klandestinen Ehe, wie sie im Mittelalter praktiziert wurde, ist jedoch auch in dieser bunten Mischung aus Eheformen keine Rede. Lediglich eine Entführungsehe, die trotzdem beiderseitigen Konsens verlangte, war bekannt.

1.4. Die Entwicklung eines christlichen Eherechts

Im Frühchristentum gab es noch keine schriftlichen Bestimmungen zum Eheschluss bzw. zur Ehe überhaupt. Obwohl sich in der Bibel bereits Berichte über das eheliche Zusammenleben finden, musste ein judizierbares Eherecht erst entwickelt werden.

⁸⁰ Anm.: Im Hinblick auf das patriarchale System, das im Mittelalter vorherrschte, handelte es sich wohl eher um Polygynie, also Vielweiberei.

⁸¹ KÖSTLER: Raub-, Kauf-, und Friedelehe bei den Germanen, S. 114.

⁸² Vgl. KÖSTLER: Raub-, Kauf-, und Friedelehe bei den Germanen, S. 92-136.

Paulus schreibt u.a. in einigen seiner Briefe über das eheliche Zusammenleben⁸³, jedoch war die Institution der Ehe nach wie vor eine soziale Angelegenheit des Staates. Das kanonische Eherecht entfaltete und systematisierte sich erst um die Jahrtausendwende und daher ist für dessen Entwicklung sowohl das römische Recht als auch die im Volk verbreitete germanische Ehepraxis von Bedeutung. Ab dem vierten Jahrhundert zeigt sich das Bemühen der Kirchenväter, Fragen einer christlichen Ehepraxis zu bearbeiten. So setzte sich u.a. Augustinus mit dem Ehewesen auseinander. Er war zwar der Ansicht, dass ein Leben in Jungfräulichkeit ehrenwerter sei als ein Leben in Ehe, dennoch wertete er die Ehe in seinem Werk „*De bono conjugali*“, auf. Mehr noch, für ihn war die Ehe sogar ein heiliges Sakrament. Über die Sakramentalität der Ehe sollten die Theologen und Gelehrten im ausgehenden frühen Mittelalter und im Hochmittelalter noch heftig diskutieren. Augustinus griff den Gedanken von Aristoteles auf, dass der Mensch ein soziales Wesen (*homo socialis*⁸⁴) sei und die Freundschaft in seiner Natur erhalten wäre. Daraus zog er den Schluss, dass in der Ehe ein freundschaftliches Verhältnis zwischen Mann und Frau bestehe. Einerseits würde die Ehe zur Fortpflanzung (*proles*⁸⁵) dienen, andererseits wäre eben diese Freundschaft (*fides*⁸⁶) ein wichtiger Bestandteil der Ehe. Diese augustinische Ehelehre wurde vor allem im Hochmittelalter rezipiert und aufgearbeitet.⁸⁷ Die derzeitige Forschung geht davon aus, dass ab dem 4. bzw. 5. Jahrhundert ein Gremium von Kirchenrechtsgelehrten an einem Ehegesetz arbeitete, das sich vor allem an biblischen Quellen und Texten orientierte.⁸⁸ Im Zuge dieses Prozesses wurden vorhandene Elemente des römischen und des germanischen Rechts in ein christliches Moralsystem eingebaut, um das christliche Eheleben zu regeln.⁸⁹

Während dieser Entwicklungen des Eheverständnisses und des Ehewesens zwischen dem 5. und dem 11. Jahrhundert ergaben sich bald Wechselbeziehungen, aber auch Spannungen zwischen den christlichen Kernelementen der Ehe und der Eheform, die im

⁸³ Anm.: Im Epheserbrief ist die Rede von sogenannten Haustafeln, die das eheliche Zusammenleben unter Christen regeln sollten. Diese galten aber nur als Richtlinien und waren nicht gesetzlich verankert. Vgl. EINHEITSÜBERSETZUNG: Paulus Epheserbrief, 5,21-33.

⁸⁴ SIGNORI, Gabriela: Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt, Frankfurt/New York, 2011, S. 16.

⁸⁵ SIGNORI: Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft, S. 16.

⁸⁶ SIGNORI: Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft, S. 16.

⁸⁷ Vgl. SIGNORI: Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft, S. 14- 17.

⁸⁸ Vgl. EISENRING: Die römische Ehe als Rechtsverhältnis, S. 234ff.

⁸⁹ Vgl. VENETZ, Josef: Das Sakrament der Ehe, (Feiern des Glaubens, Bd. 6), Freiburg/Mödling, 1976, S. 6-7.

Römischen Reich gang und gäbe war. Während bspw. die Unauflösbarkeit der Ehe ein wichtiger Bestandteil des christlichen Eheverständnisses war, wurden Scheidungen und Wiederheiraten im römischen Recht geduldet und auch praktiziert. Außerdem erschwerten die meist undeutlich definierten Praktiken des Eheschlusses und die, in der Bevölkerung weit-verbreiteten, unterschiedlichen Formen des ehelichen Zusammenlebens, den Weg zu einem einheitlichen christlichen Ehegesetz, das sowohl Hochzeiten als auch das Eheleben regeln sollte. In dieser bunten Mischung der frühmittelalterlichen Eheformen waren nicht nur Monogamie und Polygamie weit verbreitet, sondern es fanden sich auch eheähnliche Verhältnisse bzw. frühe Varianten von Konkubinen.⁹⁰ „In the early Middle Ages the line between who was married and who was not is not quite so clear, to us or perhaps even to people at the time.“⁹¹ Die bestehenden Spannungen zwischen der kirchlichen Idealvorstellung einer Ehe und der tatsächlichen Ehepraxis konnten erst durch den Machtgewinn der lateinischen Kirche im 12. Jahrhundert entschärft werden. „Diese Zeit war die Epoche einer zunehmenden Christianisierung der Institution Ehe.“⁹² Im 12. Jahrhundert war nicht nur ein Wachstum von Städten, sondern auch eine Veränderung des Stellenwertes der kirchlichen Institution zu erkennen. James Brundage nennt diese Veränderungen in der christlichen Kirche eine „intellektuelle Reform“⁹³. Ihre Position hatte sich durch die ökonomischen Entwicklungen in dieser Zeit nämlich soweit verändert, dass sie nun imstande war, das im weltlichen Recht verankerte Ehewesen, im Sinne christlicher Ideale und Wertvorstellungen zu beeinflussen. In dieser Periode wurde nicht nur in das Ehewesen eingegriffen, sondern auch der Zölibat für Geistliche wurde in dieser Zeit flächendeckend und mit Gewalt durchgesetzt.⁹⁴ Die Institution Kirche konnte nun also in den Lebensalltag der kleinsten Leute direkt eingreifen und denselben sanktionieren, wenn er nicht nach den Vorstellungen der geistlichen Obrigkeit geführt wurde.

Anzumerken ist, dass das Wesen der Ehe lange Zeit nicht eindeutig bestimmt worden war. Im Hochmittelalter wurden aristotelische Texte, u.a. Texte über die Ehe, wieder entdeckt und ins Lateinische übersetzt. Aristoteles definierte die Ehe als kleinste

⁹⁰ Vgl. EISENRING: Die römische Ehe als Rechtsverhältnis, S. 234-238 und S. 345-347.

⁹¹ KARRAS, Ruth Mazo: The history of marriage and the myth of Friedelehe, in: Early Medieval Europe, Vol.14(2), 2006, S. 120.

⁹² DUBY, Georges: Die Frau ohne Stimme. Liebe und Ehe im Mittelalter, Aus dem Französischen von Gabriele RICKE und Ronald VOULLIÉ, Berlin, 1989, S. 12.

⁹³ Vgl. BRUNDAGE, James A.: Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe, Chicago/London, 1987, S. 177.

⁹⁴ Vgl. BRUNDAGE: Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe, S. 176 -186.

politische Einheit. „Die aristotelischen Gedanken über die Ehe wurden von allen mittelalterlichen Autoren als vernunftphilosophische *Auctoritas* rezipiert. Sie wurden zur vernunftphilosophischen Bestätigung christlicher Ehelehre eingesetzt und dienten zur Konstruktion philosophischer Ehediskurse.“⁹⁵ Durch die aristotelischen Texte, die sich zum Großteil gut in das christliche Wertesystem einfügten, wurde also ein Ehediskurs angeregt.⁹⁶ Die Kirchenväter und Theologen des 13. Jahrhunderts vertraten aber oft unterschiedliche Meinungen. Gerade in Bezug auf die Frage der Sakramentalität der Ehe gab es viele verschiedene Auffassungen: „Johann von Faenza, wie Albertus sahen in ihr kein Gnadenmittel, Petrus Lombardus zählte sie zu den Sakramenten.“⁹⁷ Darüber, ob die Ehe nun zu den Sakramenten zählte oder nicht, stritten sich bereits die Kirchenväter ab dem 5. Jahrhundert. Augustinus, um einen Vertreter der Sakramentalität der Ehe zu nennen, sah die Ehe als bleibendes Heilszeichen des neuen Bundes zwischen Mensch und Gott an. Er ging von der Paradiesehe aus, deren Hauptgrund es war, Nachkommen zu zeugen.⁹⁸ Dieser weite Sakramentbegriff, der von Augustinus stammte, wurde u.a. Mitte des 12. Jahrhunderts von Petrus Lombardus aufgegriffen und in seinen „*Sentenzen*“ fixiert. Obwohl einige Theologen des 12. Jahrhunderts die Sakramentalität der Ehe vertraten, wurde der Ehe erst im 13. Jahrhundert kirchenamtlich die Sakramentalität zugesprochen und somit die Siebenzahl der Sakramente festgelegt.⁹⁹ „Am zweiten Konzil von Lyon 1274 sprach man erstmals von der Siebenzahl der Sakramente und fügte den sechs unbestrittenen die Ehe hinzu.“¹⁰⁰ Da Verletzungen von Sakramenten viel strenger sanktioniert wurden, spielt die Fixierung der Sakramentalität der Ehe folglich eine nicht unwichtige Rolle im Umgang mit den verbotenen Klandestinehen. Daraus lässt sich schließen, dass ab dem Zeitpunkt als die Ehe kirchenrechtlich offiziell zu den Sakramenten gezählt wurde, Klandestinehen nicht mehr nur als Vertragsbruch angesehen wurden, sondern als sündhaftes Verhalten und Vergehen an einem der heiligen Sakramente. Nichtsdestotrotz vermochten die kirchlichen Autoritäten vorerst nicht, fragwürdige Formen der Ehe, zu

⁹⁵ BLAZEK, Pavel: Die mittelalterliche Rezeption der aristotelischen Philosophie der Ehe. Von Robert Grosseteste bis Bartholomäus von Brügge (1246/1247 – 1309), (Studies in Medieval and Reformation Traditions, History, Culture, Religion, Ideas, Vol. 117), Leiden/Boston, 2007, S. 389.

⁹⁶ Vgl. BLAZEK: Die mittelalterliche Rezeption der aristotelischen Philosophie der Ehe, S. 387-395.

⁹⁷ PFAFF, Volkert: Das kirchliche Eherecht am Ende des zwölften Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung, Vol.63(1), (1977), S. 82.

⁹⁸ Vgl. PIEGSA, Joachim: Das Ehesakrament, in: Handbuch der Dogmengeschichte, Band 4, Sakramente – Eschatologie, Freiburg/Basel/Wien, 2002, S. 55-58.

⁹⁹ Vgl. PIEGSA: Das Ehesakrament, S. 59-64.

¹⁰⁰ VENETZ: Das Sakrament der Ehe, S. 9.

denen auch die Praxis der klandestinen Ehe zählte, zu unterbinden.¹⁰¹ Das ist u.a. an den noch erhaltenen Bußbüchern abzulesen, in denen, besonders in Ehefragen, ein Unterschied zwischen den kirchenrechtlichen Vorgaben und der Ehepraxis der Gläubigen abzulesen ist. Zudem orientierten sich, laut Raymund Kottje, der sich intensiv mit mittelalterlichen Bußbüchern beschäftigte, die vorgratianischen Bußbücher eher an den tatsächlichen Ehepraktiken, während spätere Bußbücher das Kirchenrecht als Basis der Trauung betrachteten.¹⁰² Diese Veränderung in den Bußbüchern kann als Indiz für die Wichtigkeit des *Decretum Gratiani*, das im dritten Kapitel behandelt wird, und die kirchenrechtlichen Veränderungen, die das mit sich brachte, gedeutet werden.

Es gilt nun, einige Modelle ehelichen Zusammenlebens zu erläutern, um einen Einblick in die mittelalterliche soziale Gesellschaftsstruktur zu geben und die Komplexität des mittelalterlichen Ehewesens zu verdeutlichen.

1.5. Eheformen im Mittelalter

Wie in den vorausgehenden Abschnitten dargestellt, bestanden im Früh- und Hochmittelalter unterschiedliche Regulierungen des Ehewesens aus zumindest drei unterschiedlichen Rechtssphären. Daraus ergab sich ein gelebtes Eherecht, das durchaus viele verschiedene Eheformen kannte und welches auch in Wechselwirkung mit der Entwicklung der Rechtsvorschriften stand. Vor allem im Frühmittelalter dominierten dabei römische und germanische Ehepraktiken. Erst im Hochmittelalter, also zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert ist eine Neuorientierung hin zu einer christlichen Ehepraxis zu erkennen, welche sich im Ehewesen weitgehend durchsetzen sollte.¹⁰³

Einerseits waren die Munt- und Friedelehen bekannte germanische Praktiken, deren Elemente sich auch noch im Hochmittelalter finden und deren Struktur teilweise von der kanonischen Ehe übernommen wurde. Andererseits finden sich auch römische Elemente in der mittelalterlichen Ehepraxis, allen voran der gegenseitige Konsens. Zudem existierten verbotene oder fragwürdige Eheformen in dieser Epoche: u.a. die Raubehe, die einige Parallelen mit der Friedelehe aufwies und Kebsehen, die eigentlich als Konkubinate galten. Oft konnte man, aufgrund der formlosen Eheschlusspraktiken,

¹⁰¹ Anm.: Mehr zum zaghaften Handeln seitens der kirchlichen Amtsträger und zu den Bußbüchern findet sich im Kapitel II, Gliederungspunkt 2.4.2..

¹⁰² Vgl. KOTTJE, Raymund: Ehe und Eheverständnis in den vorgratianischen Bußbüchern, in: VAN HOECKE, Willy / WELKENHUYSEN, Andries (Hg.): Love and Marriage in the twelfth Century, Leuven, 1981, S. 25-29.

¹⁰³ Vgl. BRUNDAGE: Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe, S. 225-228.

nur sehr schwer feststellen, ob es sich beim Zusammenleben einiger Paare um ein Konkubinat oder eine tatsächliche Ehe handelte.¹⁰⁴ Kirchenrechtlich wurde bereits vor der Jahrtausendwende versucht, einen christlich normierten Eheschluss einzuführen und andere Formen der Ehe, die nicht den religiösen Vorstellungen entsprachen, zu unterbinden.¹⁰⁵ Die meisten Ehepraktiken und deren Mischformen wurden, trotz Intervention der geistlichen Obrigkeit, vom Volk bis ins späte Mittelalter praktiziert und tragen deswegen auch ihren Teil zur Entwicklung des kanonischen Ehewesens bei.¹⁰⁶

1.5.1. Muntehe

Die Muntehe, auch Vollehe genannt, war eine vertragliche Verbindung zwischen zwei Menschen, die zur Familienerhaltung, zur Friedensstiftung zwischen Familien, Stämmen oder Sippen und zur Regelung von materiellen Gütern bei den Germanen diente und bis ins späte Mittelalter praktiziert wurde. Die Muntehe war wohl die anerkannteste Form des ehelichen Zusammenlebens zweier Menschen. Hierbei wurde die Muntgewalt (= lat. *mundium*) des Familienoberhauptes, der die Frau unterstellt war, auf deren Ehemann übertragen. Für die Muntgewalt musste der Bräutigam den sgn. Brautschatz (*dos*¹⁰⁷) zahlen, der als Absicherung für die Frau galt.¹⁰⁸ Es stellt sich nun die Frage, ob es sich bei der Muntehe ursprünglich um ein Kaufgeschäft¹⁰⁹ oder lediglich um eine finanzielle Sicherung der Frau im Todesfall des Mannes handelte. Während Herbert Meyer die Meinung vertritt, dass Kauf- und Muntehe nebeneinander existiert haben, gehen einige ForscherInnen davon aus, dass von „kaufen“ in diesem

¹⁰⁴ Vgl. LECLERCQ, Jean: L'amour et le mariage vus par des clercs et des religieux, spécialement au XIIe siècle, in: VAN HOECKE, Willy / WELKENHUYSEN, Andries (Hg.): Love and Marriage in the twelfth Century, Leuven, 1981, S. 102-105.

¹⁰⁵ Vgl. WEBER, Ines: Ein Gesetz für Männer und Frauen. Die frühmittelalterliche Ehe zwischen Religion, Gesellschaft und Kultur, (Mittelalter-Forschungen, Bd. 24/1), Ostfildern, 2008, S. 30-39.

¹⁰⁶ Vgl. ANGENENDT, Arnold: Geschichte der Religiosität im Mittelalter, 4. Aufl., Darmstadt, 2009, S. 277-278.

¹⁰⁷ Anm.: Der Ritus der Übergabe des Brautschatzes bzw. der Brautgabe wurde von Gebiet zu Gebiet unterschiedlich gehandhabt und so entwickelten sich unterschiedliche Termini für den Brautschatz: So wurde im langobardischen Recht beim Verlöbnis bereits die sgn. „*meta*“ an die Braut weitergegeben, während das „*mundium*“ bei der Hochzeit transferiert wurde. Das burgundische Recht spricht vom sgn. „*wittum*“, das bei Witwenschaft zwischen der Witwe und ihrer Familie aufgeteilt wurde. Im burgundischen Recht wurde zudem die „*donatio nuptialis*“ als Brautschatz übergeben, wobei beide Brautleute darüber verfügten. Die „*dos*“ war gemeinsames Gut, das nur im Todesfall des Ehemannes auf die Frau überging. Das „*pretium*“ wiederum war der Geldwert der Brautgabe und findet sich u.a. im sächsischen Recht. Im Endeffekt sind diese unterschiedlichen Begrifflichkeiten allesamt Ausdruck für den Brautschatz, der der Frau bei einer Heirat zustand. Vgl. WEBER: Ein Gesetz für Männer und Frauen, S. 120-131.

¹⁰⁸ Vgl. KARRAS: The history of marriage and the myth of Friedelehe, S. 119-151.

¹⁰⁹ Vgl. KÖSTLER: Raub-, Kauf-, und Friedelehe bei den Germanen, S. 95-98.

Sinne im germanischen Recht nicht gesprochen werden kann, sondern damit eher ein Vertragsabschluss gemeint war.¹¹⁰

Ein Eheschluss bestand aus zwei maßgeblichen Elementen: erstens der Verlobung und zweitens der Trauung selbst. „Le mariage de rang supérieur, seul >> mariage officiel<< comporte deux actes, en général séparés par un intervalle de temps qui peut être long, la Verlobung, desponsatio, et la Trauung, traditio.“¹¹¹ Bei der Verlobung wurde, mittels eines Vertrages, die Frau dem Mann versprochen, wobei der Mann Mitspracherecht hatte, während die Meinung der Frau nicht von Bedeutung war. Die Trauung selbst beinhaltete zwei Hauptelemente: zum Ersten die Heimführung, bzw. den Brautlauf, bei dem die Frau zum Haus des Bräutigams geleitet wurde und ihrem Ehemann, in dessen Haus, öffentlich übergeben wurde und zum Zweiten einen offiziellen Akt, das sgn. Beilager. Dieser Vollzug, die *copula carnalis*, spielte bis ins Spätmittelalter eine wichtige Rolle und wurde oft öffentlich, in Anwesenheit der Verwandten, vollzogen. Nach der Hochzeitsnacht wurde der Ehefrau eine Morgengabe überreicht, die zur finanziellen Absicherung dienen sollte.¹¹² Erst als die lateinische Kirche mehr Macht und Einfluss gewann, wurde der gegenseitige Konsens bei Eheschlüssen in den Fokus genommen. „Sous l’influence de l’Église, du transfert de puissance on passe à l’échange des consentements des époux.“¹¹³

1.5.2. Friedelehe

Die „Friedelehe“, wie diese Form des Zusammenlebens von den HistorikerInnen bezeichnet wird, ist eine Praxis, die seit den Germanen bekannt ist und auch noch im Mittelalter praktiziert wurde. Das Kernelement einer Friedelehe ist der gegenseitige Konsens beider Ehepartner. Der Begriff selbst leitet sich entweder vom Mittelhochdeutschen „*friedel*“ (mhd. = „geliebt“) oder vom Nordischen „*frilla*“ (mhd. = „junge Frau“) ab und wurde seit dem 19. Jahrhundert für diese Eheform verwendet. Viele Historiker, wie bspw. Meyer, Eckhard oder Köstler, sind sich jedoch uneinig darüber, ob es sich bei dieser Form des Zusammenlebens auch tatsächlich um eine Ehe oder nur um ein Konkubinat handelte.¹¹⁴ Meyer, ein Befürworter der Friedelehe, meint

¹¹⁰ Vgl. MEYER, Herbert: Ehe und Eheauffassung der Germanen, Weimar, 1940, S. 24 und vgl. KÖSTLER: Raub-, Kauf-, und Friedelehe bei den Germanen, S. 95-98.

¹¹¹ GAUDEMONT: Le Mariage en Occident, S. 96.

¹¹² Vgl. ANGENENDT: Geschichte der Religiosität im Mittelalter, S. 272-273.

¹¹³ GAUDEMONT: Le Mariage en Occident, S. 230.

¹¹⁴ Vgl. KARRAS: The history of marriage and the myth of Friedelehe, S. 119-130.

im *Ruodlieb*¹¹⁵, einem Gedicht des 11. Jahrhunderts, einen Beleg einer solchen Ehe zu finden. „Nur erkennen wir auch hieraus, was uns schon die Form des Vermählungsaktes zeigt: es handelt sich um eine Friedelehe.“¹¹⁶

Im Unterschied zur Muntehe hatte der Bräutigam keinen Brautschatz zu zahlen, sondern seiner Frau nur eine Morgengabe zu überreichen. Es war durch diese Form des Eheschlusses auch möglich, mehrere Frauen nebeneinander zu haben, da Friedelehen von der Gesellschaft oft als Nebenehen zur Muntehe akzeptiert wurden. Welche Rolle die Liebe in einer Friedelheirat spielte, sowie die Stellung der Frau in einer solchen Ehe, sind Streitthemen unter den Historikern und Historikerinnen. Fakt ist jedoch, dass die frühmittelalterliche Kirchenverfassung eine negative Einstellung zur Friedelehe hatte. Bereits im 8. Jahrhundert erklärte nämlich das Eherecht nur einen Eheschluss, bei dem eine Zeremonie und die Übergabe des *Dos* stattfanden als vollwertige Ehe. „The church did not approve, wanting to recognize only those marriages contracted with a formal ceremony and a dos, and by the Carolingian era the Friedelfrau had been relegated under church influence to the status of a concubine.“¹¹⁷ Obwohl die Friedelehe im Hochmittelalter von der Kirche als Konkubinat bezeichnet wurde, existierten abgewandelte Formen der Friedelehe teilweise bis in die Neuzeit hinein als sgn. „Ehe zur Linken Hand“¹¹⁸ oder „Morganatischen Ehe“¹¹⁹, in der die Frau zwar als vollwertige Ehefrau angesehen wurde, jedoch weder sie selbst noch ihre Kinder erbberechtigt waren.¹²⁰ Bereits im Umgang mit der Friedelehe lassen sich Bemühungen des hohen Klerus und des Kirchenrechts feststellen, einheitliche Bestimmungen zum Ehewesen durchzusetzen, Polygynien zu verhindern und das christliche Ideal der unauflöslichen

¹¹⁵ Anm.: Das *Ruodlieb* ist ein Epos aus dem 11. Jahrhundert und handelt vom jungen adeligen *Ruodlieb*, der in die Welt reist, viel erlebt und schließlich eine Königstochter ehelicht. In diesem Epos wird ein Eheschluss geschildert, der nach Meyer einer Friedelehe zuzuordnen ist. Es werden nämlich weder ein *Munt* bzw. eine Übertragung des *mundium* noch eine *Dos* genannt, was für Meyer ein Indiz für eine solche frei geschlossene Ehe ist. Vgl. MEYER: Ehe und Eheauffassung der Germanen, S. 39ff.

¹¹⁶ MEYER, Herbert: Die Eheschließung im *Ruodlieb* und das Eheschwert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Vol.52(1), 1932, S. 279ff.

¹¹⁷ KARRAS: The history of marriage and the myth of Friedelehe, S. 121.

¹¹⁸ Anm.: Diese Eheform verweist auf Polygynie, die in der Zeit der ausgehenden Antike und auch im Mittelalter noch verbreitet war. In diesem Sinne war die Ehefrau einer Muntehe die Hauptfrau, während die Friedelpartnerin die Rolle der Nebenfrau einnahm, also zur „linken“ Hand angetraut wurde. Vgl. MEYER: Ehe und Eheauffassung der Germanen, S. 35ff.

¹¹⁹ Anm.: Dies war eine frühmittelalterliche Bezeichnung der Friedelehe im Hochadel. Um eine Friedelfrau finanziell abzusichern, wurde ihr eine Morgengabe nach der Hochzeitsnacht überreicht. Dieser Brauch wurde im Mittelalter in die legitime Eheform eingegliedert. Vgl. MEYER: Ehe und Eheauffassung der Germanen, S. 37f.

¹²⁰ Vgl. VOGT-LÜERSSEN: Der Alltag im Mittelalter, S. 108.

Ehe zu etablieren.¹²¹ Durch eine strikte Kontrolle des Ehewesens profitierte die Institution Kirche insofern, als dass sie die Gläubigen auf diese Weise besser leiten konnte. Zudem konnte sie somit auch einen besseren Überblick über das Leben der Menschen behalten. Daraus lässt sich schließen, dass durchaus auch ökonomische und pragmatische Gründe hinter den Bemühungen der kirchlichen Macht standen, welche aber in einen theologischen Überbau eingebettet wurden.

1.5.3. Raubehe und Kebsehe

In der germanischen Zeit und auch noch im frühen Mittelalter findet sich das Phänomen des Frauenraubes bzw. des Brautraubes. Ob nach einer solchen Entführung eine Ehe zwischen dem Mann und der Geraubten möglich war, darüber ist sich die Forschung uneinig. Trotzdem zeugen Berichte von ehelichen Beziehungen, die als Folge eines Brautraubs entstanden. Jene konnten, ähnlich der Friedelehe, nur durch Bezeugung des gegenseitigen Konsens geschlossen werden, sind aber trotzdem von einer Friedelehe zu unterscheiden. Viele dieser Raubehen brachten Konsequenzen mit sich, welche von Rache der Familien der Geraubten hin bis zu Fehden zwischen unterschiedlichen Sippen reichen konnten. Die Mehrheit der Forscher und Forscherinnen geht davon aus, dass der Brautraub vorrangig zwischen verschiedenen Sippen stattgefunden hat und nicht als vollwertige Ehe angesehen wurde, da nach germanischem Recht ein Brautraub innerhalb einer Sippe sehr hart bestraft wurde. Zudem waren die Heimführung und der Beischlaf verpflichtende Elemente für eine legitime Heirat und zumindest die öffentliche Heimführung war beim Brautraub nicht gegeben. Das wirft die Frage auf, ob es sich bei einem Brautraub auch wirklich um eine Ehe handeln konnte oder ob hier die Rede von einem Konkubinat war.¹²² Laut einigen germanischen Quellen wurde ab dem 7. Jahrhundert zwischen einer Entführungsehe, die durch Einverständnis beider Partner zustande kam, und der Raubehe unterschieden.¹²³

Auch die Kebsehe, die eigentlich als Konkubinat angesehen wurde, konnte sich zu einer Ehe entwickeln. Von solch einer Ehe zwischen standesgemäß ungleichen Partnern war die Rede, wenn ein freier Mann eine körperliche Beziehung mit einer unfreien Frau einging oder umgekehrt eine freie Frau sich einen Unfreien als Partner erwählte und auch tatsächlich ein Ehewille bestand. Hier ist ein unterschiedliches Rollenbild zu

¹²¹ Vgl. KARRAS: The history of marriage and the myth of Friedelehe, S. 119-130.

¹²² KÖSTLER: Raub-, Kauf-, und Friedelehe bei den Germanen, S. 93-95.

¹²³ Vgl. WEBER: Ein Gesetz für Männer und Frauen, S. 33.

erkennen. Während eine Kebsehe eines Freien mit einer Unfreien kaum Konsequenzen mit sich brachte, wurde eine freie Frau, die eine Beziehung unter ihrem Stand führte, oft bestraft. Zudem war es im Mittelalter gleichgültig, ob der Freie bereits in einer Muntehe verheiratet war, denn in diesem Fall galt eine Kebse (= unfreie Frau) als Nebenfrau, während die Partnerin der Muntehe als vollwertige Ehefrau angesehen wurde.¹²⁴ Ab dem 10. Jahrhundert erklärte das Kirchenrecht diese Eheform endgültig zum Konkubinat und verordnete, im Falle einer Kebsehe, Sanktionen.¹²⁵

Anhand dieser kurzen Skizzierung der möglichen Eheformen im Mittelalter wurde versucht, ein Bild der Komplexität des Ehewesens dieser Zeit darzustellen. Das frühmittelalterliche Ehewesen, das eine Mischung aus kanonischer Theorie und alten Praktiken zu sein schien, stellte sich definitiv gegen die Auffassung der Kirche, die Ideale wie lebenslange Treue, Unauflöslichkeit einer Ehe und monogame Beziehungen vertrat. So konnte ein Mann bspw. eine legitime Muntehe eingehen, als auch eine oder mehrere Friedelehen zeitgleich führen. Polygamie war in dieser Zeit folglich keine Seltenheit und wurde von der Gesellschaft auch nicht geahndet. Als Bsp. könnte Karl der Große genannt werden, der vier Frauen und vier Konkubinen nebeneinander gehabt haben soll. Obwohl das Kirchenrecht andere Gesetze im Ehewesen hatte, duldete die geistliche Obrigkeit diesen Zustand bis ins 12. Jahrhundert.¹²⁶ Durch die nur mäßig ausgeprägten Regelungen bei Ehefragen bildete sich eine weitere Eheform heraus, die zwar von der Kirche anerkannt war, ihr jedoch ein Dorn im Auge war: die klandestine Ehe.

2. Klandestine Ehen im Mittelalter

2.1. Die klandestine Ehe im Überblick

Geheime Ehen gehören wohl zu den am schwierigsten zu definierenden Eheformen und waren ein komplexes Problem in der mittelalterlichen Gesellschaft. Das Wort „*clandestin*“ leitet sich aus dem Lateinischen *clandestinus* ab und bedeutet „heimlich“. Die klandestine Ehe ist also ein Terminus für eine geheim geschlossene Ehe, die zwar rechtmäßig eingegangen wurde, jedoch ohne Beisein von Zeugen bzw. ohne

¹²⁴ Vgl. ANGENENDT: Geschichte der Religiosität im Mittelalter, S. 273.

¹²⁵ Vgl. VOGT-LÜERSSEN: Der Alltag im Mittelalter, S. 108-109.

¹²⁶ Vgl. ANGENENDT: Geschichte der Religiosität im Mittelalter, S. 274f.

Einsegnung durch einen Priester.¹²⁷ „Als klandestin galten Ehen, die ohne Aufgebot und sollemnisatio begründet wurden.“¹²⁸ In der Literatur finden sich unterschiedliche Definitionen von klandestinen Ehen. Einerseits wird damit der Eheschluss ohne Zeugen beschrieben, andererseits Eheschlüsse im Privaten, also ohne priesterlichen Segen.¹²⁹ In dieser Arbeit werden Eheschlüsse nach beiden Definitionen als klandestine Ehen behandelt. Diese unklaren Begriffsbestimmungen stellten besonders während der Verhandlungen des Tridentinums eine Hürde dar.¹³⁰

Fakt ist, dass Klandestinehen im hochmittelalterlichen Europa weit verbreitet waren, denn kirchenrechtlich hatte die lateinische Kirche noch keine einheitliche Formpflicht beim Eheschluss eingeführt und der weltliche Eheschluss dominierte nach wie vor. So war es ein Leichtes, eine klandestine Ehe einzugehen. Die klerikale bzw. geistliche Macht hatte sich in der Entwicklungsphase des Eherechts dezitiert, wie man bspw. an den Bestimmungen von Papst Nikolaus I. (858-867) oder den Dekretalen von Papst Alexander III. (1160-1181) erkennen kann, für den gegenseitigen Konsens als alleiniges ehestiftendes Kernelement ausgesprochen. Es wurde aber im Hochmittelalter nur vage und vorsichtig versucht, einen öffentlichen Eheschluss zu etablieren, da die kirchlichen Machthaber die Willensübereinkunft als bindendes ehestiftendes Element nicht gefährden wollten. Eine öffentliche Hochzeit regelte nicht nur die rechtlichen Angelegenheiten zwischen Familien, sondern verhinderte soziale Probleme wie Bigamie oder Inzest, die aufgrund von klandestinen Ehen entstehen konnten.¹³¹ Auf der einen Seite wurden geheime Eheschlüsse durch die Haltung der Kurie, keine verpflichtenden Rahmenbedingungen bei Hochzeiten festzulegen, begünstigt. Auf der anderen Seite wurde bereits ab dem Hochmittelalter versucht, kirchenrechtlich gegen die Praxis der klandestinen Ehe vorzugehen. So findet sich im *Decretum Gratiani* aus dem 12. Jahrhundert das Verbot, einen geheimen Ehebund zu schließen. Dieses Verbot fand im Hoch- und Spätmittelalter jedoch wenig Beachtung seitens der Bevölkerung, die nur mäßig auf die kanonischen Vorschriften reagierte. Die aus Klandestinehen oft resultierenden Missstände wie z.B. Ehestreitigkeiten, können anhand vieler Eheprozessakten, die aus dem Spätmittelalter erhalten sind, erkannt werden. Der Klerus

¹²⁷ Vgl. LThK Bd. 3, S. 479-482.

¹²⁸ SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 250.

¹²⁹ Vgl. WEIGAND, Rudolf: Liebe und Ehe im Mittelalter, (Bibliotheca Eruditorum, Internationale Bibliothek der Wissenschaften, Goldbach), 1993, S. 354f und vgl. SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 69ff.

¹³⁰ Vgl. Kapitel I, Gliederungspunkt 1 und Gliederungspunkt 1.2.2..

¹³¹ Vgl. WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 352ff.

war folgerichtig darum bemüht, gegen derartige Ehepraktiken vorzugehen. Der aktive Kampf gegen die klandestine Ehe hatte spätestens mit der Gesetzestextsammlung Gratians begonnen, dauerte jedoch bis zum Tridentinum, in dem der Klerus schlussendlich eine Formpflicht durchsetzte.¹³²

Eine klandestine Ehe verlangte nur nach einem Konsens beider Brautleute. So konnte die Ehe legitim geschlossen werden, ohne die Erlaubnis der Eltern einzuholen, ohne eine öffentliche Feier bzw. ohne Zeugen und ohne einen priesterlichen Segen. „Une telle union ne répugne pas à des rites religieux – bénédiction d’un prêtre, messe de mariage.“¹³³ Der geheime Eheschluss an sich erfolgte durch eine symbolische Handreichung und durch die Übergabe eines Geschenkes. Ein spezifischer Ort oder spezielle Rahmenbedingungen waren nicht vorgegeben. „Für solche Ehen werden (besonders in Prozessen) die vielfältigsten Orte genannt, z.B. unter einem Baum (etwa Eiche oder Esche), im Bett, im Garten, in einem Laden, auf einem Feld, bei einer Hecke, in einer Schmiede, in einer Küche, in einer Gastwirtschaft.“¹³⁴ Das Paar musste sich nur gegenseitig dazu bekennen, eine Ehe mit dem Partner einzugehen. Dieses Bekenntnis erfolgte jedoch nur dem Partner gegenüber und so war es ein Leichtes, das Versprechen später zu leugnen. Klandestine Bekenntnisse waren oft von einem Versprechen begleitet, die offizielle Trauung später nachzuholen, was in vielen Fällen, aus unterschiedlichen Gründen jedoch nicht der Fall war.¹³⁵

2.2. Eheverständnis und Klandestinehen in den sozialen Schichten

Zu allererst ist zu vermerken, dass das Phänomen der klandestinen Ehe im Hoch- und Spätmittelalter in ganz Europa in allen sozialen Schichten verbreitet war. Wie aus den folgenden Erörterungen geschlossen werden kann, ist die Tendenz zu erkennen, dass Klandestinehen in niederen Schichten häufiger eingegangen wurden, als bspw. im Adel, auch wenn keine konkreten Zahlen oder Statistiken über das Hochmittelalter vorliegen.

Wichtig ist, im Blick zu behalten, dass wohl mehrere Verständnisse von Ehe in den verschiedenen sozialen Schichten existierten und durch Ehen auch unterschiedliche Ziele von den verschiedenen Schichten verfolgt wurden. So hatte die Ehe in adeligen

¹³² Vgl. KAPITEL III, Gliederungspunkt 3.

¹³³ GAUDEMENT: *Le Mariage en Occident*, S. 232.

¹³⁴ WEIGAND: *Liebe und Ehe im Mittelalter*, S. 354.

¹³⁵ Vgl. ANGENENDT: *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, S. 277ff.

Familien eher eine öffentliche Aufgabe, nämlich die der Sicherung von Nachwuchs und der Vereinigung anderer einflussreicher Familien, also der Machtsicherung. Im 11. und 12. Jahrhundert ist laut Duby eine Veränderung in den sozialen Strukturen zu erkennen. Es bildeten sich in dieser Periode neue Herrscherhäuser und Adelsfamilien heraus. Um die Zukunft dieser Familien zu sichern, deren Einfluss auszubauen, oder in eine höhere soziale Schichte aufsteigen zu können, wurden die adeligen Kinder strategisch miteinander verheiratet, und so „boomte“ vor allem in adeligen Kreisen der Heiratsmarkt.¹³⁶ Im Eheverständnis des Adels der damaligen Zeit könnte folglich vom „Geschäft der Ehe“ gesprochen werden, das darauf aus war, für die jeweilige Familie eine gute Partie zu machen, um dadurch einen guten sozialen und finanziellen Rang der Familie sicherstellen. Auf adeligen Kindern lag also größerer Druck, den Ansprüchen der Familie zu entsprechen und so hatten die meisten die Partnerwahl der Familie zu überlassen.¹³⁷ Es liegt zwar auf der Hand, dass adelige Kinder sich durch eine klandestine Ehe gegen eine Zwangsverheiratung zur Wehr zu setzen versucht haben könnten, jedoch existieren diesbezüglich nur wenige Beispiele aus dem Mittelalter. Ein solcher Fall hat sich im 9. Jahrhundert zugetragen, als Judith, eine Tochter Karl des Kahlen, mit ihrem Geliebten Balduin flüchtete und ihn am lothringischen Hof (vermutlich) heiratete.¹³⁸ Trotz der vereinzelt Beispiele geheimer Ehen in Adelshäusern scheint die Form der öffentlichen Muntehen zwischen Adeligen dominiert zu haben. Hierzu finden sich etliche Beispiele des Hoch- und Spätmittelalters, wie bspw. die Ehe zwischen Matilde von Tuszien und Welf V.:¹³⁹ „Welf V. (+1120), ein Großonkel von Heinrich dem Löwen, wurde als Siebzehnjähriger im Jahre 1089 gezwungen, die 42 oder 43-jährige Markgräfin Mathilde von Tuszien (+1115) zu ehelichen.“¹⁴⁰ Wenn Welf wirklich dazu gezwungen wurde, Mathilde zu heiraten, kann die Frage aufgeworfen werden, ob das ehestiftende Element des Konsens überhaupt gegeben war. In diesem Fall könnte streng kirchenrechtlich argumentiert werden, dass in solchen Fällen keine Ehe bestand, da diese unter Zwang eingegangen wurde. Die Adelshäuser dürfte das jedoch wenig gekümmert haben, solange die Familien formal miteinander verbunden waren. Wenn man die hohe Zahl der strategischen Verheiratungen betrachtet, kann diesbezüglich auch von einer Zurückhaltung bzw.

¹³⁶ Vgl. DUBY: Die Frau ohne Stimme, S. 21-29.

¹³⁷ Vgl. DUBY: Die Frau ohne Stimme, S. 7-31.

¹³⁸ Vgl. VOGT-LÜERSSEN: Der Alltag im Mittelalter, S. 107ff.

¹³⁹ Vgl. VOGT-LÜERSSEN: Der Alltag im Mittelalter, S. 102-103.

¹⁴⁰ VOGT-LÜERSSEN: Der Alltag im Mittelalter, S. 103.

sogar einer Duldung des Klerus die Rede sein, der den Konsens beider Eheleute hätte einfordern können.

Die Ehe in den ärmeren Schichten hatte eine andere Stellung als beim Adel. Bei diesen Verhältnissen lag der Hauptzweck in einem ökonomischen Zusammenleben. „Für ärmere Schichten stellte die Ehe in wirtschaftlicher Hinsicht eine Gemeinschaft zum Überleben dar, doch handelte es sich verschiedentlich um nur lockere eheähnliche Gemeinschaften ohne richtigen Haushalt, die in ihrer Dauer durch Mobilität und Verlassen aus Not gefährdet waren.“¹⁴¹ Normalerweise wurde das Zusammenleben der ärmeren Bürger weder beachtet noch kontrolliert und so war es in diesen Ständen wahrscheinlich relativ leicht, eine geheime Ehe einzugehen. Seit dem Hochmittelalter, einer Zeit in der sich allmählich Städte entwickelt hatten, wurde die städtische Ehe von der weltlichen Macht als freies Instrument der Menschen gesehen. Das bedeutet, dass den Menschen in den Städten, soweit es das Ehewesen betraf, einigermaßen eine Selbstständigkeit zugesprochen wurde. In der Theorie waren die Bürger dazu berechtigt, eine freie Partnerwahl zu treffen und auch im bürgerlichen Erbrecht zeichnete sich eine Gleichberechtigung ab. In der Praxis bestimmte aber die Familie nach wie vor mit und so liegen klandestine Ehen nahe, wenn Kinder dem Wunsch der Eltern nicht Folge leisten wollten.¹⁴²

Im Bürgerverband wiederum war man darum bemüht, ein friedliches Miteinander zu sichern. Wenn diese Ordnung nicht gestört wurde, also kein Missstand einer Ehe offensichtlich war, bzw. explizit bekannt wurde, kümmerte man sich vermutlich recht wenig darum, wie die Menschen zusammenlebten. Oft konnten sich arme Familien auch keinen offiziellen Eheschluss leisten, da ein solcher mit Zahlungen, wie bspw. der Mitgift oder der Dos, in Verbindung stand. In der Regel kamen also geheim geschlossene Ehen in diesem Milieu nur dann ans Licht, wenn es zu Problemen bzw. Zwistigkeiten zwischen den Paaren oder den Familien der Eheleute kam. Im Tridentinum wurde von den Konzilsvätern bezüglich dieser Eheform bemerkt, dass sie eine Quelle großen Übels¹⁴³ sei und eben diese Übel spiegeln sich in den etlichen Prozessakten wieder. Gaudement meint dazu, dass es sich bei den meisten dokumentierten Prozessen in Ehefragen um klandestin eingegangene Ehen handelte. Er

¹⁴¹ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550, Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar, 2012, S. 780.

¹⁴² Vgl. VOGT-LÜERSSEN: Der Alltag im Mittelalter, S. 111-114.

¹⁴³ Vgl. Kapitel I, Gliederungspunkt 1.2.2..

nennt als Beispiel eine Statistik aus dem 14. Jahrhundert in England. „A Ely, 70% des affaires matrimoniales soumises à l’officialité entre 1374 et 1382 concernent des mariages clandestins.“¹⁴⁴ Wie mit Bürgern, die in einer offiziell gewordenen klandestinen Ehe lebten, umgegangen wurde, ist sehr schwer zu erschließen. Es ist aber immer wieder von Sanktionen, ausgehend von den Familien, die Rede, in der Paare die gegen den Willen der Eltern geheiratet hatten. Diese Sanktionen gingen, laut Maike Vogt-Lüerssen, von Verweigerung des Erbes bzw. des Heiratsgutes bis hin zum Verstoß der Kinder.¹⁴⁵

Schlüsse auf diverse Unterschiedlichkeiten hinsichtlich der klandestinen Ehe in den verschiedenen sozialen Schichten lassen die Beschränktheit und Unvollständigkeit der historischen Quellen nicht eindeutig zu. Es ist aber davon auszugehen, dass die Häufigkeit, mit der geheime Ehen eingegangen wurden, in sozial schlechter gestellten Schichten größer war. Unterschiedliche Eheziele, unregelmäßigere Lebensumstände, Armut und vor allem die weit geringere Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf die unteren Schichten rechtfertigen diesen Schluss.

2.3. Mögliche Motivationen für geheime Eheschlüsse

Im Folgenden wird versucht werden, einige Motive herauszuarbeiten, die Paare dazu bewegt haben könnten, von einer offiziell geschlossenen Ehe abzusehen und stattdessen eine klandestine Ehe einzugehen. Sie trafen diese Entscheidung in dem Wissen, dass es von der Institution Kirche, von der Gesellschaft und oft vom sozialen Umfeld der betroffenen Paare nicht gerne gesehen wurde. Es muss also starke Beweggründe für eine solche Entscheidung gegeben haben. Diese darzustellen und zu belegen, lässt sich aufgrund der raren praktischen Berichte des Hochmittelalters zu klandestinen Ehen nur teilweise und lückenhaft erörtern. Deshalb werden die Motive nur im Allgemeinen und in Form einer groben Skizzierung der gesellschaftlichen bzw. rechtlichen Situation des Mittelalters beschrieben:

a.) Instrument zur Selbstbestimmung von Paaren bei der Partnerwahl

Im Hinblick auf eine Muntehe, die von der Familie bestimmt wurde, lässt sich ein Motiv für eine geheim geschlossene Ehe erkennen, nämlich gegen diese

¹⁴⁴ GAUDEMONT: Le Mariage en Occident, S. 234.

¹⁴⁵ Vgl. VOGT-LÜERSSEN: Der Alltag im Mittelalter, S. 111-114.

Fremdbestimmung eine freiwillige Ehe einzugehen. Gerade im Hochmittelalter ist eine Tendenz zur Selbstbestimmung junger Menschen zu verorten, die von der Kirche durch den Konsensgedanken unterstützt wurde. Den meisten Widerstand gegen selbstbestimmte Heiraten leisteten die Familien, die durch eheliche Verbindungen explizite Ziele verfolgten. „Le plus souvent il s’agit de passer outre au refus des parents. Conflit entre le désir des enfants et les intérêts familiaux (honneur du nom, alliance politique, avantages financiers, association d’intérêts que fortifierait un mariage, etc.).“¹⁴⁶ Oft wurden die Kinder, besonders häufig jene, die aus gut bürgerlichem und adeligem Haus stammten, gegen ihren Willen miteinander vermählt, was fatale Folgen mit sich bringen konnte. Im Früh- und Hochmittelalter war das heiratsfähige Alter zwar bereits sehr niedrig angesetzt, jedoch war eine Verlobung durch die Familien bereits vorher möglich – und derartig vorzeitige Verlobungen von Kindern und sogar Kleinkindern wurden auch praktiziert. Als Beispiel kann Elisabeth von Thüringen genannt werden, die bereits mit vier Jahren verlobt wurde und mit 14 Jahren heiratete.¹⁴⁷ Die Bräutigame konnten oft Wünsche bezüglich ihrer künftigen Frau äußern, die familiären oder äußeren Umstände hatten jedoch stets Vorrang. Godelive, eine Adelige aus dem Boulogne des 12. Jahrhunderts, musste bspw. eine unglückliche Ehe mit Bertolf ertragen. Ihre Familie hatte sie aufgrund der hohen Brautgabe mit ihm verheiratet, ohne ihren Willen zu beachten. Sie wurde wegen ihrer dunklen Haare von ihrem Gatten und ihrer Schwiegermutter so lange gequält, bis sie floh. Godelive musste jedoch dem Befehl des Bischofs von Tournai folgen und zu ihrem Mann zurückkehren, wo sie schlussendlich erdrosselt wurde.¹⁴⁸ In Bezug auf dieses Beispiel stellt sich die Frage, ob Godelive durch eine bereits bestehende klandestin geschlossene Ehe, der unglücklichen Ehe entgehen hätte können. Eine bestehende klandestine Ehe könnte ein Grund gewesen sein, eine andere selbst ungewollte, jedoch von der Familie präferierte Ehe zu umgehen. Da die klandestine Ehe vom Kirchenrecht zwar nicht gerne gesehen, aber als legitim anerkannt wurde, konnte keiner eine neue Ehe eingehen, der bereits durch geheimen Eheschluss ehelich gebunden war. Denn jede legitime, vollzogene Ehe war im Normalfall unauflöslich.¹⁴⁹

¹⁴⁶ GAUDEMONT: *Le Mariage en Occident*, S. 232f.

¹⁴⁷ Vgl. ANGENENDT: *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, S. 273-279.

¹⁴⁸ Vgl. DUBY: *Die Frau ohne Stimme*, S. 64-76.

¹⁴⁹ Vgl. ANGENENDT: *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, S. 277-279.

Durch die klandestine Ehe bekamen also die Ehepartner mehr Spielraum für die Partnerwahl, wobei Androhungen von Sanktionen beim Vollzug derselben bis hin zur Exkommunikation oft und gerne in Kauf genommen wurden. Klandestine Ehen ermöglichten es, unter Umständen einer Zwangsverheiratung und der Munt einer fremden Familie zu entgehen und in selbstbestimmter Weise den unauflöslichen Bund einzugehen.¹⁵⁰

b.) Ehen trotz bestehenden Ehehindernissen

Die kirchlichen Machthaber waren bemüht, Regelungen festzulegen, die das Ehewesen betrafen. Seit dem Frühmittelalter lassen sich diesbezüglich Entwicklungen feststellen, die zur Ausbildung der im Hoch- und Spätmittelalter geltenden Ehehindernisse führten. Ehehindernisse wurden vor allem deshalb festgelegt, weil es durch die Formfreiheit des Eheschlusses zu vielen Missständen, wie Ehe- oder Erbstreitigkeiten, gekommen war. Oft wurde bei der Verteidigung der kirchlichen Ehepraxis argumentativ ins Feld geführt, dass die Ehehindernisse die Rechte der Frauen stärken sollten. Der Klerus wollte außerdem durch dieses einheitliche Reglement eine Ordnung im Ehewesen sicherstellen. Zu den aufgestellten Ehehindernissen zählten u.a. die Blutsverwandtschaft und die Schwägerschaft. Das frühe Kirchenrecht zeigt auf, dass Ehen zwischen Verwandten und Verschwägerten zuerst gar nicht zugelassen wurden (weder in der Hauptlinie, noch in der Seitenlinie). Das IV. Laterankonzil (1215) bestimmte schließlich, dass ein Ehehindernis zwischen Verwandten bis zum 4. Grad bestand.¹⁵¹ Dieses Ehehindernis soll im Mittelalter vom Volk auch größtenteils akzeptiert worden sein, trotzdem existieren Dokumente bzw. Dispensansuchen über Ehen unter Verwandten und Verschwägerten.¹⁵² Auch Impotenz eines Partners wurde als Ehehindernis betrachtet. Eine Ehe, in der ein Partner impotent war, konnte jedoch ab dem Hochmittelalter in den meisten Fällen aufgelöst werden, da durch die Impotenz der eheliche Hauptzweck – die Zeugung von Nachkommen – nicht mehr gegeben war. Auch ein Enthaltensamkeitsgelübde wurde im Hochmittelalter als trennendes Ehehindernis anerkannt, sowie das Zölibat, das Geistliche ab dem 11. Jahrhundert strikt zu befolgen hatten. Trotzdem finden sich etliche Fälle, in denen Kleriker in ehelichen Verhältnissen lebten und in manchen Fällen sogar Kinder hatten. Diesen Kindern war es

¹⁵⁰ Vgl. WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 352-353.

¹⁵¹ Vgl. WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 377-382.

¹⁵² Vgl. Kapitel II, Gliederungspunkt 2.5..

jedoch verwehrt, geweiht zu werden. Auch die Unterschreitung eines Mindestheiratsalters wurde kirchenrechtlich als Ehehindernis deklariert.¹⁵³

Was vor allem für die klandestinen Ehen interessant zu sein scheint, ist die Bestimmung des Ehehindernisses bei bereits bestehendem Eheband. Durch das Ideal der Unauflöslichkeit, das aus dem neuen Testament theologisch abgeleitet wurde, könnte also eine Klandestinehe, wenn diese nachgewiesen werden konnte, ein Grund gewesen sein, eine weitere Ehe unmöglich zu machen, bzw. eine später eingegangene Ehe für nichtig zu erklären.¹⁵⁴ Schmugge meint zur Klandestine als Scheidungsinstrument jedoch, dass im ausgehenden Mittelalter nur wenige Prozesse und Bittschreiben bekannt seien, in denen ein früherer geheimer Eheschluss als Argument zur Auflösung einer öffentlich geschlossenen Ehe genannt wird.¹⁵⁵ Ob Klandestinehen im Hochmittelalter als Scheidungsinstrument eingesetzt wurden, ist nicht einsehbar und bleibt somit nur eine These. Die wenigen Aufzeichnungen zum Thema mögen viele Gründe haben, einer war vielleicht, dass die meisten Leute einen Eheannullierungsprozess nicht bezahlen konnten und dass es für den Alltag der Menschen daher irrelevant war.

Gesetzt den Fall, dass ein Paar über etwaige Ehehindernisse Bescheid wusste, aber dennoch davon überzeugt war trotzdem zu heiraten, bestand die Möglichkeit, eine klandestine Ehe einzugehen, da diese Heirat rechtlich anerkannt wurde und weder Zeugen noch eine Einsegnung verlangte. Durch die Bestimmung der Unauflösbarkeit war es nun sehr schwer, die bestehende legitime Ehe zu trennen. In den meisten Fällen lebten diese Paare einfach als Ehepartner zusammen, da besonders in ärmeren Schichten mögliche Ehehindernisse im Normalfall nicht überprüft wurden, wenn kein Anlass dazu bestand. Wenn ein Ehehindernis jedoch ans Tageslicht kam, musste das Paar um Dispens ansuchen, denn nur der Papst allein hatte die Macht, eine Ehe trotz eines Ehehindernisses endgültig zu legitimieren bzw. zu trennen. Ab dem 13. Jahrhundert wurde diese Aufgabe den sgn. Pönitentiaren, Einrichtungen, die sich um Dispens- oder Bußansuchen bzw. Bittschriften kümmerten, übertragen.¹⁵⁶

c.) Das Motiv der Liebe

¹⁵³ Vgl. WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 378-382.

¹⁵⁴ Vgl. WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 378-382.

¹⁵⁵ Vgl. SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 251.

¹⁵⁶ Vgl. SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 11f.

Als ein nicht unwesentliches Motiv, welches für den Entschluss zu einer geheimen Ehe in Frage kommt, ist die Liebe zu betrachten. Vor allem Dinzelbacher und Angenendt vertreten die These, dass das Ideal der Liebe im 12. Jahrhundert entdeckt wurde: „Wird ihre Realität nicht durch die hohe Zahl heimlicher Eheschließungen ohne Zustimmung der Eltern, Verwandten, Feudalherrn bewiesen, die in den Gerichtsakten des Hochmittelalters aufscheinen?“¹⁵⁷ Ein guter Grund dafür, einer geheimen Ehe zuzustimmen, könnte folglich die Liebe gewesen sein, die sich nicht an äußeren Umständen orientiert.¹⁵⁸ Im Normalfall wurden Kinder bereits in jungen Jahren, manchmal bereits vor ihrer Geburt, verlobt und oft schon im Jugendalter verheiratet. Diese Ehen entstanden meist aus familiären, sozialen oder finanziellen Gründen bzw. zur Sicherung von Nachkommen und wurden oft von den Familien bestimmt. Liebe als Motiv findet sich zwar immer wieder in den mittelalterlichen Texten, der Konsens der Partner stand aber definitiv im Vordergrund.¹⁵⁹ Im *Sacramentum Coniugii non ab homine*, einem Ehe traktat eines anonymen Verfassers aus dem 12. Jahrhundert, wird bspw. aufgewiesen, dass zum mittelalterlichen Verständnis des Konsens auch eine gegenseitige Liebe gehörte.¹⁶⁰ „Another anonymous marriage treatise of the same period, *De ortu coniugii*: ‘*Sacramentum coniugii non ab homine*’, which survives in a single manuscript at Stuttgart, put forward no less than four definitions of marriage, two of which stressed its consensual nature, while the other two emphasized the necessity of consummation in order to create a binding marriage.“¹⁶¹ In anderen Texten wiederum wird zwar die Willensübereinkunft betont, jedoch kein Wort über Liebe bzw. Zuneigung der Partner verloren. „Der Konsens hat eine innere Nähe zum gegenseitigen Wohlwollen, zur Liebe zweier Menschen zueinander und ist vielfach von ihr veranlaßt [sic.], wenn er auch nicht mit ihr identisch ist und manchmal (fast) ohne sie vorhanden sein kann.“¹⁶²

Inwieweit Liebe und Ehe miteinander im mittelalterlichen Verständnis verknüpft waren, ist schwer festzustellen, denn die vorrangig monastischen Quellen und Rechtstexte, die von der Ehe handeln, vertreten unterschiedliche Ansichten und auch die Forschung

¹⁵⁷ DINZELBACHER, Peter: Über die Entdeckung der Liebe im Hochmittelalter, in: *Saeculum*, Vol.32(2), 1981, S. 196.

¹⁵⁸ Vgl. ANGENENDT: *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, S. 285.

¹⁵⁹ Vgl. WEIGAND: *Liebe und Ehe im Mittelalter*, S. 59-62.

¹⁶⁰ Vgl. BRUNDAGE: *Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe*, S. 264 und S. 273.

¹⁶¹ BRUNDAGE: *Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe*, S. 264.

¹⁶² WEIGAND: *Liebe und Ehe im Mittelalter*, S. 59.

scheint diesbezüglich keinen Konsens darüber zu finden. Zwar existieren auch hochmittelalterliche Quellen zur Ehe in der höfischen Literatur, diese bieten jedoch lediglich ein verzerrtes Bild von Ehe und Liebe.¹⁶³ In vielen Berichten, wie bspw. von Balduin von Guines, der nach dem Tod seiner Frau eine Zeit lang dem Wahnsinn verfallen sein soll, ist vom hohen Stellenwert der ehelichen Liebe die Rede, die jedoch von der Erotik, die in Verbindung mit verbotener Unzucht stand, ausdrücklich getrennt wird. Erotik und Leidenschaft waren Dinge, die nicht dem Wesen einer Ehe zugeschrieben wurden. Der Ehe entsprachen eher Attribute wie gegenseitige Liebe, Zuneigung, Treue und Verpflichtung.¹⁶⁴

Die Liebe könnte folglich dann als möglicher Grund für eine klandestine Ehe genannt werden, wenn eine Verbindungslinie zwischen der Willensübereinkunft und der Liebe gezogen wird. Da für den klandestinen Eheschluss kirchenrechtlich nur der Konsens beider Ehepartner erforderlich war, wäre es damit möglich, die Liebe als Element des Konsens zu einem ehestiftenden Grund zu machen. Diese Argumentation bleibt jedoch nur ein möglicher Grund, die Liebe in das mittelalterliche Verständnis des Ehewesens einzubetten.

d.) Finanzielle Nöte

Wie bereits erwähnt, waren öffentliche Eheschlüsse mit Zahlungen verbunden, die sich ärmere Familien einfach nicht leisten konnten.¹⁶⁵ Das eheliche Leben (und die daraus entstehenden Kinder) bildete jedoch besonders in den ärmeren Ständen eine Form der gegenseitigen Versorgung und einer Absicherung der Lebenserhaltung. Es erscheint daher plausibel, dass arme Paare sich ohne Feierlichkeiten oder Einsegnung die Ehe versprachen, auch wenn das gegen das kanonische Gesetz verstieß. Zumeist wurde solchen Verbindungen, solange keine Probleme zwischen den Familien entstanden und sich die Paare die Treue hielten, wenig Beachtung geschenkt. Das erklärt auch, zumindest in niedrigeren Schichten, die mangelnde Beachtung der kirchenrechtlichen Bestimmungen. Es war armen Brautleuten vermutlich einfach ökonomisch nicht möglich, eine öffentliche Hochzeit zu feiern.

¹⁶³ Vgl. DUBY: Die Frau ohne Stimme, S. 10-11.

¹⁶⁴ Vgl. DUBY: Die Frau ohne Stimme, S. 29-30.

¹⁶⁵ Vgl. Kapitel 1, Gliederungspunkt 1.5.1. und Kapitel 3, Gliederungspunkt 3.

2.4. Problemfelder, die durch klandestine Ehen entstanden

Klandestine Ehen waren, wie bereits ausgeführt, schwer zu bestimmen, jedoch in ganz Europa verbreitet. Die Verbreitung kann heute nur noch durch Statistiken der durchgeführten Eheprozesse und deren noch erhaltenen Akten bzw. der Dispensansuchen von Paaren ermittelt werden, da geheime Ehen nicht dokumentiert wurden, wie es bei öffentlichen Hochzeiten mit Aufgebot und Einsegnung geschah. An Prozessakten und Dispensansuchen lassen sich die Missstände, die durch klandestine Ehen ausgelöst wurden, aufweisen. Dadurch, dass Klandestinehen im Streitfall oft schwer bis gar nicht nachgewiesen werden konnten und diese Eheform in einigen Fällen Sünden wie Ehebruch, Bigamie, etc. mit sich brachte, war die Kirche generell darum bemüht, die Praxis des geheimen Eheschlusses zu verdrängen und durch eine öffentliche Kundgabe einer Hochzeit und einer offiziellen Feier zu ersetzen. Dieser Entwicklungsprozess begann erst ab dem 12. Jahrhundert und dauerte fast 400 Jahre, bis sich im Konzil von Trient eine Formpflicht etablieren konnte.¹⁶⁶

Für die Situation im 11. und 12. Jahrhundert lässt sich feststellen, dass unterschiedliche Probleme durch die Klandestinehe entstanden, mit welchen sowohl die Kirche als auch die weltliche Herrschaft zu kämpfen hatten. Einerseits ging nämlich oft aufgrund von Klandestinehen eine soziale Ordnung innerhalb des Hauses, der Feudalgesellschaft oder einer Stadt verloren. Dies geschah, wenn bspw. eine unfreie Frau einen freien Mann geheim ehelichte oder zwei Unfreie, die eigentlich nicht das Recht dazu hatten, eine eheliche Bindung eingingen.¹⁶⁷ Andererseits versuchte das Kirchenrecht, eine einheitliche Eheform zu entwickeln und die Institution der Ehe dadurch unter die kirchliche Kontrolle zu bringen. Diese kirchliche Eheordnung brachte also sowohl in wirtschaftlicher als auch in machtpolitischer Hinsicht Vorteile mit sich: Zum einen lieferten aufgezeichnete Eheschlüsse ein Bild der sozialen Strukturen eines Gebietes, zum anderen konnte die Ordnung in und zwischen Verbänden besser gewährleistet werden. Die soziale und wirtschaftliche Praxis des Ehelebens sollte im Idealfall ordnungsgemäß in ein christliches Verständnis eingebettet werden, woraus oft Spannungen und Disharmonien zwischen Idealvorstellung und Praxis entstanden. Da im Hochmittelalter die Kirche für Ehefragen zuständig war, lag es in ihrem

¹⁶⁶ Vgl. Kapitel I, Gliederungspunkt 1.2.2..

¹⁶⁷ Vgl. VOGT-LÜERSSEN: Der Alltag im Mittelalter, S. 111-112.

Aufgabenbereich, eherechtliche Streitigkeiten zu lösen, und so mischte sich die weltliche Herrschaft nur in bestimmten Vorkommnissen bei Ehe Streitigkeiten ein.¹⁶⁸

a.) Nachweisbarkeit und rechtliche Sicherheit

Aufgrund der schwierigen Nachweisbarkeit klandestiner Ehen hatten sich Paare, laut den Berichten tendenziell mehr Frauen, jegliche rechtliche Sicherheit genommen und konnten auch seitens der weltlichen Machthaber keinen rechtlichen Schutz erwarten. „Die ohne Aufgebot geschlossene Ehe blieb aber trotz des Verbots klandestiner Ehen wegen des konstitutiven Konsenses gültig, doch konnte die ohne Zeugen geschlossene Ehe vor Gericht bei Matrimonialprozessen auch nicht bewiesen werden, wenn eine Seite den Konsens austausch später leugnete.“¹⁶⁹ So waren sie ohne Rechtsschutz der säkularen Gesetzgebung den eherechtlichen Sanktionen und in einigen Fällen dem Zorn der Familie ausgeliefert.¹⁷⁰

Ein weiterer Punkt, der die schwierige Nachweisbarkeit einer klandestinen Ehe verdeutlicht, ist, dass sich durch diese Form der Ehe ein Verlöbnis mit einer tatsächlich stattgefundenen Trauung vermischte. Es gab Fälle, in denen ein Partner davon überzeugt war, eine unauflösliche Ehe eingegangen zu sein, während der andere davon ausging, man hätte sich nur verlobt. Der Unterschied in diesen Auffassungen war: Eine Verlobung konnte gelöst werden, während eine Ehe einen unlösbaren Charakter aufwies und zwei Menschen bis zum Tode aneinander band. Mögen es diesbezüglich Missverständnisse gewesen sein oder die bewusste Absicht, den Partner zu täuschen, weil man sich die Möglichkeit eines weiteren Partners offen halten wollte. Die Feststellung und der Nachweis der genauen Umstände erwiesen sich für den Getäuschten meist als schwer bis unmöglich.¹⁷¹

b.) Rolle der Familie

Während die Kirche die Meinung vertrat, dass die Zustimmung des Familienoberhauptes für einen Ehebund nicht notwendig erforderlich war, bestanden die Familien häufig auf die Mitbestimmung in Ehefragen. Dies führte sicherlich oft zu Diskrepanzen, in denen die Familien schlussendlich dazu gezwungen waren, sich den

¹⁶⁸ Vgl. ISENMANN: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550, S. 780-785.

¹⁶⁹ ISENMANN: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550, S. 782.

¹⁷⁰ Vgl. ISENMANN: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550, S. 780-785.

¹⁷¹ Vgl. ANGENENDT: Geschichte der Religiosität im Mittelalter, S. 277-278.

kirchenrechtlichen Verordnungen zu fügen und in diesen Fällen eine Ehe anzuerkennen.¹⁷² Damit hatten die Eltern die rechtliche Macht verloren, in das Ehewesen einzugreifen. Sie hatten jedoch nach wie vor das Recht dazu die Kinder, die sich ihnen durch geheime Ehen widersetzt hatten, zu enterben, aus dem Familienband auszuschließen oder ihnen die Mitgift zu verweigern. In dieser Situation waren die Eheleute ohne Geld oder familiäre Unterstützung zurückgelassen und konnten sich weder Hilfe von der Institution Kirche noch vom weltlichen Herrscher erhoffen.¹⁷³

2.4.1. Problemfeld vom gesellschaftlichen Aspekt her

Die weltlichen Autoritäten hatten die Aufgabe, die Gesetze zu bewahren und darauf zu achten, dass sie vom Volk eingehalten wurden. Hierbei ist zu bedenken, dass die weltlichen Machthaber, vom Gutsherrn bis zum König, hauptsächlich das Ziel verfolgten, funktionierende sozial-ökonomische Einheiten zu schaffen. Eine Ehe war für die säkulare Macht jedoch Privatsache, wenn sie das ökonomische Gefüge nicht unmittelbar betraf, und so fiel das Eherecht generell unter den Aufgabenbereich der kirchlichen Behörde. Daher mischte sich die weltliche Macht nur dann in Eheprozesse ein, wenn es um die Regelung von materiellen Gütern ging oder der Frieden eines Dorfes bzw. einer Stadt gefährdet war.¹⁷⁴

„Die städtische Gesetzgebung und das über seine Satzungen judizierende Ratsgericht traten in Erscheinung, wenn die ehelichen Besitzverhältnisse berührt waren, der Familienbesitz etwa durch Ehebruch, heimliche Ehen oder durch Ansprüche außerehelicher Kinder bedroht, Gewalt in der Ehe geübt und Notzucht zur Erzwingung einer (standeswidrigen) Ehe verübt wurde und Frieden und Ordnung der Stadt ferner dadurch betroffen waren, dass unmündige Kinder verführt, entführt und verheiratet, Ehefrauen eines anderen entführt oder fälschlich Eheversprechen behauptet wurden.“¹⁷⁵

Neben den von den Kirchenrechtsgelehrten und von den weltlichen Rechtsgelehrten aufgestellten gesetzlichen Gegebenheiten waren für die Gesellschaft auch überlieferte Sittenvorstellungen prägend, die bestimmte Ideale und Verhaltensweisen maßgeblich vorschrieben bzw. verboten. So wurde bspw. das Ideal der Jungfräulichkeit bereits im 8. Jahrhundert betont – eine Vorstellung, die teilweise bis in die 1960er Jahre im westeuropäischen Wertesystem verankert blieb. Dieses, von der geistlichen Obrigkeit ausgehende, Ideal galt zwar im strengen Sinn für beide Geschlechter, die soziale

¹⁷² Vgl. GAUDEMONT: Le Mariage en Occident, S. 232-233.

¹⁷³ Vgl. VOGT-LÜERSSEN: Der Alltag im Mittelalter, S. 113.

¹⁷⁴ Vgl. ISENMANN: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550, S. 782f.

¹⁷⁵ ISENMANN: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550, S. 783.

Wirklichkeit zeigte dazu aber Differenzen auf. Während bspw. die Jungfräulichkeit von Mädchen im sozialen Raum gefeiert wurde, schien es alltäglich zu sein, wenn ein Mann im Jugendalter sexuelle Erfahrungen mit Sklavinnen, Dienstmädchen oder Prostituierten machte.¹⁷⁶ Um das Ideal zu wahren, waren Strafen besonders bei Jungfrauenschändung relativ hoch.¹⁷⁷

Eine geheime Ehe, die nicht als solche anerkannt wurde, konnte für eine junge Frau folglich den sozialen Tod bedeuten. Nicht nur, dass sie nach dem Vollzug unrein geworden war und somit ihren Wert verloren hatte, sondern auch, weil es oft der Fall war, dass sie von ihrer Familie und Freunden verstoßen wurde. Zudem kann aus diesen sozialen Umständen geschlossen werden, dass die Chancen, nach einer „Befleckung“ eine gute Partie zu machen, eher gering ausfielen.

2.4.2. Problemfeld vom kirchlichen Aspekt her

Bereits im 9. Jahrhundert findet sich in einem Schreiben von Papst Nikolaus I. (866) an die Gesandtschaft des Fürsten Bogoris von Bulgarien ein Ansatz, der den gegenseitigen Konsens als einziges ehestiftendes Kernelement betont: „*Cap.3....Sufficiat secundum leges solus eorum consensus, de quorum coniunctionibus agitur; qui consensus si solus in nuptiis forte defuerit, cetera omnia, etiam cum ipso coitu celebrata, frustrantur, Ioanne Chrysostomo magno doctore testante, qui ait: »Matrimonium non facit coitus, sed voluntas«1.*“¹⁷⁸ Dieser Text war u.a. maßgebend für die Entwicklung des Ehewesens im Hochmittelalter, denn dadurch wurde einerseits die Willensfreiheit gefördert, andererseits aber auch eine mögliche Herausbildung einer Formpflicht beim Eheschluss blockiert. Dieser Ansatz wurde auch von Papst Alexander III. gestärkt: „Ein Grundsatz für seine Entscheidungen war, die Freiheit der Eheschließung und die Bedeutung des Ehewillens der beiden Partner jeweils zum Tragen kommen zu lassen, selbst wenn infolge der so nicht zu verhütenden klandestinen Ehen Gefahren für die Disziplin und die Rechtssicherheit gegeben waren.“¹⁷⁹ Dadurch, dass seitens der Kirche eine Ehe lediglich den gegenseitigen Konsens beinhalten musste, um legitim geschlossen zu werden, ebnete dies die Bahnen für klandestine Ehen, die ohne Zeugen und ohne Segen eingegangen wurden. Es gab, wie bereits erwähnt, immer wieder

¹⁷⁶ Vgl. DUBY: Die Frau ohne Stimme, S. 15ff.

¹⁷⁷ Vgl. LUTTERBACH, Hubertus: Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts, Köln/Weimar/Wien, 1999, S. 106f.

¹⁷⁸ DH, S. 355.

¹⁷⁹ WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 61.

Versuche der lateinischen Kirche, einen öffentlichen Eheschluss durchzusetzen, da die ungenauen und oftmals undokumentierten Praktiken, eine Ehe einzugehen zwar geduldet wurden, aber in vielen Fällen zu Missständen, wie bigamen Verhältnissen, wilden Ehen, Inzest oder Ehebruch etc. führten, die die kirchliche Obrigkeit und die Kirchenrechtsgelehrten zu beseitigen versuchte. Über die Missstände des Ehewesens aus dem Hochmittelalter wissen wir u.a. durch Bußbücher, die seit dem 5. Jahrhundert in Irland verbreitet waren und sich ab dem 9. /10. Jahrhundert auch in Mitteleuropa finden. Sie beziehen sich neben den Bestimmungen der Unauflöslichkeit einer Ehe auch auf den öffentlichen Eheschluss, der zu dieser Zeit noch nicht verpflichtend war.¹⁸⁰ „Die Bußbücher bieten also einen Einblick in die Verstöße gegen die rechtlichen und moralischen Ordnungen, von denen die Verfasser auf Grund [sic.] ihrer Erfahrungen als Seelsorger oder – wohl vor allem – durch schriftliche oder mündliche Überlieferungen Kenntnis hatten.“¹⁸¹

Um die Stellungnahme der Kirche zur klandestinen Ehe beschreiben zu können, muss zuerst geklärt werden, welche Elemente von der Kirche als ehestiftend und notwendig angesehen wurden und welche Ideale einer Ehe, nach christlichen Vorstellungen, zuzuschreiben seien. Zum Zweck der Ehe werden von den Kirchenvätern zwei Hauptelemente genannt: erstens die Zeugung von Nachkommen und zweitens, um Unzucht zu vermeiden bzw. in christlicher Ordnung zu leben.¹⁸²

2.4.2.1. Christliche Eheideale der Kirche und deren Durchsetzung

Um diese Zwecke der Ehe nach christlichem Maßstab erfüllen zu können, dienten einige wichtige Bausteine, die für legitime Ehen essenziell waren. Dazu zählen u.a. der Ehekonsens, die Unauflöslichkeit der Ehe und das Ideal eines monogamen ehelichen Verhältnisses, die im Folgenden erörtert und schließlich in Kontext zu den Merkmalen der klandestinen Ehe gesetzt werden. Es wird sich im Anschluss zeigen, wie die klandestine Ehe von der Kirche betrachtet wurde und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um ihre Ideale rechtlich durchzusetzen.

Als Erstes stand der gegenseitige Konsens, der als ehestiftendes Kernelement galt, im Fokus. Die Willensübereinkunft wurde nicht nur vom römischen Recht übernommen, sondern fand im Neuen Testament, vor allem bei Paulus, eine theologische Begründung.

¹⁸⁰ Vgl. KOTTJE: Ehe und Eheverständnis in den vorgratianischen Bußbüchern, S. 19-40.

¹⁸¹ KOTTJE: Ehe und Eheverständnis in den vorgratianischen Bußbüchern, S. 25.

¹⁸² Vgl. LUTTERBACH: Sexualität im Mittelalter, S. 96f.

Auch in puncto Unauflöslichkeit der Ehe vertraten die kirchlichen Autoritäten unterschiedliche Ansichten. Nicht zuletzt deshalb, weil die Bibel keine klaren Belege lieferte, ob und wann eine Ehe einen ewigen Bund darstellte. Abgesehen von den theologischen Diskursen gab es in der Praxis sehr wohl Scheidungen und Wiederheiraten. Die eheliche Treue wurde ebenfalls durch die Heilige Schrift theologisch begründet.

a.) Konsens

Kirchliche Machttträger und auch der hohe Klerus vertraten, wie im vorigen Kapitel bereits behandelt, die theologisch fundierte Meinung, die Ehe käme alleine durch den gegenseitigen Konsens beider Ehepartner zustande. Wenn also die Partner rechtlich imstande waren, ihren Ehewillen zu äußern, konnten sie eine Ehe eingehen. Die Bedingung des Konsenses wurde vom römischen Recht abgeleitet, das ebenfalls den Ehekonsens als Kernelement betrachtete. Die Kirchenväter bezogen sich also auf diese Willensübereinkunft des römischen Rechtes (*consensus facit nuptias*) und bemühten sich darum, den Konsens theologisch zu begründen.¹⁸³ Sie stützten sich in ihrer Argumentation auf den Bund, durch den eine Ehe geschlossen wird und bezogen sich dazu vor allem auf Paulus, der sich in einigen seiner Briefe zur Ehe äußert. Er vertritt die Meinung, die Enthaltensamkeit sei zu bevorzugen, jedoch wäre es besser, eine Ehe einzugehen, als ein unzüchtiges Leben zu führen, betont aber auch eine gegenseitige Verpflichtung gegenüber dem Ehepartner.¹⁸⁴ Im Epheserbrief nennt er die Ehe ein „tiefes Geheimnis“ und stellt sie in Bezug zum Bund zwischen Christus und Kirche.¹⁸⁵ Im ausgehenden Frühmittelalter hatte sich auch bei den kirchlichen Oberhäuptern die Ansicht durchgesetzt, dass allein die freie Willensentscheidung genüge, um den Bund der Ehe einzugehen. Ob die Konenstheorie in der Praxis auch umgesetzt wurde, ist in Anbetracht der vielen strategischen Verheiratungen von (meist adeligen) Paaren aber fraglich. Nichtsdestotrotz förderte die Konsenstheorie ohne Zweifel, wenn auch ungewollt, geheime Eheschlüsse. Wenn sich die mächtigen Amtsträger der Kirche bereits seit dem hohen Mittelalter einen öffentlichen Eheschluss theoretisch wünschten, wurde dieser aber praktisch nicht durchgesetzt. Klandestinehen wurden als legitim

¹⁸³ Vgl. EISENRING: Die römische Ehe als Rechtsverhältnis, S. 242-248.

¹⁸⁴ Vgl. EINHEITSÜBERSETZUNG: 1 Kor. 7,1f.

¹⁸⁵ Vgl. EINHEITSÜBERSETZUNG: Eph. 5,31f.

geschlossene Ehebinde anerkannt, obwohl sie vom Kirchenrecht verboten waren, da jene zumindest die Grundvoraussetzung, den Konsens, beinhalteten.¹⁸⁶

b.) Unauflöslichkeit

Bereits im Frühmittelalter kam die Forderung nach der Unauflöslichkeit einer jeden Ehe auf. Kottje zeigt in seinen Untersuchungen von mittelalterlichen Bußbüchern auf, dass die Aussagen und Bestimmungen zur Unauflöslichkeit in den einzelnen Bußbüchern des frühen Mittelalters noch stark variieren und dass sich erst im 11. bzw. 12. Jahrhundert das christliche Ideal der Unauflöslichkeit durchzusetzen vermochte. Es ist folglich in diesen Jahrhunderten, in denen sich das kanonische Eherecht nach und nach in Europa zu verfestigen schien, eine Tendenz hin zur Unauflöslichkeit einer Ehe zu erkennen. Als Beispiel dafür dient ein Bericht aus dem Bußbuch von Burchard von Worms (1000-1025), in dem die Scheidung in Sonderfällen, wie bspw. Ehebruch, zwar noch erlaubt ist, jedoch eine Wiederheirat zu Lebzeiten des getrennten Partners aber bereits für unmöglich angesehen wird.¹⁸⁷

Bis ins 12. Jahrhundert wurde auch der Vollzug der Ehe, die *copula carnalis*, als ehebegründendes Element angesehen. Dieser fränkische Ritus wurde von der lateinischen Kirche übernommen und hatte in diesem Kontext den Zweck, eine Ehe unauflöslich zu machen. „Für eine vollständige Ehe (*matrimonium completum*) genügt der Konsens der Partner nicht, sondern auch der Vollzug der Ehe gehört zu ihrer vollen Gültigkeit.“¹⁸⁸ Diese Formulierung, die seit dem 9. Jahrhundert bekannt war, meint, dass eine Ehe zwar durch den Konsens rechtmäßig geschlossen werden konnte, jedoch der Charakter der Unauflöslichkeit erst durch den Vollzug entstand. Argumentiert wurde von den patristischen Autoritäten und Theologen durch das Matthäusevangelium, das den Bund der Ehe als von Gott gestiftet und daher als unauflöslich ansieht.¹⁸⁹ Nun prallten zwei Meinungen aufeinander und die Frage kam auf: Was macht die Unauflöslichkeit – der Konsens oder der Vollzug? Diese Unklarheit wurde erst im 12. Jahrhundert gelöst: So schreibt bspw. Papst Alexander III. (1159-1181) in seinem Brief

¹⁸⁶ Vgl. GAUDEMONT: *Le Mariage en Occident*, S. 232-237.

¹⁸⁷ Vgl. KOTTJE: *Ehe und Eheverständnis in den vorgratianischen Bußbüchern*, S. 26- 29.

¹⁸⁸ FABRITZ, Peter: *Sanatio in Radice. Historie eines Rechtsinstituts und seine Beziehung zum sakramentalen Eheverständnis der katholischen Kirche*, (Adnotationes in *Ius Canonicum*, Bd. 49), Frankfurt am Main, 2010, S. 49.

¹⁸⁹ Vgl. EINHEITSÜBERSETZUNG: Mt 19, 5: „...Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen.“

Verum Post, dass eine Ehe, die zwar gültig eingegangen wurde, in der jedoch noch keine *copula carnalis* stattgefunden hatte, einer nachfolgenden Ehe, in der Vollzug bereits stattgefunden hatte, zu bevorzugen sei:¹⁹⁰

*„Si [inter virum et mulierem] legitimus consensus ... interveniat de praesenti, ita quidem, ut unus alterum in suo mutuo consensu verbis consuetis expresse recipiat,...sive sit iuramentum interpositum sive non, non licet mulieri alii nubere. Et si nupserit, etiamsi carnalis copula sit secuta, ab eo separari debet, et, ut ad primum redeat, ecclesiastica districtione compelli, quamvis alii aliter sentiant, et aliter etiam a quibusdam praedecessoribus nostris sit aliquando iudicatum.“*¹⁹¹

Demzufolge war eine durch Konsens beschlossene Ehe, auch wenn sie geheim eingegangen wurde und dies nachgewiesen werden konnte, gültig und unauflöslich.

c.) Treue und monogame Verhältnisse

Die Priester und Bischöfe predigten, ganz im Sinne von Mt 19, ein monogames Verhältnis in der Ehe. Obwohl kirchenrechtlich gegenseitige Treue der Ehepartner verlangt wurde, sah die Realität anders aus: In der Gesellschaft wurde nämlich von Frauen ausdrücklich Treue in der Ehe verlangt. Männer hingegen wurden bei Untreue nicht bestraft. Als Beispiel hierfür dient die Hochzeitsnacht von Kaiser Friedrich II.. Er soll seine erste Nacht als Verheirateter nicht mit seiner Angetrauten, sondern bereits mit einer anderen Frau verbracht haben.¹⁹²

Bis ins späte Mittelalter hinein finden sich immer wieder Fälle von bigamen oder auch polygamen Ehen, die oft zu Gerichtsverhandlungen führten. Das System der klandestinen Ehe begünstigte Polygamie, denn durch die geheime Eheform wurde sowohl der weltlichen als auch der kirchlichen Macht die Kontrolle über das Ehewesen genommen. Derartige Verhältnisse wurden kirchenrechtlich verboten und sanktioniert – Verbote und Sanktionen, die viele Gläubige nicht daran hinderten, mehrere Frauen nebeneinander zu haben.¹⁹³ Gesetzt den Fall, es kam zu einem Prozess, war nun zu entscheiden, welche der Ehen gültig sei – die andere wurde für illegitim und nichtig erklärt. Wenn beide Ehen anerkannt wurden, wurde die zweite zugunsten der ersten Ehe gelöst. Die Macht, Ehen in Sonderfällen zu lösen oder für rechtskräftig zu erklären,

¹⁹⁰ Vgl. FABRITZ: *Sanatio in Radice*, S. 56- 58. und vgl. DH, S. 404.

¹⁹¹ DH, S. 404.

¹⁹² Vgl. VOGT-LÜERSSSEN: *Der Alltag im Mittelalter*, S. 105.

¹⁹³ Vgl. GAUDEMENT: *Le Mariage en Occident*, S. 232-237.

oblag allein dem Papst, der die Befugnis hatte, in das Ehewesen einzugreifen. Er konnte jedoch auch andere damit beauftragen.¹⁹⁴

2.4.2.2. Stellungnahme der Institution Kirche zu Klandestinehen

Wie bereits erläutert, vertraten hohe Geistliche und Kirchenrechtsgelehrte Ideale, die sie im praktisch angewandten Ehewesen durchzusetzen versuchten. Im frühen Mittelalter mangelte es den Amtsträgern einerseits an Macht, die kirchenrechtlichen Vorstellungen zu etablieren, andererseits auch daran, Einfluss im Volk und auf die verankerte Volkspraxis im Ehewesen auszuüben. Das Eherecht hatte sich erst im Hochmittelalter rasant weiterentwickelt und verfestigt. Dieser Macht- und Einflussgewinn wiederum ermöglichte es der klerikalen Obrigkeit, in die Ehepraktiken des Volkes einzugreifen und das Eherecht herauszubilden. Die Haltung der Institution Kirche zu klandestinen Ehen war zu diesem Zeitpunkt jedoch gespalten: „Elle accepte de célébrer en secret un union contrariée. Elle se montre au contraire plus réticente lorsque la clandestinité sert une union douteuse.“¹⁹⁵ Auf der einen Seite vertrat sie das Ideal des Konsenses, wodurch die Praktik klandestiner Ehen legitimiert wurde. Auf der anderen Seite versuchte sie, zuerst vage, dann immer bestimmter, einen öffentlichen Eheschluss, inklusive des Aufgebots und der Einsegnung, durchzusetzen und Klandestinehen zu verdrängen, da diese Missstände im Ehewesen mit sich brachten, die gegen die christliche Vorstellung eines ehelichen Lebens verstießen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Finanzierung einer Heirat. Das Kirchenamt konnte, wie bereits erörtert, bei öffentlichen Verlautbarungen einer Verlobung und einer Trauung Gebühren verlangen. Wenn sich jedoch Paare keine öffentliche Heirat leisten konnten, war eine Klandestinehe ein gutes Mittel, um eine solche Zahlung zu umgehen. Bald sollten auch Paare, die eine geheime Ehe eingegangen waren, Straf- bzw. Bußzahlungen leisten. Im 11. Jahrhundert findet sich zum ersten Mal im Bußbuch von Bischof Burchard von Worms eine Bußauflage für Paare, die eine klandestine Ehe eingegangen waren. „Au début du XI^e siècle, Burchards de Worms, qui s'en fait l'echo, est le premier à l'assortir d'une pénitence (Décret, XIX, 43).“¹⁹⁶

¹⁹⁴ Vgl. SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 11.

¹⁹⁵ GAUDEMONT: Le Mariage en Occident, S. 233.

¹⁹⁶ GAUDEMONT: Le Mariage en Occident, S. 233.

Volkert Pfaff veranschaulicht die Haltung der geistlichen Obrigkeit im Hochmittelalter in Bezug zu klandestinen Ehen sehr schön am Beispiel eines Briefes von Papst Coelestin III. (ca. 1106-1198), der die Duldung der geheimen Ehen betont:

„Auch wenn solche Ehen nichtig sind und die heiligen Canones sie deutlich ablehnen, weil vielleicht einer der beiden Partner öffentlich eine legale Ehe schließt, also Bigamie begehen könnte, so kann doch gegen eine Ehe, die „ungewiß“ [sic] ist, keine richterliche Sentenz gefällt werden – Durch nachfolgendes legitimes Votum kann sie gefestigt werden, und Menschen die sich in dieser Weise verbinden, müssen geduldet werden, außer wenn die Ehe angefochten wird. Jedoch sollen sie, da sie gegen das Interdikt der Kirche gehandelt haben (*contemptu ecclesiae*), Buße tun, bis zur Satisfaktion.“^{197 198}

Er war im Gesamten der Meinung, dass das Phänomen der Klandestinehe ein Problem war, das aufgrund der unklaren kirchenrechtlichen Sachlage ein umsichtiges Vorgehen erforderte.¹⁹⁹

Die hohen Amtsträger hatten im Hoch- und Spätmittelalter zwar die kirchenrechtlichen Ideale im Ehewesen größtenteils durchgesetzt, konnten jedoch aufgrund der zuerst vertretenen formlosen Ehe nur wenig Einfluss auf die Rahmenbedingungen bei Eheschlüssen ausüben. Dazu wäre eine Formpflicht nötig gewesen. Hier findet sich auch das Schlüsselement, das das vorsichtige Vorgehen der geistlichen Obrigkeit begründen könnte. Der hohe Klerus hatte in päpstlichen Schriften, wie bspw. im Brief von Nikolaus I. an die Bulgaren, immer wieder den gegenseitigen Konsens als alleiniges Kernelement einer legitimen Ehe betont.²⁰⁰ Von diesen autoritativen Aussagen geprägt, vertraten die hohen Würdenträger der Kirche zwar die Ansicht, dass weitere verpflichtende Elemente beim Eheschluss eingeführt werden müssten, in der Praxis, also im Volksverständnis, schienen sich diese Bestimmungen aber nicht wirklich durchzusetzen.

2.5. Klandestinehen anhand von Beispielen im Spätmittelalter

Allein durch Prozessakten bzw. durch die Dispensansuchen kann heute die soziale und kirchenrechtliche Situation klandestiner Ehen im Mittelalter rekonstruiert und bestimmt werden. Da aber weder Prozessakten noch Dispensansuchen aus dem 12. Jahrhundert

¹⁹⁷ PFAFF: Das kirchliche Eherecht am Ende des zwölften Jahrhunderts, S. 91f.

¹⁹⁸ Anm.: Pfaff verweist auf den Originaltext: „2. *Comp. IV, 10, un.; Coll. Seg. 432 η. 47a; JL 16639. e*“
vgl. PFAFF: Das kirchliche Eherecht am Ende des zwölften Jahrhunderts, S. 91f.

¹⁹⁹ Vgl. PFAFF: Das kirchliche Eherecht am Ende des zwölften Jahrhunderts, S. 91f.

²⁰⁰ Vgl. DH, S. 355 und vgl. DH, S. 404.

im einsehbar sind, wird nun anhand der später abgehaltenen Prozesse und der noch vorhandenen schriftlichen Dokumenten des vorrangig deutschsprachigen Raums des 15. Jahrhunderts versucht, konkrete Beispiele zur klandestinen Ehe zu erläutern, um einen Einblick in die Praxis und die Situation dieser verbotenen Eheform allgemein geben zu können. Dazu werden hauptsächlich die Werke „Ehen vor Gericht“ von Ludwig Schmugge²⁰¹ und „Liebe und Ehe im Mittelalter“ von Rudolph Weigand²⁰² hinzugezogen, die sich mit Prozessakten und Dispensansuchen zu Ehefragen vorrangig aus dem 14. und 15. Jahrhundert beschäftigen und einen guten Einblick in das Verfahren und den Umgang mit geheimen Ehen liefern.

2.5.1. Veränderung der kirchenrechtlichen Situation

Nach dem *Decretum Gratianum*, das im folgenden Kapitel erläutert wird, folgten mehrere Synoden, Konzilien, päpstliche Schreiben etc., die sich mit dem Problem der Klandestinehen beschäftigten. Sie alle betonten das Verbot von geheim geschlossenen Ehen. Bspw. geht aus dem Trier Provinzialkonzil von 1227, den Kölner Diözesanstatuten von 1281 oder der Kölner Synode von 1306 hervor, dass einer Klandestinehe die Exkommunikation folgen soll.²⁰³ Zwar wurde der Kirchenbann in diesen Bestimmungen angedroht, in der Praxis kam es aber oft zu anderen Sanktionen.²⁰⁴ Neben den vielen Partikularsynoden des Hoch- und Spätmittelalters ist vor allem das vierte Laterankonzil (1215) zu nennen, in welchem nicht nur die klandestine Ehe erneut verboten wurde, sondern auch das Aufgebot ausgerufen wurde, das nun verbindlich für alle Brautpaare war:

„Praedecessorum Nostrorum inhaerendo vestigiis, clandestina coniugia penitus inhibemus; prohibentes etiam, ne quis sacerdos talibus interesse praesumat. Quare specialem quorundam locorum consuetudinem ad alia generaliter prorogando statuimus, ut, cum matrimonia fuerint contrahenda, in ecclesiis per

²⁰¹ Anm.: Ludwig Schmugge verwendet als Grundlage für sein Werk Bittschriften deutscher Paare aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Originaltexte dazu finden sich im Vatikanischen Archiv und sind seit 1983 zur Forschung freigegeben. Die Suppliken, die in diesem Werk behandelt werden, sind im DHI, dem „*Repertorium Poenitentiarum Germanicum*“ zusammengefasst. Zudem findet sich ein Verzeichnis der ungedruckten Quellen in SCHMUGGES Werk auf Seite 282. Vgl. SCHMUGGE, Ehen vor Gericht, S. 9-10, S. 261 und S. 282.

²⁰² Anm.: Im Werk „Liebe und Ehe im Mittelalter“ ist in vier Abschnitte unterteilt. Im vierten Teil, im Aufsatz „Ehe- und Familienrecht in der mittelalterlichen Stadt“ wird dem Phänomen der klandestinen Ehe ein Unterkapitel gewidmet. Der Autor nennt hier Beispiele aus den von ihm erforschten Akten der Eheprozesse in Augsburg im Jahr 1350 und in Regensburg aus dem Jahr 1490. Vgl. WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 343-376.

²⁰³ Anm.: Diese Texte wurden gedruckt und sind im Werk „HARTZHEIM, J.: *Concilia Germaniae*, 11 Bde. Köln, 1749-1790“ auf den Seiten 529, 666f und 695-697, einsehbar.

²⁰⁴ Vgl. WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 352-359.

*presbyteros publice proponantur, competenti termino praefinito, ut infra illum, qui voluerit et valuerit, legitimum impedimentum opponat.*²⁰⁵

Wenn eine Ehe öffentlich geschlossen wurde, wurden die von der Kirche aufgestellten Rahmenbedingungen im Normalfall auch akzeptiert. In der Regel hatte ein öffentlicher Eheschluss folgendermaßen vonstatten zu gehen: Zuerst fand die Verlobung statt, oft mit gegenseitiger Ringübergabe, gefolgt von einem Eheversprechen und einem Ehevertrag. Dem folgten die Trauung vor Zeugen und der Segen durch einen Priester. Schließlich kam es zur *copula carnalis*. Jedoch wurden in der Praxis bei Weitem nicht alle Ehen durch diesen konkreten, vom IV. Laterankonzil beschlossenen, Vorgang eingegangen.²⁰⁶

„In den Suppliken wird gemäß dem IV. Laterankonzil eine solche Ehe >>klandestin<< genannt, sie sollte gemäß dem Willen der Konzilsväter mit der automatischen Exkommunikation belegt werden, was aber nicht in allen Teilen der Christenheit befolgt wurde.“²⁰⁷ Im Spätmittelalter waren Klandestinehen, trotz Verbot und Androhung von Sanktionen wie bspw. Geldzahlungen, noch immer weit verbreitet. Das ist an der hohen Anzahl an Dispensansuchen und Prozessen in Ehefragen, die vor allem Klandestinehen betrafen, zu erkennen. Die folgenden von Schmutge ausgearbeiteten Diagramme aus dem 15. Jahrhundert in Deutschland veranschaulichen die Verbreitung von Klandestinehen auf statistischer Basis:

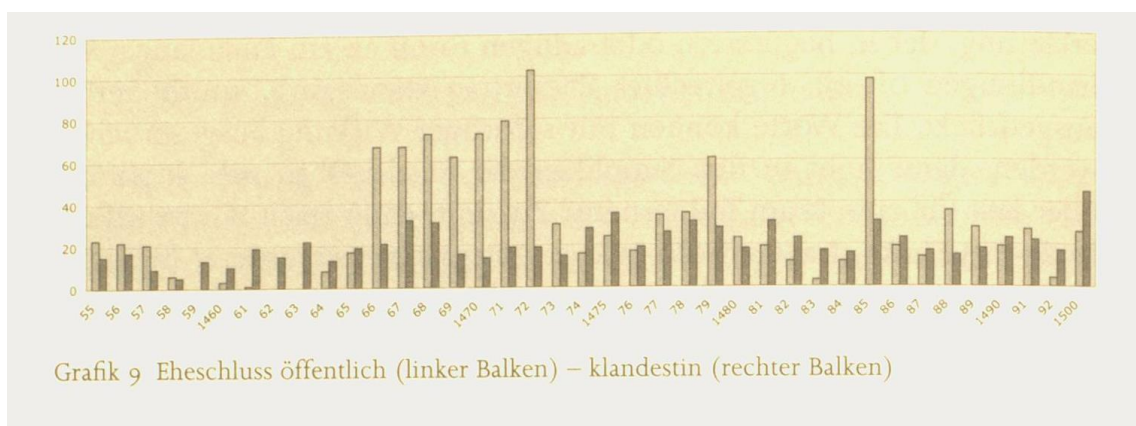


Abb. 1: Verbreitung der Klandestinehe in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in deutschen Bistümern.²⁰⁸

²⁰⁵ DH, S. 450.

²⁰⁶ Vgl. VOGT-LÜERSSSEN: Der Alltag im Mittelalter, S. 112-114.

²⁰⁷ SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 69.

²⁰⁸ SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 70.

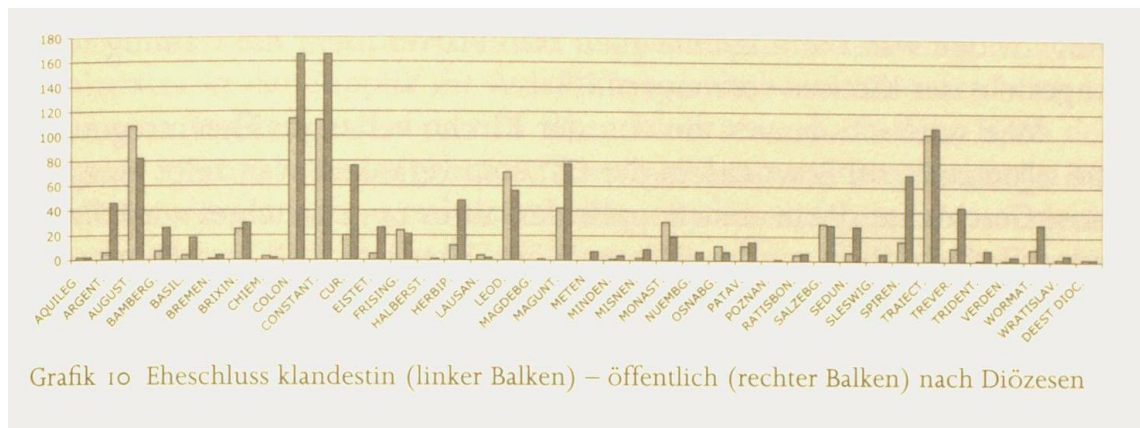


Abb. 2: Verbreitung der Klandestinehe in deutschen Diözesen im 15. Jahrhundert.²⁰⁹

2.5.2. Bittschriften an den Papst

Der Papst hatte ab dem Hochmittelalter, durch seine Sonderfunktion als Bischof von Rom, das alleinige Recht, in Ehefragen Dispense, bei allen möglichen Vergehen, zu erteilen. „Jeder Verfasser einer Bittschrift hatte in irgendeiner Form gegen das Kirchenrecht und damit gegen damals (und zum Teil in der katholischen Kirche noch heute) geltende Vorschriften verstoßen, sich versündigt.“²¹⁰ U.a. wandten sich die Gläubigen in Bittschreiben, ausgelöst durch Eheprobleme, an Rom. Die Zahl der durch Missstände im Ehewesen hervorgerufenen Dispensansuchen stieg im Hochmittelalter, nicht zuletzt durch die formlose und geheime Möglichkeit, eine Ehe einzugehen, rasant an und so hatte sich, wie bereits erwähnt, im 13. Jahrhundert ein Amt bzw. eine Art Gerichtshof ausgebildet, das sich als päpstliche Behörde um Dispensansuchen und Bittschreiben von Gläubigen kümmerte. Diese Pönitentiarie, das sgn. Buß- und Gnadenamt, das heute noch im Vatikan existiert, dokumentiert die genehmigten Bittschriften von Gläubigen. Es ist zwischen der Großpönitentiarie und der Minderpönitentiarie zu unterscheiden. Während die leichteren Fälle von durch den Papst zugelassene Prokuratoren an den jeweiligen regional angesiedelten Kirchengerichten behandelt wurden, wurden die schwereren Fälle von Dispensansuchen nach Rom weitergeleitet. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts machten allein die Ansuchen in Ehefragen, die sgn. *Casus De Matrimonialibus*, ca. 37% der gesamten Bittschriften aus. Dieser Zustand deutet bereits auf die verbreiteten Probleme hin, die sich aus der formlosen Ehe ergaben.²¹¹ „Die Pönitentiarie behandelte klandestine

²⁰⁹ SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 71.

²¹⁰ SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 11.

²¹¹ Vgl. SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 11-15.

Verhältnisse wie eine normale Ehe und grenzte sie sowohl gegenüber der einfachen Unzucht (fornicatio) als auch gegen den Konkubinat ab.“²¹²

Schmugge bringt ein Beispiel eines Dispensansuchens, an dem der Weg einer Bittschrift von der Antragstellung bis zu seiner Genehmigung verfolgbar ist. In diesem Ansuchen wollte ein Ehepaar eine Klandestinehe offiziell bestätigt wissen. Nikolaus Schacher aus Würzburg hatte seine Liebste, Dorothea, heimlich geheiratet, doch seine Eltern waren aufgrund ihres niederen Standes gegen diese Ehe. Der Mann suchte deshalb im Jahr 1480 um die Anerkennung der Ehe durch den Papst an, um einer von seinen Eltern gewünschten Weihe zu entgehen, durch die die bis dato noch nicht nachgewiesene Hochzeit für nichtig erklärt worden wäre. Der Antrag wurde vom Antragsteller verfasst und an den nächsten Pönitentiar überbracht. Dieser sandte die Supplik an den dafür zuständigen Bischof, der den Antrag wiederum an den Ordinarius in Würzburg, der die Untersuchung leiten sollte und dem Antrag von Nikolaus auch stattgab. Tendenziell, so meint Schmugge, ist also in einem so klaren Fall, in dem beide Partner sich zur klandestinen Ehe bekannten, ein Antrag genehmigt worden.²¹³

Oft waren Dispensansuchen sehr kostspielig. Abgesehen von den Strafzahlungen, die ein Paar, das bspw. im Wissen eines Ehehindernisses geheiratet hatte, zahlen musste, existierten ab ca. Mitte des 14. Jahrhunderts sgn. „Taxzahlungen“, also Gebühren, die durch den bürokratischen Aufwand entstanden und vom Antragsteller zu begleichen waren. Für das arme Volk wurden jedoch keine Taxen eingefordert, wenn jene einen Armutseid ablegten. Auf diese Weise wollte man kirchenrechtlich jedem die Möglichkeit des Dispensansuchens geben. In der Realität konnten sich jedoch bei Weitem nicht alle Betroffenen eine Bittschrift leisten.²¹⁴

2.5.3. Akten über Eheprozesse im Hochmittelalter

Bezüglich des Bestandes von Prozessakten aus dem 11. und 12. Jahrhundert muss gesagt werden, dass es sich in diesem Fall als äußerst schwerer herausstellt, zu derartigen Dokumenten bzw. Eheprozessakten zu gelangen. Nach einigen Anfragen an unterschiedliche Archive der Diözese Innsbruck, der Diözese Passau und der Erzdiözese Salzburg musste festgestellt werden, dass es keine leichte Aufgabe ist, Prozesse über Klandestinehen aus einigen deutschsprachigen Gebieten des Hochmittelalters ausfindig

²¹² SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 250.

²¹³ Vgl. SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 19-21.

²¹⁴ Vgl. SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 37-44.

zu machen. Zwei der genannten Archive konnten keinen Bestand derartiger Dokumente, Urkunden oder Akten vorweisen.

Im Archiv der Provinzialbibliothek Innsbruck finden sich, laut Mag. Manfred Massani, keine Schriftstücke über Klandestinehen aus der Zeit vor der Klostergründung der Kapuziner in Innsbruck (1593). Da jedoch Ende des 16. Jahrhunderts bereits die Bestimmungen des *Decretum Tametsi* gültig waren, ist wohl nicht anzunehmen, dass man in diesem Archiv fündig wird. Auf Nachfrage der Diözese Passau wurde mir von Dr. Wurster mitgeteilt, dass sich hier ebenfalls kein Material zu geheimen Eheschlüssen befindet. Der Historiker meinte, das würde auch hier mit der Geschichte des Bistums zusammenhängen. Der Archivar des Stiftsarchivs St. Peter, Dr. Gerald Hirtner, verwies darauf, dass einige Akten bei unterschiedlichen Schiedsinstanzen oder deren Rechtsnachfolgern auffindbar seien. Zudem existieren zumindest einige Urkunden im Online-Archiv www.monasterium.net. Hierbei handelt es sich jedoch eher um Fälle des Spätmittelalters. Bspw. findet sich eine Gültigkeitsbestimmung der Ehe zwischen Elisabeth Glekin und Johann Smalhocz vom 5. Juni 1457 in Augsburg: „Bischof Johannes von Eichstätt erklärt die Ehe der Elisabeth Glekin und des Johann Smalhocz (Schmalholz) aus Landsberg als gültig und verurteilt letzteren [sic.] zu den Prozesskosten. Transsumpt publiziert durch die geistl. Richter der bischöflichen Kurie von Augsburg.“²¹⁵

²¹⁵ Vgl. ST. PETER, Archiv der Erzabtei St. Peter, Archiv der Erzabtei (1005-1981) Urk. Nr. 1202 - 1457 VI 5, in: monasterium.net, URL http://monasterium.net/mom/AT-StiASP/Urkunden/Urk_Nr_1202-1457_VI_5/charter, [Stand: 28.05.2015, 9:45].

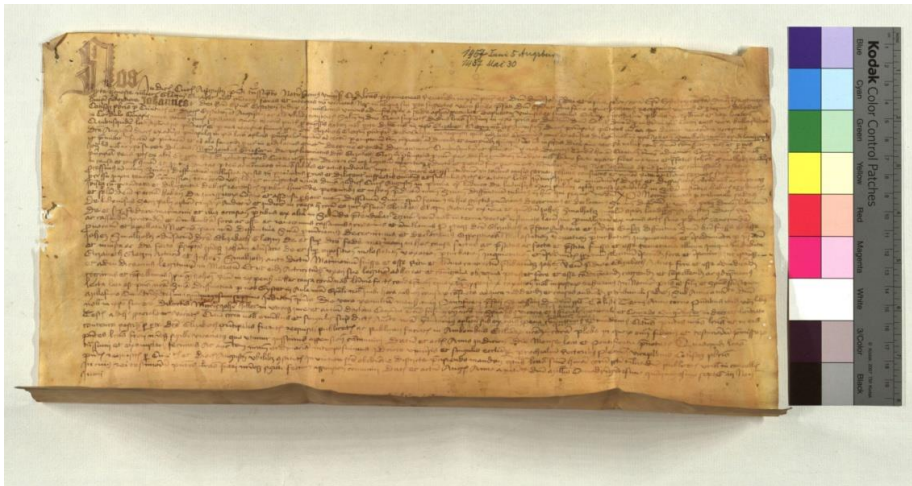


Abb. 3: Die Urkunde der Gültigkeitsbestimmung vom 5. Juni 1457 in Augsburg.²¹⁶

Es kann also angenommen werden, dass die Quellenlage im Hochmittelalter eine andere ist als im Spätmittelalter. Während Dokumente über Eheprozesse aus dem 11. und 12. Jahrhundert rar zu sein scheinen und sich schwer ausfindig machen lassen, sind einige Materialien des Spätmittelalters vorhanden und sind zudem leichter zugänglich.

2.5.4. Eheprozesse im späten Mittelalter

Im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit findet sich eine Fülle an Prozessakten zu klandestinen Ehen, die durch interne Probleme, u.a. zwischen den Partnern oder den Familien der Paare verursacht und an einen bischöflichen Richter herangetragen wurden. Die Ehe fiel nicht unter die weltliche Gerichtsbarkeit, sondern wurde von der Kirche als Institution verwaltet. So gab es in jedem kirchlichen Gericht „Offizialaten“, das waren Teilbereiche, die sich um Eheprozesse kümmerten.²¹⁷ „Die zahlreichen mittelalterlichen Prozesse um gerichtliche Anerkennung einer Verbindung als Ehe, um die amtliche Zuerkennung etwa des Mannes (und Vaters des Kindes) lassen die damit verbundenen sozialen Mißstände [sic.] erkennen.“²¹⁸

Eine Gerichtsverhandlung in Eheangelegenheiten erfolgte in mehreren Phasen: Zuerst wurde eine Klage am kirchlichen Gerichtshof eingebracht. Dies geschah entweder durch externe Kläger oder durch das Gericht selbst. In einem weiteren Schritt fand die Befragung der Angeklagten bzw. des oder der Angeklagten und, wenn vorhanden, von relevanten Zeugen statt. Zum Schluss fällte der Offizial ein Urteil (*sententia definitiva*),

²¹⁶ Vgl. ST. PETER, Archiv der Erzabtei St. Peter, Archiv der Erzabtei (1005-1981) Urk. Nr. 1202 - 1457 VI 5, in: monasterium.net, URL http://monasterium.net/mom/AT-StiASP/Urkunden/Urk_Nr_1202-1457_VI_5/charter, [Stand: 28.05.2015, 9:50].

²¹⁷ Vgl. SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 75ff.

²¹⁸ WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 384.

welches verschriftlicht und den Klägern bzw. den Angeklagten zugesandt wurde.²¹⁹ In Bezug auf die Prozesse um klandestine Ehen können im Großen und Ganzen drei Arten ermittelt werden:

- eine klandestine Ehe, die beide Partner bestätigt sehen wollten
- eine klandestine Ehe, der ein Partner zustimmte, während der andere diese leugnete
- eine klandestine Ehe, die von Dritten als solche deklariert wurde bzw. nicht als Ehe angesehen wurde

Schmugge beschreibt, dass sich die Akten, die Klandestinehen thematisieren, in ihrer Anzahl von Region zu Region unterscheiden. Insgesamt sollen jedoch die meisten der Dispensansuchen direkt oder indirekt mit klandestinen Ehen zu tun haben.²²⁰ Weigand, der u.a. das Augsburger Gerichtsbuch von 1350 heranzieht, spricht davon, dass von 228 Eheverfahren des genannten Jahres in Augsburg ca. 100 Prozesse über klandestine Eheschlüsse abgehandelt wurden, in denen die eine Partei eine Klandestinehe nachweisen wollte, während die andere eine legitime Ehe bestritt. „76 dieser Verfahren wurden von Frauen angestrengt. Nur 15% wurden positiv entschieden (und einmal ein Verlöbniß angenommen, also knapp 20%.“²²¹ Es ist also eine Tendenz zu erkennen, dass im Zweifelsfall die richterliche Entscheidung eher zugunsten der Partei, die für keine legitime Ehe plädierte, ausfiel, als in einem Prozess eine klandestine Ehe zu bestätigen.²²² Da die Mehrheit der Prozesse von Frauen geführt wurde, könnte folgende These aufgestellt werden: Frauen könnten in Prozessen eine Möglichkeit gesehen haben, ihr Ansehen zu retten. Im Hinblick auf das Jungfräulichkeitsideal des Mittelalters waren sie im Falle von vorehelicher Befleckung, wenn diese nachgewiesen werden konnte, schwerer betroffen als Männer.

Dazu kann ein Prozess erwähnt werden, der 1484/85 in Brixen zwischen Balthasar Honer und Brigida geführt wurde. Die Dame behauptete, eine Ehe mit Balthasar zu führen und verwies auf bereits stattgefundenen Geschlechtsverkehr, während Balthasar eine Ehe leugnete. Das Gericht entschied sich zugunsten von Balthasar, der daraufhin

²¹⁹ Vgl. SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 75-81.

²²⁰ Vgl. SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 68-71.

²²¹ WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 311.

²²² Vgl. WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 354-359.

eine andere Frau, nämlich Margarita Crayn, ehelichte.²²³ Hier ist deutlich ein Problemfeld der klandestinen Ehe zu erkennen: die Nachweisbarkeit. In den meisten Fällen stand Aussage gegen Aussage und so war es oft schwer, und in vielen Fällen sogar unmöglich, ein gerechtes Urteil zu fällen. Dieser Befund bekräftigt außerdem die These, dass die, von den Konzilsvätern des Tridentinums, eingeführte Formpflicht die Rechte der Frauen stärkte.

2.5.5. Frage der Sanktionen bei klandestinen Ehen

Abgesehen von der Sammlung Gratians ist vor allem das IV. Laterankonzil für den weiteren Umgang mit dem Problem klandestiner Ehen wichtig. Auf dem Konzil 1215 wurden sie, wie bereits erläutert, erneut verboten und in der Theorie auch die Sanktionen verschärft. Da die Beschlüsse in den Dekretalen, also im päpstlichen Recht, Eingang fanden, sind diese Bestimmungen enorm wichtig für das mittelalterliche Eherecht. Nun sollten Paare, die geheim geheiratet hatten, exkommuniziert werden. Dadurch erhoffte man sich eine Besserung der Situation. Weil es in der Praxis nur in seltenen Fällen tatsächlich zum Kirchenbann kam, wurden die verschärften Gesetze vom Volk wahrscheinlich nur mäßig beachtet. „Auch die Androhung der Exkommunikation bei Zuwiderhandeln (sowohl für die Partner als auch für einen Priester, der ohne entsprechende Sicherungen eine Trauung vornahm), konnten diese Zustände nicht wesentlich ändern.“²²⁴ In den meisten Dokumentationen in Prozessakten finden sich nur geringe Strafen, die auch von Fall zu Fall zu variieren schienen. Bspw. wird von einem Kleriker berichtet, der sich im Jahr 1314 dazu bekannte, bereits seit mehreren Jahren mit einer Witwe eine klandestine Ehe zu führen, aus der auch Kinder entstanden seien. Obwohl das Kirchenrecht bei diesem Vergehen theoretisch eine Exkommunikation vorsah, wurde das Paar in Wirklichkeit lediglich mit der Androhung einer Geldstrafe von je 10 Pfund sanktioniert und dazu angewiesen, bald zu heiraten und bis dahin nicht mehr im selben Haus zu wohnen.²²⁵

Ein weiteres Beispiel, das sich in den Ausführungen Schmugges findet, berichtet, dass das Ehepaar Theoderich Wilnick und Elsgina aus Bocholt (Bistum Münster) im Jahr 1490 angab, ohne Wissen eines bestehenden Ehehindernisses geheim geheiratet zu haben. Als sie sich Jahre später für eine Einsegnung entschieden, wurde ihre

²²³ Vgl. SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 77-78.

²²⁴ WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 384.

²²⁵ Vgl. WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 354.

Blutsverwandtschaft publik. Diesem Paar konnte nicht einmal eine Geldstrafe auferlegt werden, da nicht nachgewiesen werden konnte, ob die beiden über das bestehende Ehehindernis Bescheid wussten.²²⁶

In so manchen Prozessen wurde eine Ehe zwar nicht anerkannt, jedoch bei bereits stattgefundenem Geschlechtsverkehr eine „Deflorationszahlung“ vom Mann verlangt. Weigand berichtet von 31 Prozessen in Regensburg im Jahr 1490, in denen von einem Mann bei Eheprozessen eine solche Zahlung verlangt wurde. Die gängige Urteilsformel dieser Prozesse in Regensburg lautete folgendermaßen:²²⁷ „*Sed propter deflorationem in actis allegatam ipsi reo precipimus et mandamus quatenus prefatam actricem in refusionem eius virginalis honoris (quo eam destituit) ducat, dotet, aut carcere nostros intret penam sacrorum canonum recepturus.*“²²⁸ Zudem wurden auch oft Unterhaltszahlungen verordnet, falls aus der Beziehung ein oder mehrere Kinder entstanden waren oder Schadensersatz gefordert, wenn bspw. der Ruf des Betroffenen geschädigt wurde.²²⁹ Ein passendes Beispiel dazu ist ein Prozess, ebenfalls aus dem Jahr 1490 in Regensburg, der von Sebastian Petz geführt wurde. Dieser hatte nach einer Verlobung die Ehe nicht schließen wollen. Um der unerwünschten Ehe zu entkommen, ehelichte er auf geheime Weise eine andere Frau und ließ die Ehe bestätigen. Die klandestine Ehe wurde anerkannt, Sebastian jedoch dazu aufgefordert, eine Schadensersatzzahlung an seine ehemalige Verlobte zu leisten.²³⁰

2.5.6. Zusammenfassung

Wie nun deutlich geworden ist, geben die vorhandenen Dokumente aus dem Spätmittelalter, die von Schmutge und Weigand ausgearbeitet wurden, ein aufschlussreiches Bild über die klandestine Ehe an sich, deren Verbreitung und die Probleme, die sie mit sich brachte. Nach dieser Skizzierung des Spätmittelalters stellen sich, meine Arbeit betreffend, nun die folgenden zwei Fragen:

- Inwiefern lassen sich die soziale und kirchenrechtliche Situation zwischen dem Hoch- und dem Spätmittelalter unterscheiden bzw. welche Parallelen lassen sich ermitteln?

²²⁶ Vgl. SCHMUGGE: Ehen vor Gericht, S. 70.

²²⁷ Vgl. WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 356f.

²²⁸ Zitiert aus: WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 356.

²²⁹ Vgl. WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 355-359.

²³⁰ Vgl. WEIGAND: Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 355-359.

- Kann bei Betrachtung der Situation des 13., 14. und 15. Jahrhundert auch auf das Problemfeld klandestiner Ehen im Hochmittelalter, d.h. im 11. und im 12. Jahrhundert geschlossen werden?

Im Hinblick auf die kirchenrechtlichen Gegebenheiten lassen sich zwischen dem 12. und dem 15. Jahrhundert nur wenige Unterschiede ermitteln. Die Ansicht der geistlichen Würdenträger bezüglich Klandestinehen verdeutlicht sich das erste Mal in vielen unterschiedlichen Texten von autoritativen Verfassern, wie Päpsten, Kirchenvätern, Konzilsvätern, etc. des Frühmittelalters, die Gratian zusammengetragen und in seinem *Decretum Gratianum* fixiert hatte.²³¹ Es kann zudem festgestellt werden, dass im Spätmittelalter einige Verbote folgten, sei es durch Konzilien oder durch Schreiben von Päpsten. Die wichtigsten waren wohl die Beschlüsse des IV. Laterankonzils, welche bereits beschrieben wurden. Nichtsdestotrotz hatten diese Verbote wohl wenig Einfluss auf die Bevölkerung und auf die Praxis der geheimen Ehen. Daher kann gesagt werden, dass sich zwar in der kirchenrechtlichen Theorie zwischen dem Hoch- und dem Spätmittelalter insofern eine Veränderung zugetragen hat, weil sich die gesetzlichen Verbote der Klandestinehe häuften und verschärfte wurden, diese jedoch in der Praxis fast keine Anwendung fand und vom Volk nur vage wahrgenommen wurde.

Auch vom sozialen Aspekt her, sowie in der Häufigkeit der Verbreitung der klandestinen Ehe, finden sich zwischen dem 12. Jahrhundert und dem 15. Jahrhundert häufig Parallelen. So sind in den Beispielen des Spätmittelalters die für das 12. Jahrhundert, anhand der zeitgenössischen Texte ermittelten Motive eine Klandestinehe einzugehen, vertreten. Folglich kann gesagt werden, dass die praktischen Beispiele der Renaissance die aufgestellten Motive, eine geheime Ehe trotz allerhand Konsequenzen zu führen, unterstützen und bekräftigen. So berichten Prozessakten und Bittschriften von klandestinen Ehen aufgrund eines Ehehindernisses, wie es der Fall um Theoderich und Elsgina beschreibt oder auch aufgrund von mangelnder Selbstbestimmung bzw. dem Motiv der Liebe, wie es die Heirat von Nikolaus und Dorothea sehr schön veranschaulicht.²³²

²³¹ Anm.: Die Autoritäten, die Gratian in der Causa über die klandestinen Ehen abgibt, können im Kapitel III, Gliederungspunkt 3.1. eingesehen werden.

²³² Vgl. Kapitel II, Gliederungspunkte 2.5.5. und Gliederungspunkt 2.5.2..

Anhand der unveränderten Reaktion der Bevölkerung auf die Verbote, Warnungen und Drohungen der Kirche, kann geschlossen werden, dass sich in der genannten Zeitspanne wenig an der praktischen Durchführung von geheimen Eheschlüssen geändert hat und folglich auch das Problemfeld der klandestinen Ehe im Hochmittelalter ähnlich zu betrachten ist.

Zusammenfassend muss darauf hingewiesen werden, dass die kirchenrechtlichen Dokumente eine theoretische Vorgabe zur Handhabung klandestiner Ehen nachweisen. Trotzdem kann auf Basis dieser theoretischen Texte nur beschränkt bzw. mit Vorbehalt auf die angewandte Praxis der Gläubigen geschlossen werden. Bußbücher oder höfische Literatur geben zwar einen Einblick in das praktische Leben der Menschen der damaligen Zeit, liefern jedoch nur relativ unsichere Ergebnisse, da sie auch verzerrte Bilder beinhalten. Die Dokumente und Schriftstücke geben keine gesicherten Fakten preis und so kann das alltägliche Leben und auch das praktische Ehewesen lediglich in Form von Thesen und mit großer Unsicherheit beschrieben werden. Um zu genauen Datenbeständen zu gelangen, wäre es erforderlich, im Rahmen einer umfassenden Forschung Eheprozesse einer oder mehrere Diözesen eingehend zu untersuchen, um daraus möglichst viele Fakten und Daten zu ermitteln.

Der Schluss, der sich daraus ergibt, ist, dass die Art der Beispiele des 15. Jahrhunderts sich wahrscheinlich auch auf das 12. Jahrhundert anwenden lassen, da trotz kirchlicher Verbote geheime Eheschlüsse weiterhin praktiziert wurden und sich das Problemfeld im Hinblick auf gesellschaftliche und kirchliche Veränderungen höchstwahrscheinlich nur gering verschoben hat.

Wie bereits erwähnt, gab es zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert einige Versuche kirchenrechtlich gegen klandestine Ehen vorzugehen. Dies blieb aber anscheinend ohne Erfolg.

„Das IV. Laterankonzil von 1215 verbot die klandestine Ehe (*matrimonium clandestinum*) und verlangte, dass der bevorstehende Abschluss einer Ehe vom Priester in der Kirche vor der Gemeinde öffentlich angekündigt wurde, damit, unterstützt durch die öffentliche Kenntnisnahme und eventuellen Widerspruch, geklärt werden konnte, ob das auf dem Konzil zugleich genau definierte Ehehindernis der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft eventuell vorlag.“²³³

²³³ ISENMANN: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550, S. 782.

Der Beschluss dieses Konzils war keineswegs neu, denn bereits in Gratians Sammlung von Rechtsschriften, die um 1140 veröffentlicht wurden, findet sich ein solches Verbot. Im folgenden Kapitel wird nun versucht, näher auf das Dekret Gratians einzugehen und die Passage, in der das Phänomen der klandestinen Ehe behandelt wird, genau herauszuarbeiten, um die kirchenrechtliche Herangehensweise an das Problemfeld geheimer Ehen näher zu beleuchten.

III. Die Klandestinehe im *Decretum Gratiani*

1. Das *Decretum Gratiani* im Allgemeinen

Wie bereits im vorigen Kapitel dargestellt, war im 12. Jahrhundert eine Veränderung der ökonomischen Strukturen zu erkennen. Das Kirchenrecht entfaltete sich zusehends. Diese neuen Umstände verlangten nach einer intensiven Strukturierung der unzähligen Gesetzestexte der Kirchenväter, Päpste, und geistlichen Machthabern (*auctoritas*²³⁴). Beim *Decretum Gratiani*, das in der Mitte des 12. Jahrhunderts verfasst wurde, handelte es sich um eine solche Sammlung von kanonischen Rechtstexten, die durch kurze Kommentare des Verfassers Gratian ergänzt und interpretiert wurden. Das Besondere daran ist, dass es wahrscheinlich die erste wirklich umfangreiche und rezipierte Gesetzessammlung des Mittelalters darstellte. Der Textapparat wurde zu dieser Zeit vermutlich als Nachschlagewerk in Vorlesungen genützt.²³⁵ Im Laufe der Jahrhunderte wurde das *Decretum Gratiani* durch etliche Kommentare und Glossen ergänzt und entwickelte sich zur wichtigsten Rechtstextsammlung der lateinischen Kirche, die bis ins 20. Jahrhundert verwendet wurde. „Gratian’s *Decretum* was in fact a valid law book, the oldest and most voluminous part of the so-called *Corpus iuris canonici*, in Catholic ecclesiastical courts until 1917.“²³⁶

Im zweiten Teil des berühmten Dekrets wird das Eherecht behandelt. Darin werden Klandestinehen in der Causa XXX., Questio V-XI aufbereitet. Dass die geheime Ehe im *Decretum Gratiani* derartig genau thematisiert wird, lässt darauf schließen, dass diese Eheform im mittelalterlichen Europa weit verbreitet war und auch das kanonische Recht dazu gezwungen war, zu dieser Eheform Stellung zu beziehen.²³⁷ Nachdem nun in diesem Kapitel ein kurzer Überblick über das *Decretum Gratiani* gegeben wird, wird die Passage, in der klandestine Ehen behandelt werden, erläutert.

Ziel des Kapitels ist es, durch die für uns relevanten Passagen des *Decretum Gratiani*, zu ermitteln, wie Klandestinehen vom Kirchenrecht der Zeit Gratians beschrieben und

²³⁴ Vgl. ERDÓ, Peter: Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht. Eine Einführung, (LIBERO GEROSA: Kirchenrechtliche Bibliothek, Band 4), Berlin, 2006, S. 50.

²³⁵ Vgl. BRUNDAGE, James A.: Medieval Canon Law, London/New York, 1995, S. 48.

²³⁶ WINROTH, Anders: The Making of Gratian’s Decretum, Cambridge, 2002, S. 2.

²³⁷ Vgl. CORPUS IURIS CANONICI: *Decretum magistri Gratiani*. Ed. Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richter curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg, Pars 1, Graz, 1955, Causa 30, Questio 5, Caput 1-11, S. 1104-1108. (von nun an: DG C. 30, q. 5. C. 1-11, S. 1104-1108).

aufgefasst wurden. Die kanonische Ehegesetzgebung spielte im Hochmittelalter eine große Rolle, da die Kirche immer mehr Dominanz in der Verwaltung des Ehewesens zeigte. Der Klerus versuchte, das Ehewesen durch das Eherecht zu organisieren und zu kontrollieren. Da die Kirche als Institution Einfluss auf das gemeine Volk ausübte und in essenziellen Bereichen des Lebens, u.a. des ehelichen Zusammenlebens von Paaren, mitwirkte, sind das Verständnis und die Auffassung des Kirchenrechts bezüglich Klandestinehen sehr wichtig. Abgesehen davon wird versucht werden, die Frage, welche Befunde für die Praxis der geheimen Eheschlüsse aus dem Text erschlossen werden können, zu beantworten.

1.1. Gratian, der Autor des berühmten Dekrets

Über die Person „des Magisters Gratian“ kann heute nur noch relativ wenig gesagt werden. Lange Zeit war die These weit verbreitet, dass es sich bei der Gestalt Gratians um einen Kamaldulensermönch handelte, der in St. Felix und Nabor (Bologna) seine Gesetzessammlung verfasste und auch in Bologna lebte und lehrte. Doch nach vertiefenden Forschungen erkannten (Kirchen-) Historiker und (Kirchen-) Historikerinnen, dass sowohl die Manuskripte des Mittelalters und der Neuzeit, als auch die Texte, die Gratian erwähnen, sehr unterschiedliche Zeit- und Ortsangaben über ihn angeben. So wird Gratian in manchen Handschriften als Mönch, in anderen als Bischof, Abt oder gar als Kardinal beschrieben. Es ist auch nicht geklärt, ob er ein Geistlicher oder ein nicht geweihter Gelehrter des Kirchenrechts war.²³⁸ Anders Winroth geht in seinen Forschungen davon aus, dass Gratian ein ehemaliger Mönch war, der in Bologna Recht lehrte und später zum Bischof von Chiusi ernannt wurde.²³⁹

Biografische Daten über Gratian gibt es nur wenige und diese sind als unsicher zu bezeichnen. So wird weder das Geburtsdatum Gratians erwähnt, noch geben die Texte Anhaltspunkte über das Alter Gratians preis. Seine italienische Herkunft und seine Lehrtätigkeit in Bologna scheinen die einzigen Angaben zur Person Gratians zu sein, die in der aktuellen Forschung anerkannt sind. „The most any early commentator says

²³⁸ Vgl. NOONAN, John T.: Gratian slept here: The changing Identity of the Father of the systematic Study of Canon Law, in: TRADITIO, Studies in ancient and medieval History, Thought, and Religion, Vol. XXXV, New York, 1979, S. 147-155.

²³⁹ WINROTH, Anders: Where Gratian Slept. The Life and Death of the Father of Canon Law, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung, Band 99/1, 2013, S. 106.

of his origin is that he was „de italia“.“²⁴⁰ Nach Winroth, soll Gratian ca. 1144/45 gestorben sein.²⁴¹ Nähere Informationen sind jedoch aus den sehr widersprüchlichen Texten nicht zu entnehmen.²⁴²

Die mangelnde Überlieferung von biografischen Daten der konkreten Person Gratians ist u.a. darauf zurückzuführen, dass sich, aufgrund der Wichtigkeit des Dekrets, schnell Legenden um die Person des Gratian gebildet hatten, und aus den verschiedenen Aussagen, die wahre Identität von Gratian verloren ging und deshalb nicht mehr zu ermitteln ist.²⁴³ Der Entstehungszeitraum des *Decretum Gratiani* allerdings lässt sich anhand der Quellen relativ genau bestimmen. Er wird von ca. 1140 bis ca. 1160 geschätzt.²⁴⁴

1.2. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Dekrets

Der Name des *Decretum Gratiani* lautete, nach der Meinung der meisten Historiker, wie bspw. Schulte, Friedberg, Plöchl oder Singer, ursprünglich *Concordia* bzw. *Concordantia Discordantium Canonum*.²⁴⁵ Auch die aktuelle Forschung geht von dieser Überschrift als ursprünglichen Titel aus. „Von den uns erhaltenen alten Handschriften des Dekrets beginnen viele ²⁾: „(Incipit) Concordia discordantium canonum“ ³⁾ oder „Discordantium canonum concordia“.“²⁴⁶ Eine weitere Bezeichnung für Gratians Sammlung war schlicht und einfach *Decreta*. Dadurch, dass man das Dekret Gratian zugeschrieben hatte²⁴⁷, wurde der Titel bald von der Bezeichnung *Decretum Gratiani* abgelöst, die bis heute als offizielle Überschrift der Rechtssammlung angeführt wird.²⁴⁸

²⁴⁰ NOONAN: Gratian slept here, S. 156 und vgl. PLÖCHL, Willibald: Das Eherecht des Magisters Gratianus, in: Wiener Staats- und Rechtswissenschaftliche Studien (Neue Folge der Wiener Staatswissenschaftlichen Studien), Band XXIV, Leipzig/Wien, 1935, S. 13.

²⁴¹ Vgl. WINROTH: Where Gratian Slept, S. 106.

²⁴² Vgl. NOONAN: Gratian slept here, S. 145-158.

²⁴³ Vgl. NOONAN: Gratian slept here, S. 145-147.

²⁴⁴ Anm.: Das Datum wird ca. auf 1140 geschätzt, da im Dekret Texte bis zum Jahr 1139 behandelt werden, wie bspw. das zweite Laterankonzil von 1139. Vgl. NOONAN: Gratian slept here, S. 159.

²⁴⁵ Vgl. PLÖCHL: Das Eherecht des Magisters Gratianus, S. 14f.

²⁴⁶ HEYER, Friedrich: Miscellen, der Titel der Kanonensammlung Gratians, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung, Band 2/1, 1912, S. 337f.

²⁴⁷ Anm.: U.a. wird Gratian in der *Summa Parisiensis* aus dem 12. Jahrhundert als Autor genannt: „Sie beginnt: „Magister G., in hoc opere antonomascie dictus magister, loco prohemii talem suo premisit libro titulum: Concordia discordantium canonum.“ HEYER: Miscellen, der Titel der Kanonensammlung Gratians, S. 341.

²⁴⁸ Vgl. ERDÓ: Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht, S. 49- 51 und vgl. HEYER: Miscellen, der Titel der Kanonensammlung Gratians, S. 336-342 und vgl. BRUNDAGE: Medieval Canon Law, S. 47.

In der Regel wird von zwei vorhandenen Versionen des *Decretum Gratiani* gesprochen: „The preceding paragraphs have strongly suggested that both recensions of the Decretum were completed in Bologna within the comparatively short timespan between 1139 and, at the very latest, 1158.“²⁴⁹ Von beiden Versionen existieren, laut Winroth, Manuskripte: Während jedoch von der früheren Version nur fünf Manuskripte erhalten sind, existieren von der zweiten Version um die 600 Handschriften.²⁵⁰

Einerseits ist die Rede von einer ersten frühen Version, die wahrscheinlich vom historischen Gratian verfasst wurde. Als frühester Zeitpunkt für diese Urversion des Dekrets wird das Jahr 1139 genannt. Grund der Annahme liefert das Dekret selbst; das Dekret nennt nämlich als jüngste Quelle das II. Laterankonzil, das im genannten Jahr abgehalten wurde. Diese erste Version besteht aus 1860 Kanones. Sie ist in praxisnäheren Formulierungen ausgeführt als die zweite Version und beinhaltet nur wenig römisches Recht.²⁵¹ Wahrscheinlich wurde das Dekret als Hilfsmittel für Vorlesungen geschaffen. Indizien dafür finden sich in der sehr technischen und praktischen Ausrichtung.²⁵²

Andererseits wird eine zweite Version, die um 1158 vollendet worden sein soll, genannt. Diese weiterentwickelte Fassung des *Decretum Gratiani* beinhaltet 3945 Kanones und ist somit fast doppelt so umfangreich wie die ursprüngliche Version des Dekrets. Von dieser Version existieren etliche Abschriften, von verschiedenen Autoren, die auch Glossen und Kommentare dazu entwickelten.²⁵³ Es stellt sich hierbei die Frage, ob die zweite Version überhaupt von Gratian verfasst wurde oder ob sie von dessen Schülern bzw. anderen Gelehrten vollendet wurde. Winroth geht bspw. davon aus, dass die zweite Version von anderen Autoren geschrieben wurde. „Gratian produced the first recension, while someone else produced the second after Gratian had abandoned teaching to live as bishop in Chiusi.“²⁵⁴ Mit Sicherheit lässt sich das jedoch nicht bestätigen.

²⁴⁹ WINROTH: The Making of Gratian's Decretum, S. 144.

²⁵⁰ Vgl. WINROTH: The Making of Gratian's Decretum, S. 122ff.

²⁵¹ Vgl. WINROTH: The Making of Gratian's Decretum, S. 136-145.

²⁵² Vgl. WINROTH: Where Gratian Slept, S. 125.

²⁵³ Vgl. WINROTH: The Making of Gratian's Decretum, S. 136-145.

²⁵⁴ WINROTH: Where Gratian Slept, S. 126.

1.3. Aufbau und Argumentationsstruktur des *Decretum Gratiani*

Das *Decretum Gratiani* ist in drei Hauptteile, Pars I, II, und III, gegliedert. Der erste Teil besteht aus 101 *Distinctiones*. Dabei dienen die ersten 20 *Distinctiones* als Einleitung, gefolgt von religiösen und kirchenrechtlichen Fragen, die Gratian im gesamten Dekret stellt und zu beantworten versucht. Pars II ist in 36 *Causae* gegliedert, die wiederum aus mehreren untergeordneten Überschriften, den sgn. *Questiones* bestehen. „This part discusses among many other things simony, judicial procedure, religious orders, heretics, and marriage.“²⁵⁵ Da im zweiten Teil in den *Causae XXVII-XXXVI* das Eherecht behandelt wird, erscheint Pars II daher in dieser Arbeit als besonders wichtig. In diesem Teil gibt es in der *Causa XXXIII* eine Ergänzung, die die Abhandlungen über die Ehe unterbricht und das Bußsakrament behandelt. Plöchl ist der Meinung, dass die Passage über die Buße Teil der *Causa XXXIII* ist: „Die Zusammenhänge zwischen dem Eherecht und dem Bußwesen sind zahlreiche, besonders in Bezug auf die Lehre der Hindernisse.“²⁵⁶ Die klandestine Ehe an sich wird in der *Causa XXX, Questio V* thematisiert. Der dritte und letzte Teil des *Decretum Gratiani* ist in weitere fünf *Distinctiones* eingeteilt. In ihm werden erneut die damals anerkannten Sakramente thematisiert und diskutiert.²⁵⁷

Die Arbeitsweise, die der Autor im Dekret anwendet, ist die sgn. „scholstische Methode“²⁵⁸. „Er formuliert in den *dicta introductoria* zu Beginn der einzelnen Traktate die juristischen Prinzipien oder Einteilungen, die *distinctiones* oder *causae* genannt werden, nämlich Rechtsfälle, aus denen sich verschiedene rechtliche *questiones* ergeben.“²⁵⁹ Es werden also immer wieder Fragen gestellt bzw. Behauptungen aufgestellt, die argumentativ diskutiert werden. Hierbei werden von Gratian Quellen zusammengetragen, die sgn. *Auctoritates*, die auch *Decreta*, *Capita*, *Capitula* oder an manchen Stellen *Kanones* genannt werden. Die Aussagen der *Auctoritas*, also die genannten Autoritäten, wie Kirchenväter, große Theologen, Päpste, Konzilien, etc.

²⁵⁵ WINROTH: The Making of Gratian's Decretum, S. 5.

²⁵⁶ PLÖCHL: Das Eherecht des Magisters Gratianus, S. 21.

²⁵⁷ Vgl. PLÖCHL: Das Eherecht des Magisters Gratianus, S. 19-21 und vgl. WINROTH: The Making of Gratian's Decretum, S. 5 und vgl. SOHM, Rudolph: Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians, Darmstadt, 1967, S. 8-11.

²⁵⁸ Anm.: Bei der scholastischen Methode handelt es sich um ein schrittweises Vorgehen zur Beantwortung von theologischen Fragen: Zuerst wird eine Frage gestellt, und anschließend durch Argumente (These) und Gegenargumente (Antithese) erläutert, bis man zu einer Beantwortung (Synthese) kommt.

²⁵⁹ ERDÓ: Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht, 50f.

werden stets zu Beginn einer Passage zitiert, sodass der Leser bzw. die Leserin die Quellen nachverfolgen kann. An einigen Stellen folgen eigene Interpretationen von Gratian selbst, welche mit *Paragraph* bzw. in späteren Abschriften mit *Dicta Gratiani* gekennzeichnet sind. Abgesehen davon finden sich auch in sgn. Rubriken oder Expositionen Interpretationen des Autors, die ein Bild der damaligen Auffassung des kanonischen Rechts widerspiegeln. Das *Decretum Gratiani* unterscheidet sich also insofern von anderen Rechtssammlungen des Mittelalters, weil es die Gesetzestexte in eine zeitgenössische, dialektische Struktur einbindet.²⁶⁰ „The dialectical argumentation of the Decretum is what made Gratian’s work far more attractive to teachers of canon law than any available alternative.“²⁶¹

²⁶⁰ Vgl. PLÖCHL: Das Eherecht des Magisters Gratianus, S. 20-21 und vgl. ERDÓ: Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht, S. 49-51.

²⁶¹ BRUNDAGE: Medieval Canon Law, S. 48.

2. Glossen und Kommentare zum Dekret

In den Jahren, nachdem das *Decretum Gratiani* vollendet und verbreitet worden war, begannen Gelehrte und Kanonisten das Dekret zu kommentieren, zu interpretieren und an den unterschiedlichen Schulen zu lehren. Vor allem die Schule von Bologna beschäftigte sich mit dem *Decretum Gratiani*. Beim Arbeiten mit dem Dekret entstanden neben den Kommentaren Glossenapparate, zeitgenössische Erklärungen und nähere Ausführungen des Textes. „An diesem Punkt befanden sich die Glossen im engen Sinn, d. h. zu einzelnen Wörtern des Werks hinzugefügten Erklärungen der Worte und der Sachverhalte.“²⁶² Bei den Glossen kann zwischen den authentischen und den magistralen Glossen unterschieden werden: Während die authentischen den Wortlaut der *Auctoritas* übernehmen, gehen die magistralen Glossen nur auf den Sinn der Aussagen der *Auctoritas* ein. Glossenapparate dienten vorrangig dazu, einen Text aufzuarbeiten, um sie für das Kirchenrechtsstudium geeigneter zu gestalten.²⁶³

In der Folge bildeten sich zwei Generationen von Rechtslehren und -unterricht aus: die sgn. Dekretistik und die sgn. Dekretalistik. Als Dekretisten wurden Rechtsgelehrte des Mittelalters bezeichnet, die sich mit dem *Decretum Gratiani* beschäftigten und dieses kommentierten. Brundage definiert die Dekretisten folgendermaßen: „The commentaries of numerous other Bolognese teachers survive from the second half of the twelfth century, and their authors are often referred to collectively as ‚decretists‘.“²⁶⁴ Motiviert durch die rasche Verbreitung des Dekrets inklusive dessen Glossen und Kommentaren, wurde bereits im 13. Jahrhundert begonnen an einer weiterentwickelten Version des kanonischen Rechts zu arbeiten. Trotz Gratians Rechtssammlung gab es nämlich in konkreten Fällen oft keine eindeutige juristische Lösung, dafür wurden kirchenrechtliche päpstliche Bescheide erlassen, die unter dem Namen „Dekretalen“ bekannt wurden. „Most of the new law was issued as papal letters of a kind known as ‚decretals‘.“²⁶⁵ So hatte sich die Disziplin der Dekretalistik entwickelt, die also weitere neue Rechtstexte lehrte und kommentierte.²⁶⁶

²⁶² ERDÓ: Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht, S. 55.

²⁶³ Vgl. ERDÓ: Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht, S. 54-58.

²⁶⁴ BRUNDAGE: Medieval Canon Law, S. 50.

²⁶⁵ BRUNDAGE: Medieval Canon Law, S. 53.

²⁶⁶ Vgl. BRUNDAGE: Medieval Canon Law, S. 49- 54.

2.1. Johannes Teutonicus als Beispiel eines Kommentars zum Dekret

Ab 1180 entstanden viele Kommentare und Glossen zum mittlerweile berühmten *Decretum Gratiani*. Genutzt wurden sie vorrangig als ein Nachschlagewerk bzw. Lehrbuch für schulische bzw. universitäre Zwecke. Auch der Bologneser Rechtsgelehrte Johannes Teutonicus verfasste zwischen 1213 und 1218 eine Glosse zum *Decretum Gratiani*.²⁶⁷ In seiner Arbeit sammelte er bereits vorhandene Glossen zum Dekret und gliederte diese in sein eigenes Werk ein. Dadurch entstand ein umfassender Apparat an kommentierten Rechtstexten, der immer größere Beliebtheit erlangte. Teutonicus Werk wurde schließlich als *Glossa Ordinaria* anerkannt und etliche Male abgeschrieben. Ab 1245 wurde die *Glossa Ordinaria* schließlich von Bartholomaeus von Brescia umgestaltet.²⁶⁸ „In the revised form that Bartolomaeus Brixienensis gave it, Johannes’s Ordinary Gloss to the Decretum has made him one of the most important glossators of the early thirteenth century.“²⁶⁹

Johannes Teutonicus kommentierte Anfang des 13. Jahrhunderts das *Decretum Gratiani*. Seine Vorgehensweise ist sehr strukturiert und beispielhaft für eine Kommentierung eines Dekretstextes. Einerseits erklärt er einzelne Wörter des Dekrets, andererseits diskutiert und kommentiert er ganze Textpassagen der Causa. Die großen Kapitel (= canones /capita) des *Decretum Gratiani* fasst der Kommentator zusammen, bevor er diese kommentiert. Wenn Teutonicus einzelne Wörter bzw. Textpassagen aus dem Dekret kommentiert oder interpretiert, vermerkt er die gedeuteten Passagen im *Decretum Gratiani* mit Aufzählungen (a,b,c...) in Form von Fußnoten im Originaltext und fügt das gedeutete Wort bzw. das Anfangswort einer gedeuteten Passage als Überschrift seiner Kommentierung ein. Dieses System gibt dem Leser die Möglichkeit, sich schnell im Text zurechtzufinden. Des Weiteren verweist Teutonicus sowohl auf einige spätere Stellen des *Decretum Gratiani* (im Text abgekürzt durch „i“, also infra) als auch auf zeitgenössische Rechtstexte, wie bspw. die Rechtssammlungen des 13.-15.

²⁶⁷ Vgl. PENNINGTON, Kenneth: Johannes Teutonici Apparatus glossarum in Compilationem tertiam, Tom.1, in: MONUMENTA IURIS CANONICI, Series A: Corpus Glossatorum Vol.3, Vatikan, 1981, „prologumena“.

²⁶⁸ Vgl. ERDÓ: Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht, S. 57-58.

²⁶⁹ PENNINGTON: Johannes Teutonici Apparatus glossarum in Compilationem tertiam, S. XI.

Jahrhundert, der Liber Extra oder auf das römische Recht, das im 11. Jahrhundert wieder entdeckt wurde.²⁷⁰

Es würde sich folglich anbieten, Kommentare zum Dekret, wie bspw. von Johannes Teutonicus, ergänzend zum *Decretum Gratiani* zu lesen, um einige Sachverhalte besser erklären zu können. Im Rahmen dieser Arbeit wird jedoch auf eine explizite Textanalyse des Kommentars von Teutonicus verzichtet und allein der Text Gratians behandelt. Im Folgenden wird die Passage über die klandestine Ehe im *Decretum Gratiani* näher beleuchtet und analysiert. Ziel ist es, durch die kirchenrechtlichen Bestimmungen, die im *Decretum Gratiani* zusammengetragen wurden, Auskünfte über die rechtliche Situation der klandestinen Ehe im Hochmittelalter zu erhalten. Zudem stellt sich die Frage, ob der Dekrettext auch Einblicke in die reelle Ehepraxis gibt oder ob er sich allein auf die theoretischen Vorgaben des Kirchenrechts bezieht.

3. Die klandestine Ehe im *Dectretum Gratiani*

Wie bereits erwähnt, widmet sich die *Causa XXX* in der *Questio V* dem Problem der klandestinen Ehe. In 11 Unterkapiteln C. I bis C. XI wird darüber debattiert, warum klandestine Ehen verboten sind bzw. wie eine Ehe auf legitime Weise eingegangen werden soll. Außerdem steht die Frage nach der Gültigkeit klandestiner Ehen im Mittelpunkt.

Es werden vorrangig drei Hauptthemen diskutiert: Zuerst werden in den ersten sechs Unterkapiteln verschiedene Elemente beschrieben, die für einen kirchenrechtlich konformen Eheschluss notwendig sind. Diese Aussagen werden durch im Dekret zitierte Textpassagen von Autoritäten belegt. Immer wieder werden in der *Causa XXX Questio V* für Gratian relevante Autoritäten zitiert. Obwohl die Authentizität und Historizität mancher angegebenen Autoritäten heute angezweifelt werden kann, waren dies für Gratian vermutlich wichtige Persönlichkeiten und Ereignisse, denen er große Bedeutung zugesprochen hat. Der klandestine Eheschluss wird diesen autoritativen Aussagen entgegengestellt und auf diese Weise auch charakterisiert. In den Kapiteln VII und VIII wird ein weiteres Thema behandelt: Symbole des Eheschlusses, wie Ring und Binde. Außerdem wird der Brauch, weshalb sich Frauen bei der Hochzeit verhüllen sollen, erläutert. Das letzte Hauptthema, das Gratian im Zusammenhang zu Klandestinehen

²⁷⁰ Vgl. Johannes TEUTONICUS, *Glossa in Decretum*, zu C. 30, q. 5 c. 1-11, in: *Decretum Gratiani cum glossis...*, Lyon 1624, S. 1572-1579.

behandelt, ist die Frage der Urteilsfindung, wenn es zu einem Eheprozess aufgrund von geheimen Eheschlüssen kommt. Hierbei wird u.a. der Weg beschrieben, wie eine Urteilsfindung zu erfolgen hat und wie viel Macht dem Richter bzgl. der Urteilsfindung zukommt.²⁷¹

In den ersten Kapiteln wird die Frage behandelt, was der Unterschied zwischen einer rechtskonformen Heirat und einem klandestinen Eheschluss ist. Zudem wird das Verbot von Klandestinehen thematisiert. Der Inhalt dieses Abschnittes kommt bereits im ersten einleitenden Satz zur Geltung, in dem Gratian Papst Evaristus²⁷² zitiert: „*Quod autem clandestina cunjugia fieri non debeant, Evaristus Papa testatur, scribens Episcopis Affricae:...*“²⁷³

Im Caput I wird zunächst der Vorgang einer legitim eingegangenen Heirat beschrieben. Dabei werden Elemente genannt, die für den offiziellen Akt erforderlich wären. Im Fokus steht die Braut, für die es genaue Verhaltensvorschriften zu geben schien. Zu allererst wird die „Muntmacht“, eine Art Vormundschaft der Braut, angeführt, bestehend aus nahen Verwandten oder den Eltern, die die Braut verheiraten („*a parentibus propinquioribus sponsetur*“²⁷⁴) und sie gesetzesmäßig ausstatten („*legibus dotetur*“²⁷⁵) soll. Mit dieser gesetzesmäßigen Ausstattung ist vermutlich die Mitgift gemeint, die im Vorfeld zwischen den Familien des Brautpaares verhandelt wurde. Der Brautführer wiederum hat laut dem Dekret die Aufgabe, die Braut zur rechten Zeit (*suo tempore bzw. congruo tempore*²⁷⁶) zu den Festlichkeiten zu geleiten. Damit ist wahrscheinlich sowohl das richtige Heiratsalter der Braut als auch die genehmigten Zeiten, eine Hochzeit zu feiern gemeint.²⁷⁷ Weitere wichtige Elemente der Hochzeit sind der Segen des Priesters und die Darbringung von Gaben. Aus dieser Passage lassen sich zwei Fragen ableiten: Sind mit den Gaben Zahlungen an den Priester gemeint? Welchen Lohn konnte dieser für den Segen einfordern? Im letzten Abschnitt wird schließlich auch der Bräutigam erwähnt, der zwei oder drei Tage vor der feierlichen

²⁷¹ DG: C. 30, q. 5. c. 1-11, S. 1104-1108.

²⁷² Anm.: Papst Evaristus war ein Papst, der um das Jahr 100 lebte. Da von dieser frühen Zeit des Christentums keine gesicherten päpstlichen Schriften existieren, kann auch nichts Sicheres über sein Wirken gesagt werden. Es ist also fraglich, ob es sich hier um eine fiktive Papstgestalt, oder eine historisch wirkende Person gehandelt hat. Fakt ist jedoch, dass Gratian Papst Evaristus als wichtige Autorität anerkennt und ihn mehrmals in der Causa XXX Q. 5 zitiert. Vgl. LThK Bd. 3, S. 1067.

²⁷³ DG: C. 30, q. 5. c. 1, S. 1104.

²⁷⁴ DG: C. 30, q. 5. c. 1, S. 1104.

²⁷⁵ DG: C. 30, q. 5. c. 1, S. 1104.

²⁷⁶ DG: C. 30, q. 5. c. 1, S. 1104.

²⁷⁷ Vgl. DG: C. 30, q. 5. c. 3, S. 1105.

Hochzeit rein und keusch sein sollte, sodass er frei für das Gebet sein könne („*orationibus vacent*“²⁷⁸). Im Folgenden, in § 1, vermerkt Gratian dazu, dass es sich bei Ehen, die anders eingegangen werden, bspw. geheim, oft um keine wahrhaften Ehen handle und daher in so manchem Fall eher von Unzucht o.ä. statt einer Ehe die Rede sein könne. „*Ita peracta legitima scitote esse conubia; aliter vero praesumpta non coniugia, sed adulteria, vel contubernia, vel stupra, aut fornicationes potius, quam legitima coniugia esse non dubitate, nisi voluntas propria suffragaverit, et vota succurerint legitima.*“²⁷⁹ Die Begründung dazu, nämlich die mangelnde Beweisbarkeit der Umstände, nennt Gratian jedoch erst am Ende der Questio 5.²⁸⁰

Im zweiten Caput wird ein Dekret eines weiteren Papstes, Hormisdas²⁸¹, angeführt. Es wird darin ermahnt, dass kein Glaubender, also kein Christ, eine Ehe geheim schließen solle: „*Nullus fidelis, cuiuscumque condicionis sit, occulte nuptias faciat, sed benedictione accepta a sacerdote publice nubat in Domino.*“²⁸² An dieser Stelle wird erneut die Ansicht vertreten, dass eine öffentliche Hochzeit und der Segen eines Priesters die richtigen und ehrlichen Formen des Eheschlusses sind und heimliche Heiraten („*occulte nuptias*“²⁸³) nicht eingegangen werden sollen.²⁸⁴

Caput III wiederum, in dem erneut die Notwendigkeit von öffentlichen Hochzeiten betont wird, ist etwas ausführlicher formuliert. Der bereits erwähnte Brief von Papst Nikolaus I. an die Bulgaren wird in diesem Abschnitt zitiert. In der Passage wird beschrieben, dass der eigentlichen Hochzeitsfeier, also der Trauung, eine Verlobung vorausgeht, die ein Versprechen einer künftigen Ehe darstellt. „*sed post sponsalia, que futurarum sunt nuptiarum promissio,*...“²⁸⁵ Es ist dabei zuerst von der Übergabe der *Dos* die Rede, welche der Bräutigam dabei bereits im Rahmen des Aufgebots entgegennimmt. Im Gegenzug dazu soll er seiner Verlobten einen Ring als offizielles Zeichen der Verlobung übergeben. Als erster Akt der Hochzeit sollen sich die

²⁷⁸ DG: C. 30, q. 5. c. 1, S. 1104.

²⁷⁹ DG: C. 30, q. 5. c. 1, S. 1104.

²⁸⁰ Vgl. DG: C. 30, q. 5. c. 1, S. 1104.

²⁸¹ Anm.: Papst Hormisdas war ein Papst aus dem 6. Jahrhundert. Von ihm existieren einige unterzeichnete Dokumente und zudem auch einige von ihm verfasste Briefe, die bereits im 6. Jahrhundert als Quelle genutzt wurden. Vgl. LThK Bd. 5, S. 279.

²⁸² DG: C. 30, q. 5. c. 2, S. 1105.

²⁸³ DG: C. 30, q. 5. c. 2, S. 1105.

²⁸⁴ Vgl. DG: C. 30, q. 5. c. 2, S. 1105.

²⁸⁵ DG: C. 30, q. 5. c. 3, S. 1105.

Brautleute mit Gaben in der Kirche einfinden, um feierlich gesegnet zu werden. „...*primum in ecclesia Domini cum oblationibus*...“²⁸⁶ Bei den darzubringenden Gaben handelte es sich wie bereits erwähnt wahrscheinlich um Zahlungen, die das Brautpaar an den Priester für den gespendeten Segen zu zahlen hatte. Auch an dieser Stelle ist ein möglicher Grund zu erkennen, warum das Phänomen der geheimen Eheschlüsse bei den Gläubigen verbreitet war. Manche Paare konnten sich eine öffentliche Hochzeitsfeier vermutlich einfach nicht leisten. Der Segen, der ausdrücklich durch den Priester geschehen muss, scheint auch in diesem Text sehr wichtig zu sein, denn wie auch in den vorherigen Unterkapiteln wird genauestens geschildert, dass die Einsegnung in der Kirche zu den erlaubten Zeiten des Kirchenjahrs, „*per sacerdotis manum*“²⁸⁷, also durch die Hand des Priesters erfolgen muss. Im darauffolgenden Paragraphen (§1) wird der von Papst Nikolaus I. verfasste Ablauf durch Gratian bestätigt. „*Haec sunt, praeter alia, quae ad memoriam non occurrunt, pacta conjugiorum solempnia*.“²⁸⁸ Trotzdem vertritt Gratian die Meinung, dass auch Paare, die auf eine andere Weise heiraten, nicht zwangsläufig Sünder wären, solange ein offizieller Ehevertrag bestünde. Diese Aussage ist ein Indiz dafür, dass auch die geheime Ehe als mögliche Eheform im Volk verbreitet war. Trotzdem vertreten Magister Gratian und laut seinem Dekret auch einige kirchliche Autoritäten die Ansicht, dass nur ein öffentlicher Eheschluss eine rechtskonforme Trauung wäre. Für ihn existierte das Verbot klandestiner Hochzeiten bereits lange Zeit.²⁸⁹ Obwohl er offensichtlich einen öffentlichen Eheschluss fordert, ist an keiner Stelle von verpflichtenden Aufzeichnungen die Rede. Solche Eheregister sollten sich erst im ausgehenden Mittelalter entwickeln und wurden erst im Konzil von Trient verpflichtend eingeführt.

Ferner widmet sich das folgende Caput einer Beschreibung Papst Leos²⁹⁰, in der die Formalien eines korrekten Eheschlusses ebenfalls dargestellt werden. Es wird vor allem die Beschaffenheit der Frau thematisiert: Sie soll „*virgo casta*“²⁹¹, also eine keusche Jungfrau sein, die noch jungfräulich verlobt werden soll. Das Jungfräulichkeitsideal

²⁸⁶ DG: C. 30, q. 5. c. 3, S. 1105.

²⁸⁷ DG: C. 30, q. 5. c. 3, S. 1105.

²⁸⁸ DG: C. 30, q. 5. c. 3, S. 1105.

²⁸⁹ Vgl. DG: C. 30, q. 5. c. 3, S. 1105.

²⁹⁰ Anm.: Bis zur Entstehungszeit des *Decretum Gratiani* existierten neun Päpste mit dem Namen Leo. Es wurde im Dekret nicht angegeben, um welchen Papst Leo es sich handelt und es werden auch keine Anhaltspunkte genannt, anhand welcher ein bestimmter Papst ermittelbar wäre. Vgl. LThK, Bd. 6, S. 820-825.

²⁹¹ DG: C. 30, q. 5. c. 4, S. 1105.

bezog sich zwar seitens der christlichen und vor allem der monastischen Vorstellungen auf beide Geschlechter, wurde in der sozialen Gesellschaft aber meistens nur bei Frauen sehr ernst genommen.²⁹² Des Weiteren soll die Braut laut dem *Decretum Gratiani*, rechtmäßig mit einer Mitgift ausgestattet werden („*dotata legitime*“²⁹³) und von ihren Verwandten bzw. dem Brautführer ihrem künftigen Ehemann übergeben werden. Hier lassen sich Elemente der Muntehe finden, in der die Frau von der einen Muntgewalt einer anderen anvertraut wurde. Das Caput beschreibt auch wie im Fall von Ehebruch mit einer Frau zu verfahren sei: Sie würde, solange bis sie Buße tut, aus der Ehe entlassen werden und es wäre keinem der Partner zu Lebzeiten, aufgrund der Unauflöslichkeit der zuerst eingegangenen Ehe, mehr möglich, ein weiteres Mal zu heiraten. Die Frage nach der Möglichkeit bei Witwenschaft eine weitere Ehe einzugehen, wird in diesem Caput jedoch nicht thematisiert.²⁹⁴

Auch der nachfolgende Abschnitt beschreibt den Vorgang einer öffentlichen Hochzeit. Diesmal wird als *Auctoritas* das IV. Konzil von Karthago angegeben, in dem erneut der Segen des Priesters im Mittelpunkt steht. „*Sponsus et Sponsa cum benedicendi sunt a sacerdote, a parentibus vel a paranimphis offerantur in ecclesia sacerdoti qui cum acceperint benedictionem in virginitate permaneant.*“²⁹⁵ Dem Segen wird laut dem Konzil sogar so viel Heiligkeit zugesprochen, dass vom Brautpaar erwartet wird, nach dem erhaltenen Segen die erste Nacht keusch zu bleiben.²⁹⁶

Nach diesen deutlichen Schilderungen, wie eine Ehe legitim geschlossen werden soll, wird im VI. Caput von Gratian das Verbot der klandestinen Ehe thematisiert. Um seine Ansichten zu bestätigen, gibt er eine Passage aus einem Text des im 4. Jahrhundert stattgefundenen Konzils von Arles an, wonach die Mitgift und eine öffentliche Trauung verlangt werden. „*Juxta possibilitatem fiat dos, nec sine publicis nuptiis quisquam nubere vel uxorem ducere presumat.*“²⁹⁷

Gratian selbst schließt aus den angeführten Aussagen der Autoritäten Papst Evaristus, Papst Hormisda, Papst Nikolaus I., Papst Leo, dem Konzil von Karthago und dem Konzil von Arles auf ein kirchenrechtliches Verbot für klandestine Ehen. Diese

²⁹² Vgl. Kapitel II, Gliederungspunkt 2.4.1.

²⁹³ DG: C. 30, q. 5. c. 4, S. 1105.

²⁹⁴ Vgl. DG: C. 30, q. 5. c. 4, S. 1105.

²⁹⁵ DG: C. 30, q. 5. c. 5, S. 1105f.

²⁹⁶ Vgl. DG: C. 30, q. 5. c. 5, S. 1105f.

²⁹⁷ DG: C. 30, q. 5. c. 6, S. 1106.

Eheform würde sich nämlich gegen die genannten Beschlüsse richten. „*His omnibus auctoritatibus occultae nuptiae prohibentur, atque ideo, cum contra auctoritatem fiunt nuptiae, pro infectis haberi debent.*“²⁹⁸ Das Verbot, eine Ehe geheim zu schließen und die Vorschrift nach einer öffentlichen Hochzeit existierten laut dem *Dectretum Gratiani* also bereits im frühen Mittelalter. Dies belegt er durch Aussagen verschiedener Autoritäten, die vom Magister zusammengefasst und bekräftigt werden.²⁹⁹

Als Zusammenfassung der ersten sechs Unterkapitel kann gesagt werden, dass Gratian einen rechtskonformen Eheschluss beschreibt und diesem die klandestine Eheform entgegenstellt. Dabei erkennt er in einigen autoritativen Schriften ein Verbot der Klandestinehe und formuliert dieses aus. Es existierten im Hochmittelalter zudem einige Bräuche und Riten, die kirchenrechtlich offensichtlich anerkannt waren. Diese werden im Folgenden näher erläutert. Sie wurden bei einer offiziellen Verlobung ausgeführt bzw. in die kirchliche Trauung eingegliedert. Von einer Formpflicht in diesem Sinne ist jedoch nicht die Rede.

Im darauffolgenden Paragraphen im Caput VII geht Gratian also auf diese Bräuche näher ein und wirft die Frage auf, warum Zeichen wie der Schleier und der Ring derartig wichtige Elemente des Eheschlusses bilden: „*Sed queritur, quid sibi velint solempnitates illae velaminis et annuli, que in conjugii observantur?*“³⁰⁰ Diese Frage beantwortet er in den beiden Unterkapiteln Caput VII und Caput VIII und bekräftigt diese Aussagen durch eine Angabe aus dem Buch „Über die Pflichten“ von Isidor³⁰¹. In Caput VII werden mehrere Zeichen genannt, die bei einem legitimen Eheschluss notwendig sind. Einerseits soll das Brautpaar mit einer rot-weißen Binde verbunden werden. Die Farbenkombination soll sowohl die Reinheit der Verbindung als auch die künftige Nachkommenschaft symbolisieren. Außerdem soll das Paar stets an ihren Ehebund und die Pflichten, die damit verknüpft sind, erinnert werden. „*At vero, quod eadem vitta candido purpureoque colore permiscetur, candor quippe est mundicia*

²⁹⁸ DG: C. 30, q. 5. c. 6, S. 1106.

²⁹⁹ Vgl. DG: C. 30, q. 5. c. 6, S. 1106.

³⁰⁰ DG: C. 30, q. 5. c. 6, S. 1106.

³⁰¹ Anm.: An dieser Stelle ist vermutlich Bischof Isidor von Sevilla gemeint, der im 6. und 7. Jahrhundert lebte. Er schrieb das Werk „*De ecclesiasticis officiis*“ bzw. „*De Officiis*“, zwischen 598 und 615. Das Werk zählt zu seinen authentischen Schriften. Vgl. SCHÖNBERGER, Rolf: *De ecclesiasticis officiis*, in: [app.uni-regensburg.de](http://www-app.uni-regensburg.de), http://www-app.uni-regensburg.de/Fakultaeten/PKGG/Philosophie/Gesch_Phil/alcuin/work.php?id=7304 [Stand: 24.05.2015, 9:45].

vitae, purpura ad sanguinis posteritatem adhibetur, ut hoc signo et continentia et lex continendi ab utrisque ad tempus admoneatur, et post hec reddendum debitum non negetur.”³⁰² Andererseits wird der Ring, der normalerweise der Braut geschenkt wird, als Symbol der gegenseitigen Liebe (*mutuae dilectionis*³⁰³) und als eine Art symbolischen Pfand (*pignore*³⁰⁴) erwähnt. Gratian liefert uns auch eine Begründung, warum der Ring symbolisch am vierten Finger angesteckt werden soll: „*Unde et quarto digito annulus inseritur, ideo quod in eo vena quedam, ut fertur, sanguinis ad cor usque perveniat.*”³⁰⁵ Es gibt im Text Gratians kein Indiz dafür, dass zwischen einem Verlobungs- und einem Ehering unterschieden wird. Außerdem ist hier nur die Rede von einem Ring, den die Frau als Zeichen einer Ehe vom Mann geschenkt bekommt - ein Ring für den Ehemann wird nicht erwähnt. Der Satz, „*Feminae, dum maritantur, ideo velantur, ut noverint, se semper viris suis subditas et humiles.*”³⁰⁶, steht zu Beginn des Caput VII und liefert dem Leser bzw. der Leserin die Erklärung, warum sich eine Frau während der Hochzeit mit einem Schleier zu verhüllen hat: Sie soll sich ihrem Mann gegenüber unterwürfig zeigen.³⁰⁷

Darauf geht Gratian im Caput VIII näher ein, indem er eine Passage aus Ambrosius zitiert: „*Ambrosius in libro de Patriarchis III. Pars. Nec illud otiosum, quod cum Rebecca venire, vidit Ysaac deambulantem, et cum interrogasset quis esset, cognito, quod ipse esset, cui duceretur uxor, descendit et caput suum obnubere cepit, docens verecundiam nuptiis preire debere. Inde enim et nuptiae dictae, quod pudoris gratia se puellae obnubarent.*”³⁰⁸ Von diesem Bericht, in dem von Rebekka erzählt wird, welche sich aus Schamgefühl vor ihrem Bräutigam mit einem Schleier den Kopf verhüllt haben soll, leitet Gratian den Brauch der Verhüllung und die Bedeutung des Wortes „*nuptia*” für Hochzeit ab. „*Inde enim et nuptiae dictae, quod pudoris gratia se puellae obnubarent.*”³⁰⁹ Nach der Beschreibung der etymologischen Herkunft des Wortes „Hochzeit”, widmet sich der Magister in einem Absatz erneut dem Verbot der

³⁰² DG: C. 30, q. 5. c. 7, S. 1106.

³⁰³ DG: C. 30, q. 5. c. 7, S. 1106.

³⁰⁴ DG: C. 30, q. 5. c. 7, S. 1106.

³⁰⁵ DG: C. 30, q. 5. c. 7, S. 1106.

³⁰⁶ DG: C. 30, q. 5. c. 7, S. 1106.

³⁰⁷ Vgl. DG: C. 30, q. 5. c. 7, S. 1106.

³⁰⁸ DG: C. 30, q. 5. c. 8, S. 1106f.

³⁰⁹ DG: C. 30, q. 5. c. 8, S. 1106f.

klandestinen Ehen. „*Sic et clandestina conjugia contra leges quidem fiunt, tamen contracta dissolui non possunt, quia ex legitimo voto subsequente corroborantur.*”³¹⁰

An dieser Stelle ist die Rede davon, dass auch geheime Ehen, falls sie vollzogen wurden, einen rechtmäßigen Ehebund darstellen. Dennoch wären sie verboten, da diese Form des Eheschlusses gegen das Gesetz ist. Der Magister geht sogar noch einen Schritt weiter, denn er folgert daraus, dass einer solchen Ehe, auch wenn sie erst im Nachhinein bestätigt wird, dennoch volle Gültigkeit und der Charakter der Unauflöslichkeit zukommt. Um jedoch trotzdem das gesetzliche Verbot zu betonen, zitiert Gratian erneut Papst Evaristus, der klandestine Ehen sogar als Unzucht bezeichnet. „*Unde et Evaristus, cum dixisset: “aliter conjugia praesumpta non sunt, sed adulteria;” addidit: “nisi voluntas propria suffragaverit, et vota succurrerint legitima.*”³¹¹ In dieser Passage findet sich eine eindeutige Stellungnahme Gratians zur klandestinen Ehe: Er sieht geheime Ehen zwar als verbotene Eheform an, erkennt jedoch ihre Gültigkeit und ihre Unauflöslichkeit an.³¹²

Der Grund, weshalb Gratian klandestine Ehen anerkennen muss, ist der Konsens als ehestiftendes Kernelement – das wird in Caput IX erläutert. In diesem Unterkapitel steht der gegenseitig gespendete Eid im Mittelpunkt. Gratian erläutert, dass ein Schwur (*tactis scripturis iuraverit mulieri*³¹³) notwendig ist, um eine gültige Ehe einzugehen und weder eine Mitgift noch ein schriftlicher Vertrag die Grundlage einer Ehe sind. Durch diesen Konsensgedanken werden geheime Eheschlüsse erst möglich, die nach Gratian dennoch verboten sind: „*Conjugia, quae clam contrahuntur, non negantur esse conjugia, nec jubentur dissolvi, si utriusque confessione probari poterunt, verum tamen prohibentur;*”³¹⁴ Gratian fügt hinzu, dass eine geheime Ehe, wenn sie bewiesen werden könne, auch bestätigt werden soll.

In vielen Fällen könnte jedoch ein solcher Nachweis nicht erbracht werden. Im individuellen Streitfall dürfe sich aber trotzdem kein Richter erlauben, ein Urteil über das Bestehen oder die Nichtigkeit einer klandestinen Ehe zu fällen, wenn die geheime Ehe nicht nachgewiesen werden konnte. Auch Bischöfe könnten, trotz ihrer hohen Funktion, nur dann über das Bestehen geheimer Ehen urteilen, wenn diese durch eine

³¹⁰ DG: C. 30, q. 5. c. 8, S. 1106f.

³¹¹ DG: C. 30, q. 5. c. 8, S. 1106f.

³¹² Vgl. DG: C. 30, q. 5. c. 8, S. 1106f.

³¹³ DG: C. 30, q. 5. c. 9, S. 1107.

³¹⁴ DG: C. 30, q. 5. c. 9, S. 1107.

sichere Beweislage entweder nachgewiesen oder widerlegt werden könnten. Um seine Aussage zu unterstützen, gibt Gratian einen Bericht von Papst Sixtus³¹⁵ an, in dem für eine Urteilsfindung allein auf Basis einer sicheren Beweislage, plädiert wird. Dem folgt ein Brief von Papst Victor³¹⁶ an Bischof Theophil. In diesem steht Ähnliches geschrieben: Man dürfe nur dann einem solchen Urteil Glauben schenken, wenn deutliche Anzeichen (*manifestis indiciis*³¹⁷) bestehen, ein handfestes Urteil (*manifesto iudicio*³¹⁸) überzeugt oder wenn eine richterliche Anordnung (*judiciario ordine*³¹⁹) veröffentlicht wird.³²⁰

Auch im folgenden Caput X wird wiederholt die päpstliche *Auctoritas* des Evaristus angegeben. Jener schreibt, dass eine klandestine Ehe nicht vor einer Untersuchung verurteilt werden dürfe. Das belegt er mit einer Perikope des Römerbriefs (14,4): „*Tu quis es, qui iudicas alienum serum? Suo domino stat aut cadit?*“³²¹ Damit ist gemeint, dass niemand kursierenden Gerüchten über eine geheime Ehe glauben dürfe, sondern im Prozessfall eine solide Beweisführung abwarten soll.³²²

Im letzten Unterkapitel Caput XI findet sich ein weiterer Beleg für eine genaue Untersuchung von möglichen geheimen Ehen. Diesmal wird ein Brief von Papst Eleutherus³²³ angeführt, in dem angegeben wird, dass ein Richter, bevor er ein Urteil fällt, den Tatbestand so gut es möglich ist von allen Seiten beleuchten muss. „*Judicantem oportet cuncta et ordinem rerum plena inquisitione discutere, interrogandi*

³¹⁵ Anm.: Bis zur Zeit Gratians gab es drei Päpste mit dem Namen Sixtus. Da der Textauszug des Dekrets keinen Anhaltspunkt liefert, welcher dieser Päpste gemeint ist, kann auch nicht auf eine bestimmte Persönlichkeit geschlossen werden. Um den konkreten Papst zu ermitteln, müssten alle Werke der drei Päpste untersucht werden. Es ist jedoch unklar, ob der von Gratian genannte Text überhaupt (noch) existiert, da die drei Autoritäten zwischen dem 2. und 5. Jahrhundert gelebt haben, einer Zeit, aus der nur wenige oft fragmentierte Schriften erhalten sind. Vgl. LThK Bd. 9, S. 643-644.

³¹⁶ Anm.: Von Beginn des Christentums bis ins 12. Jahrhundert existierten fünf Päpste mit dem Namen Viktor. Zwei davon lebten zur Zeit Gratians, waren jedoch Gegenpäpste. An dieser Stelle des Dekrets könnte von Papst Viktor I. (ca. 189-199) die Rede sein. Ein Bischof Theophil von Caesarea lebte zur gleichen Zeit wie Papst Viktor I.. Dieser könnte der Adressat des zitierten Briefes gewesen sein. Schriften von Viktor sind jedoch nicht mehr erhalten, wir wissen nur durch Berichte (u.a. von Eusebius von Caesarea und Hieronymus) davon. Vgl. LThK Bd. 10, S. 767 und vgl. LThK Bd. 9, S. 1472.

³¹⁷ DG: C. 30, q. 5. c. 9, S. 1107.

³¹⁸ DG: C. 30, q. 5. c. 9, S. 1107.

³¹⁹ DG: C. 30, q. 5. c. 9, S. 1107.

³²⁰ Vgl. DG: C. 30, q. 5. c. 9, S. 1107.

³²¹ DG: C. 30, q. 5. c. 10, S. 1107 und vgl. EINHEITSÜBERSETZUNG, Röm. 14,4.

³²² Vgl. DG: C. 30, q. 5. c. 10, S. 1107.

³²³ Anm.: Bei Eleutherus handelt es sich um einen Papst, der zwischen 175 und 189 gelebt haben soll. Über ihn sind wenige Daten und Schriften erhalten, die aber keine sicher authentischen Quellen darstellen. Vgl. LThK Bd. 3, S. 586.

*et respondendi obiciendique prebita patiencia ab eo, ut ibi ambarum actio partium illuminata sit pleniter;*³²⁴ Dies war wohl in vielen Einzelfällen eine schwierige Aufgabe, da oft Aussage gegen Aussage stand, wenn keine Zeugen bei einem klandestinen Eheschluss anwesend waren. Daher wird hinzugefügt, dass der Tatbestand so lange untersucht werden müsse, bis die Wahrheit ans Licht käme: „...*et tamdiu actio ventiletur, quousque ad veritatem rei perveniant.*“³²⁵ Ob dies in der Praxis auch so gehandhabt wurde, ist nicht angegeben. Die Problematik des Mangels an Zeugen oder an Beweisen im Streitfall kommentiert Gratian im darauffolgenden Absatz. Hier begründet er das Verbot klandestiner Ehen u.a. durch eben diese Unklarheiten, die beim Schluss geheimer Ehen entstanden. Dadurch kam es oft zu Konflikten, die bis zu Eheprozessen führen konnten und in vielen Fällen auch dann nicht eindeutig aufgeklärt wurden. „*Apparet clandestina coniugia ideo esse prohibita, quia, cum alter eorum coniugalem affectum se ad alterum habuisse negare voluerit, legitimis probationibus convinci non poterit.*“³²⁶ Damit ist also ein weiterer Grund genannt, warum klandestine Ehen verboten waren. Ein Partner könnte böswillig eine geheime Ehe eingehen und diese im Nachhinein leugnen, ohne Konsequenzen davon zu tragen. Zuletzt fügt Gratian hinzu, dass im Fall einer möglichen klandestinen Ehe beide Parteien der Unzucht bezichtigt werden müssten („*reatum adulterii uterque incurrit*“³²⁷), wenn sie trotzdem andere Partner ehelichen. Auch an dieser Stelle spielt die Unauflöslichkeit und die Legitimität der geheimen Ehe eine tragende Rolle.³²⁸

3.1. Zusammenfassende Bemerkungen

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Gratian die klandestine Ehe als gängigen Brauch seiner Zeit kennt und die Problematik wie Ehebruch oder mangelnde Beweisbarkeit, die geheime Ehen mit sich bringen thematisiert und kirchenrechtlich aufarbeitet. Das kanonische Verbot der klandestinen Ehe belegt er mit einigen autoritativen Quellen³²⁹, die sich allesamt gegen diese Eheform aussprechen. Dabei fordert er die flächendeckende Durchsetzung des anscheinend bereits lange Zeit bestehenden Verbots.

³²⁴ DG: C. 30, q. 5. c. 11, S. 1107f.

³²⁵ DG: C. 30, q. 5. c. 11, S. 1107f.

³²⁶ DG: C. 30, q. 5. c. 11, S. 1107f.

³²⁷ DG: C. 30, q. 5. c. 11, S. 1107f.

³²⁸ Vgl. DG: C. 30, q. 5. c. 11, S. 1107f.

³²⁹ Anm.: In der Causa werden folgende Autoritäten genannt: Papst Evaristus, Papst Hormisda, Papst Nikolaus I., Papst Viktor, Papst Eleutherius, Ambrosius, das Konzil von Arles, das IV. Konzil von Karthago.

Insgesamt benützt Gratian den Terminus technicus „*clandestina coniugia*“, also Klandestinehe, drei Mal im Text. Zwei weitere Male gebraucht er die Worte „*occulte nuptiae*“, also die „geheime Ehe“. Dabei scheint der Autor jedoch mit den beiden Begrifflichkeiten dasselbe zu meinen. Eine Definition, was genau eine Klandestinehe ist, kann der Leser bzw. die Leserin aus den Beschreibungen Gratians schließen: Eine klandestine Ehe ist eine Ehe, die gegen die kirchenrechtlichen Beschlüsse der angegebenen Autoritäten geschlossen wird. Jene fordern, dass eine Ehe öffentlich durch Gaben, Gebete und durch den Segen eines Priesters geschlossen werden soll. Auch eine Mitgift soll bei einem Eheschluss gezahlt werden. Daraus lässt sich ableiten, dass nach der Auffassung Gratians bei einem klandestinen Eheschluss die Elemente der Öffentlichkeit, des Segens und diverser Zahlungen fehlen.

Im ersten Teil, in den Kapiteln I-VI, werden Bestimmungen beschrieben, wie ein rechtskonformer Eheschluss vorstattengehen soll. Die Klandestinehe wird diesen gesetzlichen Richtlinien entgegengestellt. Da diese Eheschlussform gegen das Gesetz zu sein scheint, ist ein geheimer Eheschluss also verboten. Ihre Legitimität wird erst später, in Caput VIII und IX, thematisiert. Hier kommt zur Sprache, dass die klandestine Ehe trotz Verbot eine legitime Ehe sei, weil allein der Konsens die Ehe macht und eine solche daher auch nicht aufgelöst werden könne. Gratian nennt keine konkreten sozialen Missstände, die klandestine Ehen mit sich bringen. Er führt aber das Problem der Nachweisbarkeit von Klandestinehen genau aus, von dem der Leser bzw. die Leserin lediglich Missstände folgern kann. Es ist eine problematische Spannung zwischen der Legitimität und dem Verbot der klandestinen Ehe zu erkennen. Von dieser Dissonanz ausgehend kommt er zu Eheprozessen, die aus geheimen Ehen resultieren könnten. Im Zuge dessen wird die Vorgangsweise der Urteilsfindung bei Prozessen von Gratian erläutert. Urteile sollen demnach nur bei sicheren Beweisen gefällt werden. Sein Fazit lautet: Klandestine Eheschlüsse sind deshalb verboten, weil sie einerseits gegen die kanonischen Gesetze, die Gratian zusammengetragen hat, verstoßen und andererseits auch deshalb weil in vielen Fällen aufgrund von Klandestinehen nicht nachgewiesen werden kann, ob ein legitimer Ehebund bestehe.

Gratian gibt, um seinen Standpunkt durch Rezeption auch kirchenrechtlich zu fundieren, immer wieder verschiedene Autoritäten an. Bei diesen handelt es sich um Päpste und Beschlüsse von Konzilien. Wenn auch diese Texte des *Decretum Gratiani* vom Autor als authentische Quellen behandelt werden, muss beachtet werden, dass, nach Stand der aktuellen Forschung, die Identität und somit auch die genannten

Schriftstücke einiger päpstlicher Autoritäten angezweifelt werden können. Vom Standpunkt Gratians aus betrachtet wurde diesen Quellen offenbar Authentizität zugesprochen und somit zur Bekräftigung seiner Aussagen hinzugezogen. Für die soziale Wirklichkeit und die klerikalen Vorstellungen des Ehewesens im Hochmittelalter ist die Frage nach der Existenz der angegebenen Persönlichkeiten also eher zweitrangig. Wenn wir die Frage der Authentizität der zitierten Textquellen also außer Acht lassen und den Text in seinem mittelalterlichen Entstehungsumfeld betrachten, zeigt sich eine einheitliche Tradition: Klandestinehen wären laut diesem Text schon lange vor der Zeit Gratians verboten gewesen. Um weitere Anhaltspunkte für diese These zu finden, müssten jedoch andere zeitgenössische Rechtstexte in Augenschein genommen werden. Ein ausführlicher Quellenvergleich ginge jedoch über die Anforderungen dieser Diplomarbeit hinaus und würde sich daher im Rahmen einer vertiefenden Forschung anbieten.

4. Was kann aus dem Text für das Phänomen der klandestinen Ehe geschlossen werden?

Durch die Aufschlüsselung dieser Themen und durch das Abwägen des Für und Wider, das durch verschiedene Gesetzestexte belegt wurde, gibt der Text einige Einblicke in die Auffassung von Klandestinehen in seiner Zeit – zumindest von einem kirchenrechtlichen Standpunkt aus. So kann aus den Ausführungen von Gratian Folgendes für die rechtliche Situation klandestiner Ehen im Hochmittelalter geschlossen werden:

a.) Die Tradition der Gesetze

Die klandestine Ehe ist, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt verboten war, offenbar ein aktuelles Problem des Hochmittelalters, das in mehreren Gesetzen thematisiert wurde. Gratian gibt einige kirchliche Quellen an, die sich einig darüber zu sein scheinen, dass Klandestinehen lange schon verboten wären. Da er auch Texte des frühen Mittelalters angibt, kann daraus geschlossen werden, dass das Phänomen der Klandestinehe wohl bereits in der Zeit vor Gratian bekannt war. Eine konkrete Zeit wird nicht angegeben, die Tradition ließe sich jedoch bei Betrachtung der angegebenen Autoritäten und laut dem Text bis ins 1. Jahrhundert nachverfolgen. Die Authentizität einiger der zitierten Quellen kann heutzutage angezweifelt werden, da die Originalschriften der genannten Autoritäten nicht erhalten sind. Aus diesem Grund kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass es sich beim Verbot der Klandestinehe um ein Phänomen handelt, das bereits in den ersten Jahrhunderten entstanden ist. Sicher kann durch die Passage des Dekrets nur belegt werden, dass die geheime Ehe zur Zeit Gratians verbreitet war. Um einen konkreteren Zeitraum zu ermitteln, müssten authentische Quellen aufgesucht und analysiert werden. Derartige weiterführende Untersuchung würde sich im Rahmen einer Dissertation anbieten. Gratian kennt die Problematik dieser Eheform vermutlich aus mehreren für ihn authentischen Schriften. Es ist für die reelle Situation des Hochmittelalters jedoch zu sagen, dass Gratian und die Menschen seiner Zeit die Texte vermutlich als authentisch betrachteten. Als Fazit kann also festgestellt werden, dass Gratian das Verbot der Klandestinehe nicht „erfunden“ bzw. „kreiert“ hat, sondern dieses existierte bereits unbestimmte Zeit vor der Entstehung seines Dekrets.

Im *Decretum Gratiani* wird der geheimen Ehe Legitimität zugesprochen, da es sich um ein „rechtmäßiges Versprechen“ handelt. Er vertritt die Ansicht, dass niemand das

Recht dazu hätte, eine bewiesene geheime Ehe zu lösen. Er liefert jedoch auch keine Lösungsansätze für das Problem der klandestinen Ehe. Warum das so ist, kann aufgrund der Textanalyse nicht geklärt werden. Es liegt jedoch nahe, dass er mit der Kirchenrechtssammlung lediglich bezweckte, die gesetzliche Lage klar und deutlich aufzeigen und diese für den praktischen Gebrauch (bspw. für Vorlesungen) zusammenzufassen.

b.) Der gesellschaftliche Aspekt klandestiner Ehen – Mitgift und Familie

Die Ehe lag im Hochmittelalter zwar im kirchlichen Aufgabenbereich, hatte jedoch auch als soziale Gemeinschaft ihren Sitz im weltlichen Leben und das nicht nur beim Adel, der die Ehe häufig zur Machtsicherung bzw. -steigerung nutzte, sondern auch in den armen Schichten, die Ehen hauptsächlich als gegenseitige Versorgungsform betrachteten. Gratian betont, ganz nach kanonisch-theologischem Leitbild, den gegenseitigen Konsens als alleiniges ehestiftendes Kernelement des Eheschlusses und legt somit den Fokus auf das Brautpaar. Dennoch werden die Rolle der Familie und die damit oft verbundenen Mitgiftzahlungen im Dekret thematisiert.

Bezüglich der Familie wird an mehreren Stellen beschrieben, dass die Braut von den Verwandten zur Hochzeit geleitet werden soll. Die kirchliche Trauung sollte also in Anwesenheit der Verwandten geschehen. Ob die Angehörigen dabei gleichzeitig als Zeugen fungierten, ist nicht explizit im Dekret vermerkt kann jedoch angenommen werden. Gratian gibt an, dass die Braut von den Verwandten ausgestattet werden soll. Damit ist anscheinend die Mitgift gemeint. In Caput V wird erwähnt, dass die Mitgift nach den finanziellen Möglichkeiten geschehen soll. Es war folglich nicht der Preis der Mitgift wichtig, sondern dass eine Mitgift als Zeichen einer Ehe bezahlt wurde. Auch hier wird auf einen symbolischen Akt verwiesen, der zur Beweisbarkeit einer Ehe betragen sollte. Dass, besonders im Fall von Klandestinehen, oftmals keine Mitgift entrichtet wurde, geht aus Caput IX hervor. Es konnte also eine Ehe ohne Mitgift bestehen, das jedoch widersprach dem kanonischen Gesetz.

c.) Unterschiede zwischen kirchlicher Vorstellung und sozialer Wirklichkeit

Der Text betont immer wieder, dass ein öffentlicher Eheschluss eingefordert wird. Zudem wird im *Decetum Gratiani* stets das Verbot der Klandestinehe betont. Da ein rechtlich idealer Eheschluss derartig im Fokus liegt und dem Leser bzw. der Leserin

immer wieder vor Augen geführt wird, kann daraus geschlossen werden, dass es wohl Fälle von Klandestinehen gegeben hat. Das Kirchenrecht und der Klerus waren offensichtlich nicht imstande, eine solche Verordnung flächendeckend durchzusetzen oder in eine bestehende Ehe einzugreifen. Daraus lässt sich folgern, dass die soziale Wirklichkeit im Ehewesen eine andere war, als die Gesetzgebung vorschrieb. Aus dem Text geht hervor, dass das Kirchenrecht die Praxis der geheimen Eheschließungen durch das Verbot der geheimen Ehe zu verhindern versuchte – welche Sanktionen bei Verstößen gegen das Gesetz drohten, wird jedoch nicht erwähnt. Ob und wie viel Erfolg diese Bemühungen gezeigt haben, lässt sich nicht aus dem Text entnehmen.

Es wird von Eheprozessen berichtet, die offenbar durch klandestine Ehen ausgelöst wurden. Hierbei wird im Dekret der Weg von der Befragung der Parteien bis hin zur Urteilsfindung durch einen beauftragten Richter beschrieben. Die Struktur eines Prozesses über eine klandestine Ehe, die aus der Darstellung des Sachgehaltes und einer anschließenden Befragung besteht, wird genau erläutert. Es wird hier sicher ein Musterbeispiel des Ablaufs eines Prozesses geschildert. Es ist nun jedoch zu fragen, ob die Prozesse in der Regel auch nach einem strengen Schema abliefen, oder ob die Verfahren schneller und dadurch ungenauer abgehandelt wurden. Dazu und auch zur Zahl der Eheprozesse, die durch klandestine Ehen ausgelöst wurden, wird nichts gesagt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Dokument einen kleinen Einblick in eherechtlichen Vorstellungen des hohen Klerus gibt, jedoch auch einige weiterführende Fragen aufwirft. Es wird darauf verwiesen, dass das Phänomen der Klandestinehen aufgrund der mangelnden Beweisbarkeit eine Reihe von sozialen Problemen mit sich bringen konnte, die jedoch nicht explizit benannt werden. Das Dekret beinhaltet ein Verbot der Klandestinehe, das sich laut Gratian bis ins erste Jahrhundert zurückverfolgend lässt, was auf Basis der aktuellen Forschung jedoch angezweifelt werden kann. Die soziale Wirklichkeit der klandestinen Ehe des 11. und 12. Jahrhunderts wird nicht behandelt. Der Leser bzw. die Leserin kann lediglich darauf schließen, dass Klandestinehen aufgrund von mangelnder Nachweisbarkeit diverse soziale Probleme mit sich brachten. Es sind also Unterschiede zwischen den klerikalen Vorstellungen und der gelebten Praxis nachzuvollziehen. Trotzdem kann nichts Konkretes zur gelebten Ehepraxis aus dem Rechtstext geschlossen werden. Es kann auch nicht ermittelt werden, in welchem Ausmaß eine Divergenz zwischen den kirchenrechtlichen Vorgaben und der sozialen Wirklichkeit bestand.

Das Dokument gewährt uns einige Einblicke in die klerikalen Vorstellungen des Ehwesens in Bezug zu Klandestinehe. Im folgenden Kapitel wird nun versucht, auch die soziale Wirklichkeit anhand des Beispiels der tragischen Geschichte des Gelehrten Abaelards und seiner Geliebten und Ehefrau Heloise zu ermitteln.

IV. Abaelard und Heloise

1. Abaelard und Heloise – allgemeine Fakten

Die gängige Meinung ist, dass es sich bei der Ehe zwischen Abaelard und Heloise um ein berühmtes Beispiel einer Klandestinehe im französischen Hochmittelalter handelt. Aus diesem Grund widmet sich dieses Kapitel der tragischen Geschichte von Abaelard und Heloise. Dabei werden die Motive und die Umstände ihres Eheschlusses näher untersucht. Außerdem wird versucht zu klären, ob bei ihrem Eheschluss tatsächlich von einer klassischen Klandestinehe die Rede sein kann. Falls es sich um eine Klandestinehe handelt, soll außerdem die Frage beantwortet werden, was uns der Eheschluss von Abaelard und Heloise über gelebte Eheschlusspraktiken verrät.

Die Erzählung handelt von Petrus Abaelardus (1079 - 1142), einem Theologen, der um 1100 in Paris lehrte und dort auf die junge, gebildete Heloise (um 1095 - 1164) traf, die er bald im Haus ihres Onkels Fulbert unterrichten sollte. Die beiden verliebten sich und Heloise wurde schwanger. Weil das Paar Konsequenzen fürchtete, brachte Abaelard seine schwangere Geliebte in die Bretagne zu Verwandten, wo diese ihren Sohn gebar. Um ihre Familie und vor allem ihren Onkel zu besänftigen, heirateten die beiden schließlich in Paris. Das Besondere an der Hochzeit war jedoch, dass sie im Geheimen geschah und Konsequenzen mit sich brachte. Fulbert war keineswegs erfreut über die Geheimhaltung der Ehe und nahm Rache, indem er Abaelard in einer Nacht überfallen ließ und kastrierte. Schließlich traten beide in ein Kloster ein, Heloise in das Kloster von Argenteuil und Abaelard in das Kloster von St. Denis. Durch die Vita Abaelards, der „*Historia Calamitatum*“ und durch diverse Briefe des Paares wissen wir heute von dieser Geschichte. Die Authentizität des Briefkorpus wird jedoch immer wieder infrage gestellt.³³⁰

Nun wird versucht, die historischen Fakten der idealisierten Liebesgeschichte von Abaelard und Heloise anhand der *Historia Calamitatum* aufzuarbeiten und vor allem zu analysieren, wie es zu dieser Ehe kam bzw. welche Folgen diese mit sich brachte.

Ziel wird es sein, die in der Arbeit bisherigen erläuterten Fakten anhand dieses konkreten Beispiels darzustellen. Es kommt die Frage auf, ob in diesem Beispiel ein Auseinanderdriften von kirchlichen Vorstellungen und der sozialen Wirklichkeit im Bezug zur klandestinen Ehe und zum Ehewesen im Hochmittelalter zu erkennen ist. Es

³³⁰ Vgl. MEWS, Constant J.: Abaelard and Heloise, New York, 2005, S. 7-8.

sollen zudem sowohl die Motive des Paares eine geheime Ehe einzugehen dargestellt, als auch folgende Fragen beantwortet werden:

- Kann hier von einer Klandestinehe im klassischen Sinn gesprochen werden?
- Wer profitierte in diesem Fall von der geheimen Ehe?
- Kann ein bereits bestehendes Verbot der klandestinen Ehe erkannt werden?
- Was kann über die rechtliche Situation klandestiner Ehen vor der Entstehung des *Decretum Gratiani* anhand des Beispiels gesagt werden?

Für die folgenden Erläuterungen wurde nicht nur die *Historia Calamitatum* herangezogen, die eine sehr verzerrte Darstellung der Geschichte bietet, sondern auch aktuelle Forschungen, u.a. von Constant Mews, Lothar Kolmer, Adalbert Podlech, James Burge und Régine Pernoud.³³¹

1.1. Die Quellen und die Rezeptionsgeschichte

Von der Liebesgeschichte an sich berichtet uns nur ein Briefwechsel der beiden ins Kloster eingetreten Liebenden. Der berühmte Briefwechsel, der aus der *Historia Calamitatum* und weiteren sieben Briefen, davon drei von Heloise und vier von Abaelard, besteht, beinhaltet u.a. die Geschichte ihrer Liebe. Es existieren zwar weitere Briefe, jedoch nur diese acht werden als einheitliches Briefkorpus zusammengefasst. „Keiner dieser Briefe ist handschriftlich selbstständig überliefert worden, und in keiner Handschrift fehlt ein Brief ganz. Diese Briefe sind also immer als Einheit, als ein Buch, ein Korpus aufgefaßt [sic.] worden.“³³² Dadurch, dass sich die Briefe aufeinander beziehen und in den Überlieferungen nie einzeln auftreten, stellt sich die Frage, ob es sich hier wirklich um zufällig zusammengetragene authentische Briefe oder um eine geplante Zusammenstellung des Briefwechsels handelt.³³³

Die *Historia Calamitatum* ist ein Brief, der von Abaelard an einen unbekannten Freund adressiert wurde und ähnlich einer Autobiografie aufgebaut ist. Darin schildert er seine gesamte Leidensgeschichte. Die weiteren Briefe sind Nachrichten, die sich die beiden Eheleute geschrieben hatten. Sie thematisieren einerseits ihre Liebe und andererseits beinhalten sie auch theologische Aussagen. Datiert wird der erste Brief, die *Historia Calamitatum*, laut Podlech, wenn man von ihrer Authentizität ausgeht, um die Jahre

³³¹ Vgl. Literaturverzeichnis

³³² PODLECH, Adalbert: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, München/Zürich, 1990, S. 245.

³³³ Vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 245-255.

1132-1135, einer Zeit, in der sich Abaelard noch im Kloster St. Gildas aufhielt. Dort soll auch die *Historia Calamitatum* verfasst worden sein.³³⁴

Der Schriftsteller und Autor Jean de Meun³³⁵ nahm sich im 13. Jahrhundert erstmals der Liebesgeschichte von Abaelard und Heloise literarisch an. „Ever since Jean de Meun summarized the story of their love affair within his continuation to *Le Roman de la rose* in the thirteenth century, there has been no shortage of attempts to imagine and admire her as a passionate heroine, devoted to Abelard.“³³⁶ Ab diesem Zeitpunkt begannen sich Mythen um das berühmte Liebespaar zu bilden und ihre Geschichte wurde idealisiert. Im 18. Jahrhundert wurden die beiden Akteure der *Historia Calamitatum* ein Symbol „freier Liebe“³³⁷, wie es Kolmer ausdrückt. Es entwickelten sich besonders in diesem Jahrhundert, viele Schriften, Erzählungen und Gedichte, die allesamt von Abaelards und Heloises Liebe handeln. Podlech nennt als Beispiel für eben eine solche Darstellung der Liebesgeschichte zwischen Abaelard und Heloise ein Gedicht von Alexander Pope: „Still on that brest enamour'd let me lie, still drink delicious poison from thy eye, pant on thy lip, and to thy heart be press'd; Give all thou canst – and let me dream the rest.“³³⁸ Dies ist nur eines von vielen Beispielen, in denen die Geschichte von Abaelard und Heloise in der Literatur im Verlauf der Zeit aufgegriffen und interpretiert wurde. Diese Interpretationen orientierten sich dabei jedoch nicht an historischen Fakten und beinhalteten keinen kritischen Umgang mit den Quellen, sondern stellten beide als Symbole der Liebe dar. „So wundert es nicht, dass Abaelard und Heloise, zwischenzeitlich mehrfach exhumiert, 1817, quasi als nationale Monumente, auf dem Pariser Friedhof Père-Lachaise wieder zusammengebettet wurden.“³³⁹ Es stellt sich auch die Frage, ob die Texte bei kritischem Blick wahr sein können oder ob die Quellen nicht authentischer Natur sind, sondern später verfasst wurden.³⁴⁰

³³⁴ Vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 245-255.

³³⁵ Anm.: Jean de Meun war zwar kein Kleriker, jedoch ein Schriftsteller, der für die Oberschicht Romane und andere literarische Werke verfasste. Dabei nutzte er die lateinische Tradition, verfasste seine Werke jedoch in französischer Sprache. Einer seiner berühmtesten Romane waren „Le Roman de la Rose“, der Rosenroman, in dem er um das Jahr 1278, den Korpus des Briefwechsels zwischen Abaelard und Heloise aufgreift und in sein Werk einbaut. Vgl. MEWS, Constant J.: The lost Love Letters of Heloise and Abelard. Perceptions of Dialogue in Twelfth-Century France, with a translation by Neville Chiavaroli and Constant J. Mews, New York, 2001, S. 29-30.

³³⁶ MEWS: Abelard and Heloise, S. 8.

³³⁷ KOLMER, Lothar: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, München, 2008, S. 11.

³³⁸ PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 243.

³³⁹ KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 12.

³⁴⁰ Vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 9-16.

Während in der frühen Neuzeit die Authentizität der Quellen zu Abaelards und Heloises Geschichte, also sowohl die *Historia Calamitatum* als auch die Korrespondenz der beiden, nicht angezweifelt wurde, änderte sich das in den folgenden Jahrhunderten schlagartig. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts kam die These auf, dass es sich beim Briefwechsel um reine Fiktion handle, die erst in einem späteren Jahrhundert entstanden sei. Diese These vertraten u.a. Ignaz Fessler, J.C. Orelli oder Ludovico Lalanne. Vor allem die Briefe von Heloise wurden in dieser Epoche, u.a. von Étienne Gilson, kritisch betrachtet. Bspw. stellte Henry Adams die These auf, dass die Briefe alle aus Abaelards Feder stammten. „Writing in 1904, Henry Adams took for granted that Heloise was a mythic figure, like Isolde „spanning the ages“, while having no doubts about the intellectual achievements of Peter Abelard.”³⁴¹ Im frühen 20. Jahrhundert kam schließlich auch die These auf, dass alle Briefe erst im 13. Jahrhundert entstanden seien. Erst in den 1980er und 1990er Jahren kam es zu anderen Thesen, in denen einige HistorikerInnen sich wieder für die Authentizität der Werke aussprachen.³⁴² „There are few studies, however, that give due weight to the originality of both Abelard and Heloise in the correspondence.“³⁴³ Laut Kolmer geht die aktuelle Forschung davon aus, dass es sich bei den Briefen um zwei verschiedene Autoren handle. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob die Quellen tatsächlich von Abaelard und Heloise stammen, da das älteste noch vorhandene Manuskript aus dem Paris des Jahres 1230 stammt, also aus einer Zeit lange nach dem Tod der beiden.³⁴⁴ Constant J. Mews wiederum spricht sich für die Authentizität der Schriften aus und vertritt die These, dass die beiden ihre Briefe im Bewusstsein deren Öffentlichkeitswirksamkeit verfassten.³⁴⁵

³⁴¹ MEWS: Abelard and Heloise, S. 16.

³⁴² Vgl. MEWS: Abelard and Heloise, S. 15-20.

³⁴³ MEWS: Abelard and Heloise, S. 18.

³⁴⁴ Vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 13-15.

³⁴⁵ Vgl. CLASSEN, Albrecht: Abelard and Heloise's Love Story from the Perspective of Their Son Astrolabe: Luise Rinser's Novel "Abelard's Love". in: Rocky Mountain Review of Language and Literature, 2003, Vol. 57/1, S. 9.

2. Das Paar und deren Biografien

Sowohl die *Historia Calamitatum* als auch der folgende Briefwechsel zwischen Abaelard und Heloise geben einige historische Fakten zu den beiden preis. Trotzdem müssen diese mit kritischen Augen betrachtet werden, besonders wenn man einen Blick auf die Darstellung der *Historia Calamitatum* wirft, die sehr subjektiv und mit einer gewissen Absicht verfasst wurde. Nämlich mit dem Ziel einer Darstellung, die Abaelard als den größten, gebildetsten und begabtesten Gelehrten seiner Zeit zeigt. Auf die stilhafte Selbstdarstellung Abaelards soll jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden. Viel wichtiger, um diese geheim-gehaltene Ehe aufzuarbeiten, ist es, den Werdegang der Hauptcharaktere darzustellen. Auf diese Weise ist es leichter, Motive und Reaktionen zu erklären, die für die Geschichte wichtig sind. Aufgrund dessen folgt nun eine Beschreibung der beiden Hauptakteure, die es dem Leser bzw. der Leserin ermöglichen soll, die beiden historischen Persönlichkeiten kennenzulernen.

2.1. Petrus Abaelard: Kleriker, Ehemann und Mönch

Über Abaelard, sein Leben und Wirken existieren bei Weitem mehr Zeugnisse als von seiner Ehefrau und Geliebten Heloise. Abgesehen vom Briefkorpus - wobei die *Historia Calamitatum* die meisten biografischen Daten über Abaelard preisgibt - verfasste der Gelehrte etliche Schriften, vor allem Werke zur Logik.³⁴⁶

Petrus Abaelard soll um 1079 in Le Palais in der Bretagne als Sohn des Ritters Berengar zur Welt gekommen sein. Sein Vater stammte aus dem niederen Adel und war nicht ungebildet - er konnte wahrscheinlich lesen und schreiben. Petrus, der vier Geschwister gehabt haben soll, war der Erstgeborene und hätte somit die Burg und die Güter seines Vaters erben und übernehmen sollen. Doch er verzichtete auf dieses Recht, um sich dem Studium zu widmen.³⁴⁷

Kolmer fasst den damals gängigen Studienverlauf eines „Akademikers“ zusammen: Der erste Teil der Ausbildung war das Trivium, eine Art Grundausbildung, in der

³⁴⁶ Anm.: Im Werk „Petrus Abaelardus“ von Ernst Stephan werden bspw. einige Werke von Abaelard aufgelistet und kurz dargestellt. U.a. werden in diesem Werk die *Historia Calamitatum*, der Briefwechsel mit Heloise, *Schriften zur Logik*, die *Literalglossen*, die *Dialectica*, *Schriften zur Theologie*, *Sic et Non*, *Scito te Ipsum*, etc. vorgestellt. Vgl.: ERNST, Stephan: Petrus Abaelardus, Münster, 2003.

³⁴⁷ Vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 21-23 und vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 17-28.

Grammatik, Dialektik und Rhetorik gelehrt wurden. Das Quadrium war der zweite Schritt der akademischen Ausbildung. In diesem Abschnitt wurden die Fächer Geometrie, Arithmetik, Astronomie und Mathematik gelehrt. Erst nach der Absolvierung dieser Disziplinen waren Männer für ein Studium der Theologie, Medizin oder des Rechts zugelassen.³⁴⁸

Um 1100 soll Abaelard mit seinen Studien begonnen haben. „Als Abaelard um 1100 in Erscheinung tritt, hörte er die berühmten Lehrer seiner Zeit: längere [sic.] Zeit weilte er bei Roscelin aus Compiègne (ca. 1050-1120), Hauptvertreter des frühen Nominalismus, und bei Wilhelm von Champeaux (ca. 1070-1122), Lehrer für Logik an der Domschule in Paris, ein Vertreter des extremen Realismus.“³⁴⁹ Bereits nach der Grundausbildung soll Abaelard im Sinn gehabt haben, eine eigene Schule zu gründen. „*Factum tandem est, ut supra vires aetatis de ingenio meo praesumens ad scholarum regimen adolescentulus aspirarem....*“³⁵⁰ Auch wenn Paris, die damalige intellektuelle Hauptstadt, sein Ziel war, entschied er sich für eine Schulgründung in Melun. Dieses Unterfangen konnte er mit Hilfe der weltlichen Macht, die ihm Schutz gewährte, auch umsetzen. Laut Podlech wurden normalerweise Lehrende, die sich während des Studiums ausgezeichnet hatten, an Schulen bestellt. Abaelard hingegen wurde erst Lehrender, als er eine eigene Schule ins Leben rief.³⁵¹ „Through their help, Abelard established a school at the royal palace at Melun, perhaps in 1102/03, after which he moved for a short time to Corbeil, also a royal palace, but closer to Paris.“³⁵² Von dort aus ging er nach Paris, wo er für kurze Zeit auch eine Lehrstelle innehatte. Aufgrund eines Streites mit seinem ehemaligen Lehrer Wilhelm von Champeaux zog sich Abaelard abermals nach Melun zurück. Nach einer Reise in die Heimat, bei der er Familienangelegenheiten regeln sollte, kehrte er 1113 erneut nach Paris zurück und gründete eine andere Schule am Berg der Hl. Genofeva, etwas außerhalb von Paris. In der *Historia Calamitatum* wird das wie folgt beschrieben: „*Sed quia, ut diximus, locum*

³⁴⁸ Vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 21.

³⁴⁹ KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 18.

³⁵⁰ *Historia Calamitatum*, Abaelardi ad amicum suum consolatoria, in: HASSE, Nikolaus Dag. (Hg.): Abaelards „*Historia calamitatum*“, Text – Übersetzung – literaturwissenschaftliche Modellanalysen, Berlin/New York, 2002, S. 4.

Übersetzung: „*Es kam schließlich dazu, daß [sic.] ich meiner Intelligenz für mein Alter zu viel zutraute und schon als junger Mann die Leitung einer eigenen Schule anstrebte.*“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 5.

³⁵¹ Vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 69f.

³⁵² MEWS: Abelard and Heloise, S. 30.

*nostrum ab aemulo nostro fecerat occupari, extra civitatem in monte Sanctae Genovefae scholarum nostrarum castra posui quasi eum obsessurus, qui locum occupaverat nostrum.*³⁵³ Da er jedoch ohne ein Theologiestudium auch Theologie lehrte, war er dem Gerede und der Kritik seiner Kollegen ausgesetzt. Aufgrund dessen beschloss Abaelard, an der Domschule von Laon für eine kurze Zeit Theologie zu studieren. Bereits ein Jahr später bekam er schließlich die lang ersehnte Lehrstelle an der Pariser Schule Notre-Dame. Während seiner Lehrtätigkeit wurde er auf Heloise aufmerksam, deren Hauslehrer er im Folgejahr wurde.³⁵⁴

Wie aus seinem Werdegang ersichtlich wird, verfolgte Abaelard wohl das Ziel, ein großer Gelehrter zu werden. Dies ist auch anhand der Beschreibung in der *Historia Calamitatum* zu erkennen. Seine ehrgeizigen Karrierepläne waren wahrscheinlich ein Grund für Abaelards Entscheidung, mit Heloise in der Nacht geheim eine Ehe zu schließen, anstatt sich öffentlich, wie es sich das Kirchenrecht wünschte, trauen zu lassen.

Die Affäre zwischen den beiden blieb nicht unentdeckt und so wurde der Lehrer von Fulbert entlassen, als dieser die Liaison zwischen seiner Nichte und Abaelard bemerkte. Die Liaison jedoch blieb nicht ohne Folgen, denn Heloise kam in andere Umstände. Wie Abaelard auf die Schwangerschaft reagiert hat, wissen wir nur aus der Darstellung der *Historia Calamitatum*. „*Quadam itaque nocte avunculo eius absente, sicut nos condixeramus, eam de domo avunculi furtim sustuli et in patriam meam sine mora transmisi, ubi apud sororem meam tamdiu conversata est, donec pareret masculum, quem Astralabium nominavit.*“³⁵⁵ Er brachte Heloise rasch zu seiner Schwester in die Bretagne. Laut Kolmer war es keine unübliche Vorgehensweise, dass eine Frau ein uneheliches Kind weit weg gebär, um Gerede und Aufsehen der offensichtlich

³⁵³ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 8.

Übersetzung: „*Da Wilhelm, wie erwähnt, einen meiner Rivalen auf meine Stelle hatte setzen lassen, schlug ich mein Schullager außerhalb der Stadt am Berg Sainte-Geneviève auf, als ob ich den, der meinen Platz besetzt hatte, belagern wollte.*“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 9.

³⁵⁴ Vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 17-28 und vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 67- 82 und vgl. MEWS: Abaelard and Heloise, S. 21-42 und vgl. PERNOD, Régine: Heloise und Abaelard. Ein Frauenschicksal im Mittelalter, Übersetzung aus dem Französischen: Claire Barthélemy – Höfer und Frank Höfer, Rémuzat, München, 1991, S. 9-49.

³⁵⁵ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 24.

Übersetzung: „*Eines Nachts, als ihr Onkel abwesend war, habe ich sie – das hatten wir so abgesprochen – heimlich aus dem Haus des Onkels entführt und umgehend in meine Heimat gebracht. Dort wohnte sie bei meiner Schwester, bis sie einen Sohn gebär, dem sie den Namen Astralabius gab.*“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 25.

gewordenen Sünde zu meiden. „Dabei ging es weniger um das Schicksal der Frau und des Kindes, als um das Ansehen der Korporation und des Klerikers.“³⁵⁶ Noch vor der Geburt des Kindes bot Abaelard Fulbert eine Eheschließung mit Heloise an. Ob Abaelard wirklich aus Mitleid gegenüber Fulbert den Vorschlag der Ehe unter Geheimhaltung gemacht hatte oder welche anderen Motive ihn dazu bewegt haben, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Tatsache ist jedoch, dass diese Entscheidung für die Karriere Abaelards notwendig war. Abaelard war ein Kleriker und hatte somit zumindest eine niedere Weihe bekommen. Um öffentlich heiraten zu können, hätte er aus dem Klerikerstand austreten müssen. Dies war kirchenrechtlich zwar möglich, jedoch hätte dieser Schritt ökonomische und soziale Konsequenzen mit sich gebracht. Einerseits hätte Abaelard seine Pfründe, die ihm als zusätzliche Einnahmequelle zugesprochen wurden, verloren, andererseits hätte eine Ehe seinem Ruf schaden können. Denn es galt als verwerflich, wenn sich Wissenschaftler den fleischlichen Gelüsten oder gar der erotischen Liebe hingaben, besonders, wenn daraus ein uneheliches Kind entstanden war.³⁵⁷

Nach der Hochzeit soll Fulbert seine Nichte aufgrund ihrer Unzucht und der Beschmutzung der Familienehre nicht gut behandelt haben. Das könnte die Reaktion Abaelards erklären, seine Ehefrau aus dem Haus des Onkels zu holen und in das Kloster St. Argenteuil zu bringen. Ob Abaelard seine Ehefrau wirklich aufgrund der schlechten Behandlung des Onkels in das Kloster gebracht hatte oder ob es ihm eigentlich um eine Ehescheidung ging, wissen wir nicht. Denn der einzige Beleg dazu findet sich in der subjektiven Darstellung der *Historia Calamitatum*. „*Unde vehementer ille commotus crebris eam contumeliis afficiebat. Quod cum ego cognovissem, transmisi eam ad abbatiam quondam sanctimonialium prope Parisius, quae Argenteolum appellatur, ubi ipsa olim puellula educate fuerat atque erudite, vestesque ei religionis, quae conversationi monasticae convenirent, except velo aptari feci et his eam indui.*“³⁵⁸ Wie päpstliche Bestimmungen, wie bspw. von Alexander III., zeigen, war es im Mittelalter

³⁵⁶ KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 33.

³⁵⁷ Vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 93f.

³⁵⁸ HASSE: Abaelards „Historia calamitatum“, S. 36.

Übersetzung: „Der Onkel, den das furchtbar aufregte, traktierte sie daraufhin immer wieder mit Beschimpfungen. Als ich das erfuhr, schickte ich Heloise zu einem Nonnenkloster namens Argenteuil in der Nähe von Paris. Dort war sie als junges Mädchen aufgezogen und unterrichtet worden. Auf meine Veranlassung hin wurde ihr ein Nonnengewand ohne Schleier zurechtgemacht und angezogen, wie es für ein Leben im Kloster angemessen war.“ HASSE: Abaelards „Historia calamitatum“, S. 37.

möglich eine Ehe zu trennen, wenn man sich für einen Klostereintritt entschied.³⁵⁹ Abaelard musste wohl von dieser Möglichkeit gewusst haben, denn abgesehen davon, dass ihm wahrscheinlich die damalige Rechtslage sehr gut bekannt war, hatten seine Eltern ein paar Jahre zuvor eben diesen Weg gewählt.³⁶⁰ Es wundert also nicht, dass Fulbert diesen Schritt als Trennung und weitere Kränkung seiner Familie betrachtete, was wiederum seine Rachepläne hinsichtlich der Kastration des Gelehrten geschürt haben könnte.

Nach seiner Entmannung entschloss sich Abaelard dazu, in das Kloster von St. Denis einzutreten. Nun war jeder der beiden Liebenden in einem Kloster. Kirchenrechtlich kann also gesagt werden, dass mit diesem Schritt eine Trennung der Ehe stattgefunden hat: „Doch sind wiederum einige rechtliche Punkte zu bedenken. Wenn Abaelard sich entschließt, ins Kloster einzutreten – ist er zunächst immer noch verheiratet. So darf ihn ein Abt nicht aufnehmen.“³⁶¹ Man musste in diesem Fall um einen Dispens ansuchen, um die Ehe zu annullieren. Die Gründe des Eintritts könnten, nach Kolmer, die Angst um das Seelenheil gewesen sein, vielleicht aber auch die Angst vor dem Spott der anderen. Da die Ehe jedoch anscheinend trotz der Bemühungen von Fulbert und dessen Verwandten nicht offiziell wurde, konnten die beiden in ein Kloster eintreten, ohne davor um Dispens anzusuchen. Im Kloster jedoch verschworen sich die Mönche gegen Abaelard. In der *Historia Calamitatum* werden als Gründe dafür, wie so oft, Neid und Missgunst angegeben. Es könnte bei objektiver Betrachtung jedoch auch an seiner nominalistischen Einstellung und der sehr liberalen Haltung, die oft den strengen Klosterregeln widersprach, gelegen haben, die viele Mönche nicht vertraten und nicht verstanden. Immerhin kritisiert Abaelard in der *Historia Calamitatum* die Lebensweise der Mönche aufs Schärfste. Im Jahr 1121 wurde Abaelard schließlich das erste Mal der Häresie beschuldigt. „*Unde aemuli mei vehementer accensi concilium contra me congregaverunt, ...*“³⁶² Er musste sich auf der Synode von Soissons verantworten und schließlich auch eines seiner Werke, „*Theologia summi boni*“³⁶³, verbrennen. Infolgedessen wurde er nach St. Médard überstellt, einem Kloster, das laut Podlech

³⁵⁹ Vgl. DH, S. 404.

³⁶⁰ Vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 25.

³⁶¹ KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 44.

³⁶² HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 44.

Übersetzung: „*Meine Feinde waren darüber heftig erzürnt und riefen ein Konzil gegen mich zusammen,*“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 45.

³⁶³ Vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 51.

gleichzeitig eine Häftlingsanstalt gewesen sein soll.³⁶⁴ Zudem soll er sich erneut mit den Mönchen vom Kloster St. Denis zerstritten haben, weil er die Identität des Schutzpatrons des Klosters kritisch betrachtet hatte.³⁶⁵ Er wurde zwar nicht aus dem Verband entlassen, beschloss aber, sich im Jahr 1123 nach Quincey, einer Einöde nicht weit entfernt von Nogent-sur-Saône, zurückzuziehen. Hier gründete er, als ihm Schüler hierher gefolgt waren, einen eigenen Klosterverband. „Abaelard errichtete eine Kapelle, hob vor allem den Heiligen Geist als Tröster heraus, griechisch „Paraklet“, nach dem die Gemeinde benannt wurde.“³⁶⁶ Bereits 1128 ließ sich Abaelard jedoch zum Abt des Klosters St. Gildas wählen und verließ „Le Paraclet“, das er infolgedessen Heloise und ihren aus St. Argenteuil vertrieben Nonnen schenkte.³⁶⁷ Nachdem die Mönche jedoch einen Giftanschlag auf ihn verübten, der letztlich einen anderen Mönch tötete, verließ Abaelard das Kloster und zog sich erneut nach Paris zum Berg der Hl. Genofeve zurück, wo er seine Lehrtätigkeit weiterführte. Mit den Beschreibungen aus den Jahren 1133-35 endet die Ausführung von Abaelards Leidensgeschichte in der *Historia Calamitatum*.³⁶⁸

Abgesehen von den Briefen existieren jedoch einige Schriften über Abaelard - viele von seinen Schülern verfasst - die uns Einblicke in sein weiteres Leben liefern. Unter seinen Schülern waren bekannte Namen wie Roland Bandinelli und Guido Castello, die beide später Päpste wurden oder Johannes von Salisbury und Otto von Freising.³⁶⁹ Laut den Briefen, die Heloise zugeschrieben werden, hatte diese bald darauf eine Abschrift der *Historia Calamitatum* durch Zufall bekommen. Dass es von diesem ersten Brief, der an einen unbekannten Freund adressiert war, offensichtlich Abschriften gab, ist ein weiteres Indiz dafür, dass der Brief nicht für private Zwecke geschrieben wurde. Es folgten der *Historia Calamitatum* mehrere Briefe, von denen acht den berühmten Briefwechsel der beiden bildeten. Diese Schriften thematisieren jedoch nicht nur die

³⁶⁴ Vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 135.

³⁶⁵ Vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 125-136 und vgl. MEWS: Abaelard und Heloise, S. 101-122 und vgl. WILLOX, Albert: Abélard, Héloïse et le Paraclet, Préface de Régine Pernoud, France, 1995, S. 31-34.

³⁶⁶ KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 63.

³⁶⁷ Vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 57-65.

³⁶⁸ Vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 274-278 und vgl. MEWS: Abaelard und Heloise, S. 145.

³⁶⁹ Vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 75-76.

tragische Liebesgeschichte, sondern gehen auch auf theologische oder persönliche Themen ein.³⁷⁰

Abaelard wurde 1140/41 erneut der Häresie bezichtigt. Grund dafür war das Werk, „*Theologia Scholarium*“, das von einigen Klerikern aufgrund von alternativen Ansätzen sehr kritisch aufgefasst wurde. Auch Bernhard von Clairvaux kritisierte Abaelard, was zum Streit zwischen den beiden Gelehrten führte. Schließlich wurde eine öffentliche Disputation (*congressio*³⁷¹) der beiden Theologen vereinbart, in der sich Abaelard gegen die Vorwürfe seines Gegners argumentativ verteidigen wollte. Bernhard hätte diese Diskussion vermutlich verloren und so hatte er im Vorfeld eine Irrtumsliste von Abaelards Thesen entworfen und diese hohen Geistlichen gesandt, welche er zur *Congressio* nach Sens einlud. Nun war aus der öffentlichen Disputation ein Ketzertribunal geworden. Abaelard reagierte auf die ihm einzig verbleibende Weise: „Es blieb ihm lediglich noch eine Appellation nach Rom als Rechtsmittel, danach verließ er umgehend den Schauplatz.“³⁷² Auf dem Weg nach Rom, wo er die Anschuldigungen vor dem Papst selbst widerlegen wollte, verweilte er in Cluny, dessen Abt mittlerweile Petrus Venerabilis geworden war. Obwohl ihn Papst Innozenz II. aufgrund der Anklagepunkte allein, also ohne Anhörung, verurteilte, gewährte ihm Petrus Schutz. Nun befand sich Abaelard in einer Art Schutzhaft – in diesem Kloster sollte er auch seinen Lebensabend verbringen. Abaelard zog sich nach St. Marcel, das zum Klostersverband von Cluny gehörte, zurück. Dort starb er auch am 21. April 1142. Auf Heloises Wunsch wurde er jedoch exhumiert und nur wenig später in Le Paraclet beigesetzt.³⁷³

2.2. Heloise: Jungfer, Ehefrau und Äbtissin

Über Heloise und ihre Herkunft und Jugend weiß man recht wenig. Im Gegensatz zu Abaelard, der in seiner *Historia Calamitatum* eine Biografie verfasst hat, existiert kein

³⁷⁰ Anm.: Eine deutsche Übersetzung der gesammelten Briefe findet sich im Werk folgenden Werk: BROST, Eberhard (Hg.): Abaelard, Leidensgeschichte und Briefwechsel mit Heloisa. Mit einem Nachwort von Walter Berschin, 4. Aufl., Heidelberg, 1979.

³⁷¹ KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 81.

³⁷² KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 82.

³⁷³ Vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 77-94 und PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 341-415 und BURGE, James: Heloise and Abelard, a Twelfth-Century Love Story, London 2003, S. 242-268 und MEWS: Abelard and Heloise, S. 248-249.

derartiges Schriftstück von Heloise. Alles, was wir heute über sie wissen, stammt von Abaelards Vita oder diversen Briefen oder Klostersaufzeichnungen.³⁷⁴

Sie soll die Nichte des Domherrens Fulbert gewesen sein, von ihren Eltern oder weiteren Verwandten ist in der *Historia Calamitatum* jedoch nie die Rede. Es wird nur der Name ihrer Mutter, Hersent, die die Schwester von Fulbert war, erwähnt.³⁷⁵ Das junge Mädchen soll in der Klosterschule zu St. Marie in Argenteuil eine Ausbildung bekommen haben. „Élevée chez les religieuses d’Argenteuil elle parlait couramment le latin, lisait le grec, possédait des notions d’hébreu, connaissait l’histoire et la littérature antiques, s’intéressait à la philosophie, aux sciences sacrées, à l’étude des Pères de l’Église comme à la rhétorique, à la musique et à la poésie.“³⁷⁶ Diese Form der Erziehung ist, nach Lothar Kolmer, ein Indiz für eine adelige Herkunft. So wurden oft adelige Mädchen in Klosterschulen ausgebildet. Für jene, die sich für eine Heirat und Kinder entschieden hatten, war mit einer Grundausbildung die Lehre beendet. „Ihre späteren Heiratschancen hätten sich dadurch eher eingengt, in der adeligen Welt wurde (weibliche) Bildung nicht besonders hoch geschätzt. Eine Frau, die weit klüger als ihr Mann war, bildete eher den Stoff für Persiflagen!“³⁷⁷ Wenn sich eine Frau intellektuell vertiefen wollte oder gar eine Karriere anstrebte, konnte sie das meist nur, wenn sie sich für ein Leben im Kloster entschied, denn ein weiterführendes Studium war Frauen verboten. Ihr Onkel hatte sich also darum bemüht, ihr durch Abaelard eine Art privates Studium zu ermöglichen, was für diese Zeit sehr ungewöhnlich war.³⁷⁸

Obwohl Abaelard in seiner Vita schreibt, dass Heloise schön war, imponierten ihm eher ihre Liebe zur Wissenschaft und ihr Wissensdurst. „*Quae cum per faciem non esset infirma, per abundantiam litterarum erat suprema. Nam quo bonum hoc, litteratoriae scilicet scientiae, in mulieribus est rarius, eo amplius puellam commendabat et in toto regno nominatissimam fecerat.*“³⁷⁹ Um das Jahr 1115 wurde Abaelard der Hauslehrer der ca. 20 jährigen Heloise.³⁸⁰ Infolgedessen kam es zur Affäre zwischen den beiden

³⁷⁴ Vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 88f.

³⁷⁵ Vgl. PERNOD: Heloise und Abaelard, S. 52f.

³⁷⁶ WILLOX: Abélard, Héloise et le Paraclet, S. 21.

³⁷⁷ KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 31.

³⁷⁸ Vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 29-32.

³⁷⁹ HASSE: Abaelards „Historia calamitatum“, S. 18.

Übersetzung: „Sie war vom Aussehen her durchaus nicht zu verachten, in ihrer ungeheuren Bildung aber übertraf sie alle anderen Frauen. Diese gute Eigenschaft der wissenschaftlichen Bildung findet sich selten bei Frauen. Umsomehr empfahl sie Heloise, die dadurch im ganzen Reich zu einer Berühmtheit geworden war.“ HASSE: Abaelards „Historia calamitatum“, S. 19.

³⁸⁰ Vgl. MEWS: Abaelard and Heloise, S. 58f.

und in weiterer Folge auch zu einem unehelichen Kind, obwohl Fulbert die Liaison entdeckt und Heloise den weiteren Umgang mit Abaelard verboten hatte.³⁸¹ Das Kind, Astralabus, soll in Bretagne bei Abaelards Schwester Dionysia zur Welt gekommen sein. Das weitere Leben von Astralabus wird weder in der *Historia Calamitatum* noch im Briefwechsel erwähnt. Sicher kann nur gesagt werden, dass der Sohn von Abaelard und Heloise nicht bei seinen Eltern aufwuchs. Im Mittelalter war es nicht ungewöhnlich, dass ein Kind fern von den leiblichen Eltern aufwuchs und an einem fremden Ort erzogen wurde. Es sind nur wenige Verweise auf Astralabus zu finden, wie bspw. ein Brief von seiner Mutter an Petrus Venerabilis.³⁸² „Heloisa bat den Großabt von Cluny, Petrus Venerabilis, nach Abaelards Tod um Verwendung für ihren Sohn.“³⁸³ Podlech beschreibt einige Quellen, in denen von einem Astralabus die Rede ist. Bspw. soll um 1150 ein Astralabus im Domkapitel von Nantes gewirkt haben oder um 1162-1165 wird ein Astralabus als Abt eines schweizer Zisterzienserklosters (Altenryf) erwähnt. Ob es sich dabei um eben jenen Astralabus handelt, ist nicht gesagt.³⁸⁴ Ähnlich wie auch Podlech geht Kolmer davon aus, dass es sich am ehesten bei der Beschreibung des Astralabus in Nantes um Heloises und Abaelards Sohn handelt.³⁸⁵ Gesicherte Fakten zum Leben des Sohnes von Abaelard und Heloise existieren aber nicht.

Nach der *Historia Calamitatum* soll sich Abaelard aus Mitleid zu Fulbert begeben haben, um ihn um Verzeihung für die Affäre und die Entführung Heloises zu bitten. „*Tandem ego eius immoderatae anxietati admodum compatiens et de dolo, quem fecerat amor, tamquam de summa prodicione me ipsum vehementer accusans, conveni hominem supplicando et promittendo, quamcumque super hoc emendationem ipse constitueret* ...“³⁸⁶ Abaelard bot Fulbert laut seinen Ausführungen als Wiedergutmachung einen legitimen Eheschluss mit Heloise an. Die beiden Männer einigten sich darauf, dass zwar eine Heirat stattfinden sollte, jedoch im Geheimen, da Abaelard um seine Karriere

³⁸¹ Vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 93f.

³⁸² Vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 101-102.

³⁸³ PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 101.

³⁸⁴ Vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 101-102.

³⁸⁵ Vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 33.

³⁸⁶ HASSE: Abaelards „Historia calamitatum“, S. 26.

Übersetzung: „*Schließlich empfand ich Mitleid mit seiner maßlosen Qual und klagte mich selbst kräftig an – als ob es sich nicht um eine von der Liebe provozierte List, sondern um einen Hochverrat gehandelt hätte. Ich suchte ihn auf, bat ihn um Verzeihung und versprach, jede Wiedergutmachung zu leisten, die er festsetzen würde.*“ HASSE: Abaelards „Historia calamitatum“, S. 27.

fürchtete.³⁸⁷ Es ist jedoch an keiner Stelle erwähnt, dass Heloise in diese Verhandlungen miteinbezogen worden wäre. Im Hinblick auf das Patriarchat, das im Mittelalter vorherrschte, überrascht dies jedoch eher wenig. Obwohl sich eine Frau in Heloises Situation über eine Ehe mit dem Vater des gemeinsamen Kindes freuen könnte, verweigerte Heloise zunächst den Eheschluss.

Podlech beschreibt vier Argumente von Heloise, die dieses „Nein“³⁸⁸ stützen:

- 1.) Sie fürchte, dass die Versöhnung nur Schein wäre und Fulbert trotz einer Ehe Rache an Abaelard nehmen würde.
- 2.) Sie argumentiert, dass ihr eine Ehe nichts bringen würde, sondern beiden ihre Sünden aufzeigen und sie somit erniedrigen würde.
- 3.) Sie möchte kein häusliches Leben führen.
- 4.) Theologie und Philosophie würden sich nicht mit einer Ehe vertragen.³⁸⁹

Schließlich jedoch fügte sie sich Abaelard - die Ehe wurde kurz nach der Geburt in Paris geschlossen. Wie sich herausstellen sollte, lag Heloise mit ihrer Vermutung, dass sich ihr Onkel trotz der von ihm gewünschten Ehe rächen würde, richtig. „Even after the marriage, Fulbert continued to abuse his niece, prompting Abelard to send her to the Abbey of Argenteuil, where she had been raised, to take a religious habit, although without the veil.“³⁹⁰ Im Jahr 1117 bzw. 1118 soll Heloise ins Kloster in Argenteuil eingetreten³⁹¹ und bereits einige Jahre später Priorin im selben Kloster geworden sein. Immer wieder, sowohl in der *Historia Calamitatum* als auch in den ihr zugeschriebenen Briefen, werden ihre selbstopfernde Liebe zu Abaelard und ihr strikter Gehorsam ihrem Geliebten gegenüber erwähnt.³⁹²

Was Heloise betrifft, ist zu sehen, dass sie sich, wenn auch aus Liebe oder aus Gehorsam heraus, für ein Leben in einem Kloster entschied und damit gegen ihr Kind und gegen ein Leben an der Seite ihres Mannes. Denn durch den beidseitigen Klostereintritt konnte eine bestehende Ehe wieder aufgehoben werden.³⁹³ Mit dem

³⁸⁷ Vgl. HASSE: Abaelards „Historia calamitatum“, S. 26-27.

³⁸⁸ Anm.: Die von Podlech beschriebenen Argumente von Heloise werden im Kapitel IV, Gliederungspunkt 3.2. des Argumentationsganges der *Historia Calamitatum* noch näher ausgeführt.

³⁸⁹ Vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 94-97.

³⁹⁰ MEWS: Abelard and Heloise, S. 79.

³⁹¹ Vgl. MEWS: Abelard and Heloise, S. 146.

³⁹² Vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 88-103 und vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 29-42.

³⁹³ Vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S.38.

Schritt, den Schleier zu empfangen, konnte Heloise kein weiteres Mal heiraten, konnte aber ihrer beschämten Familie entkommen. Auffällig ist die stetige Unterordnung Heloises. Sowohl in der *Historia Calamitatum* als auch im folgenden Briefwechsel kommt ihre gehorsame Haltung zur Geltung. So stimmte sie der heimlichen Ehe zu und trat auf Wunsch Abaelards infolgedessen in ein Kloster ein, obwohl sie die Ehe anfechten hätte können. Auch hier beschreibt die *Historia*, dass sich Heloise dem Willen ihres Mannes fügte. Ihre bedingungslose Liebe wird durch diese Haltung bekräftigt, was wiederum Stoff für die romantische Literatur bot.

Als Abt Suger 1129 das Kloster Argenteuil für die Mönche aus St. Denis zurück beanspruchte, verloren die Nonnen unter der Führung von Heloise ihre Heimat. In dieser Situation bot Abaelard an, den von ihm gegründeten Einsiedlerkonvent, Le Paraclet, das in der heutigen Champagne liegt, Heloise zu schenken. „*Eoque illis adductis ipsum oratorium cum omnibus ei pertinentibus concessi et donavi*,“³⁹⁴ Als Priorin gründete sie dort einen neuen Konvent, in welchem sie den Rest ihres Lebens verbrachte.³⁹⁵ Abgesehen vom Briefwechsel gibt es keine bekannten Schriften von Heloise. Nach dem Tod von Abaelard 1142 lebte sie eher zurückgezogen im Kloster. Sie soll dort im Mai 1164³⁹⁶ gestorben und neben Abaelard im Le Paraclet beerdigt worden sein.³⁹⁷

3. Die geheime Ehe und deren Folgen

3.1. Die Verführung der jungen Heloise

Allem voran muss gesagt werden, dass es sich hier um eine Darstellung der Liebesgeschichte handelt, die aus dem 13. Jahrhundert überliefert wurde, da keine Handschrift mehr aus dem 12. Jahrhundert, in dem das Paar gelebt hatte, existiert. Es kann daher nicht mehr festgestellt werden, ob die *Historia Calamitatum* authentisch ist

³⁹⁴ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 82.

Übersetzung: „*Nach ihrer Ankunft überlies ich ihnen die Kapelle mit allem dazugehörigen Besitz als Schenkung.*“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 83.

³⁹⁵ Vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 71-76.

³⁹⁶ Anm.: Während Peroud (vgl. PÉROUD: Heloise und Abaelard, S. 258) und Podlech (vgl. PODLECH: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, S. 414) den 16. Mai 1164 als Todesdatum nennen, meint Wilcox (vgl. WILCOX: Abélard, Héloise et le Paraclet, S. 129), dass Heloise am 17. Mai gestorben wäre. Folglich scheint es, als wäre sich die Forschung über das genaue Datum uneinig, während über das Todesjahr Übereinstimmung herrscht.

³⁹⁷ Vgl. MEWS: Abelard and Heloise, S. 248-249.

und wenn ja, welcher Zweck mit dem Verfassen dieser Leidensgeschichte verfolgt wurde. Im Hinblick auf eine subjektive Intention des Autors muss dies folglich kritisch betrachtet werden. „Als historische Quelle kann der Brief nur unter sorgfältig abgegrenzten Gesichtspunkten dienen; denn er lässt [sic.] jede Objektivität vermissen.“³⁹⁸ Nichtsdestotrotz liefert uns diese Schrift ein hervorragendes Beispiel der gelebten Ehepraxis im Hochmittelalter und gibt uns sehr wohl historische Einblicke in das Eherecht und in die soziale Wirklichkeit bei Ehefragen des Hochmittelalters.

Die Verführung war laut der *Historia Calamitatum* geplant und geschah in Form von Liebesliedern. „... *si qua invenire liceret, carmina essent amatoria, non philosophiae secreta. Quorum etiam carminum pleraque adhuc in multis, sicut et ipse nosti, frequentantur et decantantur regionibus ab his maxime, quos vita similis oblectat.*“³⁹⁹ James Burge schließt daraus, dass die Liebschaft der beiden wohl auch in Paris bekannt war. Wenn nämlich ein bekannter Magister, ein Kleriker noch dazu, beginnt, Liebeslieder zu verfassen, liegt es auf der Hand, dass dieser wahrscheinlich die Liebe für sich entdeckt hatte.⁴⁰⁰ Die Frage stellt sich nun, ob die Liaison zwischen dem Lehrer und seiner Schülerin für Aufregung in den noblen Kreisen der Pariser Gesellschaft sorgte und ob diese Liebschaft eine besondere Ausnahme darstellte oder nicht. „Doch im Grunde handelt es sich um eine Affäre, wie sie im Milieu des Klerus nicht ungewöhnlich, wenn nicht überhaupt alltäglich vorkam.“⁴⁰¹ Für die Stadtbewohner war ihre Beziehung wahrscheinlich nur insofern etwas Besonderes, weil einerseits dadurch die „Gerüchteküche brodelte“ und andererseits Abaelard ein Philosoph, der sein Leben der Wissenschaft gewidmet hatte, laut der *Historia Calamitatum* nun plötzlich begann, Liebeslieder zu publizieren. Ob Abaelard wirklich Liebeslieder verfasst hat, kann heute nicht mehr festgestellt werden, da keine Abschrift eines solchen Liedes existiert. Was diese Behauptung betrifft, müssen wir uns auf die Schilderungen in der *Historia Calamitatum* verlassen.⁴⁰² Nachgewiesen werden können jedoch Klagelieder, die von

³⁹⁸ VON DEN STEINEN, Wolfram/VON MOOS, Peter (Hg.): Menschen im Mittelalter. Gesammelte Forschungen, Betrachtungen, Bilder, Bern/München, 1967, S. 215.

³⁹⁹ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 22.

Übersetzung: „*Wenn ich überhaupt etwas produzierte, dann waren das Liebeslieder, keine philosophischen Offenbarungen. Die meisten dieser Lieder werden, wie du selbst weißt, immer noch in vielen Gegenden verbreitet und gesungen, vor allem von denjenigen, die ein ähnliches Leben genießen.*“

HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 23.

⁴⁰⁰ Vgl. BURGE: Heloise and Abelard, a Twelfth-Century Love Story, S. 110-111.

⁴⁰¹ KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 29.

⁴⁰² VON DEN STEINEN / VON MOOS: Menschen im Mittelalter, S. 215ff.

Abaelard stammen. Zu einigen dieser Klagelieder existiert bereits eine edierte und übersetzte Fassung.⁴⁰³

Dem Onkel schien die Affäre unter seinem Dach nicht aufgefallen zu sein, was womöglich zu einigem Spott gegenüber des Munts geführt haben könnte. Auch in der *Historia Calamitatum* wird geschildert, dass die Beziehung niemandem verborgen geblieben war, außer Fulbert selbst. Zwei Gründe werden vom Autor der *Historia Calamitatum* beschrieben: „*Sed duo erant, quae eum maxime a turpi suspicione revocabant, amor videlicet neptis et continentiae meae fama praeterita.*“⁴⁰⁴ Umso mehr ist der Zorn des Onkels nachzuvollziehen, den er schlussendlich in seiner Racheaktion entladen hat. In der *Historia* umschreibt Abaelard den Höhepunkt und den Fall der Beziehung durch eine Metapher aus der griechischen Mythologie: „*Actum itaque in nobis est, quod in Marte et Venere deprehensis poetica narrat fabula.*“⁴⁰⁵ Bei Betrachtung der mythologischen Legende, in der die verheiratete Venus beim Geschlechtsverkehr mit Mars erwischt wurde, woraus ihr Sohn Amor entstand, lassen sich einige Parallelen ziehen. So entstand auch aus der Liaison zwischen dem Lehrer und seiner Schülerin ein Kind. „*Non multo autem post puella se concepisse comperit et cum summa exultatione mihi super hoc ilico scripsit consulens, quid de hoc ipse faciendum deliberarem.*“⁴⁰⁶ Obwohl sich Heloise laut der *Historia* also auf das Kind freute, ließ sie es bei Abaelards Schwester, zu der sie von Abaelard heimlich gebracht wurde, um das Kind zur Welt zu bringen, zurück. Fulbert deutete dieses Verschwinden seiner Nichte offenbar als Entführung, konnte sich jedoch nicht dafür rächen, da er um das Leben seiner Nichte bangte.⁴⁰⁷

⁴⁰³ Anm.: Die übersetzten und edierten Lieder Abaelards können in folgendem Werk eingesehen werden: NIGGLI, Ursula: Peter Abaelard als Dichter. Mit einer erstmaligen Übersetzung seiner Klagelieder ins Deutsche, Tübingen, 2007.

⁴⁰⁴ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 20.

Übersetzung: „*Aber er vermutete einfach keine unmoralischen Absichten und das vor allem aus zwei Gründen: weil er seine Nichte liebte, und weil mir bislang der Ruf der Enthaltsamkeit vorausgegangen war.*“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 21.

⁴⁰⁵ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 24,

Übersetzung: „*So geschah mit uns dasselbe wie in der Erzählung des Dichters mit Mars und Venus, die auf frischer Tat ertappt wurden.*“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 25.

⁴⁰⁶ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 24

Übersetzung: „*Nur wenig später aber merkte die junge Frau, daß [sic] sie schwanger war. In größter Freude schrieb sie mir gleich davon und suchte meinen Rat, was nun meiner Meinung nach zu tun wäre.*“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 25.

⁴⁰⁷ Vgl. HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 18-25.

3.2. Der geheime Eheschluss und dessen Folgen

Auffällig ist, dass in der *Historia Calamitatum* das Für und Wider des geheimen Eheschlusses sehr breit diskutiert wird. Dort wird beschrieben, dass Abaelard aus Mitleid und weil er Gewissensbisse hatte, bei Fulbert um die Hand der Nichte angehalten hatte. „*Atque ut amplius eum mitigarem, supra quam sperare poterat, obtuli me ei satisfacere, eam scilicet, quam corruperam, mihi matrimonio copulando, dummodo id secreto fieret, ne famae detrimentum incurrerem. Assensit ille et tam sua quam suorum fide et osculis eam, quam requisivi, concordiam mecum iniit, quo me facilius proderet.*“⁴⁰⁸ Heloise wurde in diesen Beschluss nicht einbezogen. Abaelard fuhr zu ihr, um seine Braut wieder nach Paris zu bringen. „She had to leave the child to the care of her sister-in-law and return with Abelard to Paris for a secret ceremony.“⁴⁰⁹ Doch Heloise soll sich gegen eine geheime Ehe ausgesprochen haben. Die junge Frau war sich sicher, dass der Friedensschluss des Onkels nur vorgetäuscht war, der sich wiederum erst rächen konnte, nachdem er seine Nichte in Sicherheit wusste. „*Iurabat illum nulla umquam satisfactione super hoc placari posse, sicut postmodum cognitum est.*“⁴¹⁰ Schließlich werden in der *Historia* sehr viele Argumente von Heloise dargebracht, warum eine Ehe keine gute Lösung für das Paar wäre. Bereits während der Liebesbeziehung zu Heloise soll Abaelard seine Vorlesungen vernachlässigt haben. „*Et quo me amplius haec voluptas occupaverat, minus philosophiae vacare poteram et scholis operam dare.*“⁴¹¹ Heloise bemerkt also in der *Historia*, dass er sich in einer Ehe nicht mehr mit ganzem Herzen der Wissenschaft widmen könne, was einerseits den beiden großen Schmerz zufügen würde, andererseits auch Konsequenzen für die Wissenschaften bedeuten würde: „*quantae maledictiones, quanta damna ecclesiae,*

⁴⁰⁸ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 26.

Übersetzung: „Und um ihn noch gnädiger zu stimmen, als er eigentlich hoffen konnte, bot ich eine weitere Genugtuung an: die Eheschließung mit der jungen Frau, die ich geschwängert hatte – unter der Bedingung, daß [sic.] es im Geheimen geschehe, damit mein Ansehen keinen Schaden nehme. Der Onkel stimmte zu. Er gab mir sein Wort und das seiner Familie, und unter Küssen schloß [sic.] er mit mir den Frieden, den ich erbeten hatte – nur um mich desto leichter zu verraten.“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 27.

⁴⁰⁹ MEWS: Abelard and Heloise, S. 79.

⁴¹⁰ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 26.

Übersetzung: „Sie schwor, daß [sic.] keine Genugtuung ihren Onkel in dieser Sache jemals friedlich stimmen könne – und das bewahrheitete sich später.“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 27.

⁴¹¹ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 22.

Übersetzung: „Die Lust ergriff immer mehr Besitz von mir, was dazu führte, daß [sic.] ich weniger Zeit und Arbeit in Philosophie und Lehre stecken konnte.“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 23.

*quantae philosophorum lacrimae hoc matrimonium essent secuturæ.*⁴¹² Ihr Hauptargument hier scheint zu sein, dass sich eine Ehe nicht mit der Philosophie vereinigen ließe. Dazu liefert sie Beispiele aus der Philosophie. So soll Cicero bemerkt haben, dass sich weise Männer nicht zugleich mit einer Frau und der Philosophie beschäftigen könnten: „...*omnino facere supersedit dicens non posse se et uxori et philosophiae operam pariter dare.*“⁴¹³ Diese Aussage untermauert sie, indem sie ihm ein Leben zwischen Familie und Wissenschaft vor Augen führt: „*Quae enim conventio scholarium ad pedissequas, scriptoriorum ad cunabula, librorum sive tabularum ad colos, stilorum sive calamorum ad fusos? Quis denique sacris vel philosophicis meditationibus intentus pueriles vagitus, nutricum, quae hos mitigant, nenias, tumultuosam familiae tam in viris quam in feminis turbam sustinere poterit?*“⁴¹⁴ Abgesehen davon verweist die hochgebildete Heloise auf weitere antike Philosophen, welche ebenfalls der Meinung waren, dass eine Familie und eine wissenschaftliche Tätigkeit nicht gemeinsam existieren könnten. „*Non cum vacaveris philosophandum est. Omnia negligenda sunt, ut huic assideamus, cui nullum tempus satis magnum est.*“⁴¹⁵ Heloise nennt auch Sokrates und macht dessen Ehe für die Verurteilung zum Tode verantwortlich. Es schwingt in der Beschreibung der *Historia* auch die Angst der jungen Frau mit, dass die leidenschaftliche Liebe der beiden durch eine Ehe beeinträchtigt wäre. Es scheint, als wäre Heloise der Meinung, dass die eheliche Liebe nichts mit erotischer, aufopfernder Liebe zu tun hätte. „... *ut me ei sola gratia conservaret, non vis aliqua vinculi nuptialis constringeret.*“⁴¹⁶ Heloise bevorzugte es also, laut der *Historia Calamitatum* die Geliebte Abaelards zu sein. Ob sich Heloise wirklich aus den

⁴¹² HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 26.

Übersetzung: „*Welche Verfluchungen, welche Schäden für die Kirche, welche Philosophen-Tränen diese Ehe nach sich ziehen würd.*“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 27.

⁴¹³ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 28.

Übersetzung: „...*gänzlich mit den Worten, er könne sich nicht zugleich mit einer Frau und der Philosophie beschäftigen.*“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 29.

⁴¹⁴ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 30.

Übersetzung: „*Denn was ist das für ein Aufeinandertreffen: Gelehrte mit Haushaltshilfen, Arbeitszimmer mit Wiege, Bücher und Schreibtäfel mit Wollknäuel, Stift und Federhalter mit Spinnrad! Welcher Mann, der sich in theologische und philosophische Studien vertieft, könnte Kindergeschrei aushalten, dazu die Lieder der Erzieherinnen, welche die Kinder besänftigen, und die ganze laute Menge der weiblichen und männlichen Mitglieder eines großen Haushaltes?*“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 31.

⁴¹⁵ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 30.

Übersetzung: „*Man soll nicht nur in der Freizeit philosophieren. Wir müssen alles andere vernachlässigen, um uns dem widmen zu können, wofür gar nicht genug Zeit sein kann.*“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 31.

⁴¹⁶ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 34.

Übersetzung: „*Auf diese Weise würde mich nur die Neigung an sie binden – und nicht die aneinander kettende Kraft einer Ehefessel.*“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 35.

genannten Gründen, wie sie in der *Historia Calamitatum* beschrieben wurden, gegen eine Heirat gesträubt hat, kann nur vermutet werden. Wenn man ihren Briefen jedoch Authentizität zuspricht und Heloise als Verfasserin akzeptiert, kann eine durchgängige unterwürfige und gehorsame Haltung aus ihren Texten entnommen werden. Diese würde auch ihre ehefeindlichen Aussagen, wie sie in der *Historia Calamitatum* dargestellt werden, nachvollziehbar machen. Nichtsdestotrotz war die Heirat bereits beschlossen und die junge Frau musste sich dem Willen ihres Geliebten und dem ihres Onkels fügen.⁴¹⁷

Über den Eheschluss selbst steht in der *Historia Calamitatum* nur ein kleiner Absatz:

*„Nato itaque parvulo nostro sorori meae commendato Parisius occulte revertimur et post paucos dies nocte secretis orationum vigiliis in quadam ecclesia celebratis ibidem summo mane avunculo eius atque quibusdam nostris vel ipsius amicis assistentibus nuptiali benedictione confoederamur. Moxque occulte divisim abscessimus nec nos ulterius nisi rato latenterque vidimus dissimulantes plurimum, quod egeramus.“*⁴¹⁸

Dennoch können einige wichtige Elemente der Trauung aus dieser Passage der *Historia Calamitatum* geschlossen werden:

- Die geheime Ehe wurde im Beisein von Zeugen geschlossen und lediglich vor der Öffentlichkeit geheim gehalten.
- Dem hochzeitlichen Segen ging eine Vigil, ein Gebet des Stundengebets, das in der Nacht gebetet wurde bzw. ein Nachtgottesdienst, voran. Der Segen an sich wurde in der Früh gesprochen.
- Es ist unklar, wer den Segen ausgesprochen hat. Es kann nur vermutet werden, dass es sich hier um einen Priester gehandelt hat.

Laut der *Historia Calamitatum* hatten Heloises Verwandte bald nach dem Eheschluss begonnen, die Ehe zwischen den beiden publik zu machen. Die Intention dahinter ist klar zu erkennen – die Verwandten wollten die Familienehre, die offensichtlich durch das Verhalten von Heloise geschädigt worden war, wiederherstellen. Da sich jedoch,

⁴¹⁷ Vgl. HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 26-37.

⁴¹⁸ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 36.

Übersetzung: „*Nach der Geburt unseres Kindes, das in der Obhut meiner Schwester gegeben wurde, kehrten wir unerkannt nach Paris zurück. Wenige Tage später, in der Nacht, feierten wir in einer Kirche heimlich die Vigilien und wurden ganz früh am nächsten Morgen an derselben Stelle im Beisein des Onkels und einiger unserer und seiner Freunde mit ehelichem Segen getraut. Wir gingen schnell und heimlich auseinander und sahen uns in der Folgezeit nur selten und im Verborgenen. Das, was wir getan hatten, hielten wir vollkommen geheim.*“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 37.

laut der *Historia*, sowohl Abaelard als auch Heloise dagegen aussprachen, lag es auf der Hand, dass die junge Frau, die wieder bei ihrem Onkel wohnte, den Zorn Fulberts zu spüren bekam. Abaelard brachte seine Frau also ins Kloster. Fulbert wiederum antwortete auf diese Handlung mit Blutrache. Er und seine Verbündeten überfielen Abaelard in der Nacht und kastrierten ihn. In der *Historia* wird das folgendermaßen beschrieben: „... *eis videlicet corporis mei partibus amputatis, quibus id, quod plangebant, commiseram. Quibus mox in fugam conversis duo, qui comprehendi potuerunt, oculis et genitalibus privati sunt, quorum alter ille fuit supradictus serviens, qui, cum in obsequio meo mecum maneret, cupiditate ad proditionem ductus est.*“⁴¹⁹ Zwei der Täter wurden nach dieser Beschreibung gefasst - ihnen konnte der Prozess gemacht werden. Die Geheimhaltung der Ehe zwischen Abaelard und Heloise hatte also schwerwiegende Folgen, die die Eheleute zu einem Eintritt in ein Kloster bewegte und somit ihre Beziehung von Grund auf veränderten.

4. Zusammenfassende Bemerkungen zur Ehe von Abaelard und Heloise

4.1. Motive für die Geheimhaltung der Ehe

Es stellt sich zunächst die Frage, welche Motive für Abaelard und Heloise hinter dem Eheschluss steckten. Für Abaelard war eine geheim gehaltene Ehe sicherlich keine schlechte Entscheidung. Ein gewiss guter Grund, eine Ehe anzubieten war, dass er durch diesen Schritt Fulbert und dessen Verwandte, die aufgrund der Schwängerung und der vermeintlichen Entführung Rache schworen, wieder besänftigen würde. Die Geheimhaltung der Ehe bot sich aber deshalb an, da dadurch Aufsehen um seine Person und um die Affäre verhindert werden hätte können. Wenn er öffentlich geheiratet hätte, hätte Abaelard einerseits eine Einkommensquelle, nämlich seine Pfründe, verloren und andererseits wahrscheinlich an Ansehen eingebüßt. Wie nämlich aus der *Historia Calamitatum* zu entnehmen ist, war im Hochmittelalter offensichtlich die Ansicht in klerikalen Kreisen, in denen sich Abaelard und Heloise befanden, weitgehend vertreten,

⁴¹⁹ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 36.

Übersetzung: „*Sie schnitten mir die Körperteile ab, mit denen ich begangen hatte, was sie beklagten. Die Täter flüchteten wenig später. Zwei konnten gefaßt [sic.] werden und wurden ihrer Augen und Geschlechtsteile beraubt. Einer von ihnen war der erwähnte Diener, der trotz seiner Gehorsamspflicht mir gegenüber aus Geldgier zum Verrat getrieben worden war.*“ HASSE: Abaelards „*Historia calamitatum*“, S. 37.

dass eine wissenschaftliche Karriere nicht mit einer Ehe einhergehen könne. Es könnte folglich auch die Angst Abaelards mitgespielt haben, dass er durch eine öffentliche Heirat auch seine Studenten ganz verloren oder sich zumindest die Anzahl der Hörenden in den Vorlesungen minimiert hätte. Dies hätte ebenfalls eine Minderung seines Einkommens, wenn nicht gar die Arbeitslosigkeit, bedeutet. Daher scheint für ihn eine geheime Ehe eine gute Wahl gewesen zu sein. Von einer Heirat aus Liebe zu Heloise ist in der *Historia Calamitatum* keine Rede, was folglich als Motiv ausgeschlossen werden kann. Heloises Motiv hingegen lässt sich leicht aus ihrer Argumentation gegen eine klandestine Ehe ablesen: aufopfernde Liebe und strikter Gehorsam. Wie es scheint, vertritt sie die damals gängige Ansicht, dass die Frau sich dem Mann unterzuordnen habe.⁴²⁰ Persönliche Vorteile konnte sich Heloise von diesem Eheschluss offensichtlich nicht erhoffen. Zusammenfassend ist zu sagen, dass Abaelard eher aus ökonomischen und praktischen Gründen die Ehe einging und diese auch geheim hielt. Er erhoffte sich dadurch, dass weder sein Ruf geschädigt werde noch Fulberts Rache über ihn kommen werde. Heloise wiederum, die sich geweigert hatte, eine Ehe mit Abaelard einzugehen, hatte, vermutlich aus Liebe bzw. Gehorsam oder einer Mischung aus beidem eingewilligt. Das Motiv von Fulbert ist wiederum sehr klar: er war darauf aus, die Familienehre wieder herzustellen, da offenbar Gerüchte um die Liebesbeziehung in Paris kursierten. Wahrscheinlich erhoffte er sich, dass entweder Heloise oder Abaelard nachgaben und einer der beiden die Ehe früher oder später gestehen würde. Das war nicht der Fall und so nahm die Tragödie ihren Lauf.

4.2. Wer profitierte von der Ehe?

Die Situation nach dem Eheschluss war folgende: Abaelard war als Eunuch in ein Kloster eingetreten, Heloise hatte ebenfalls in einem Kloster den Schleier erhalten, das Kind Astralabus wuchs fern seiner Eltern auf und Fulbert wurde der Prozess gemacht. Wer hatte also von dieser Ehe profitiert? Für Heloise wäre eine öffentliche Heirat sicher gewinnbringender als eine geheime Ehe gewesen. Durch einen öffentlichen Eheschluss mit dem berühmten Gelehrten hätte sich nämlich ihr Ansehen gesteigert. Zudem wäre ihre Familie besänftigt und ihr Kind legitimiert worden. Von einer geheimen Ehe hatte die junge Frau jedoch nichts. Heloise war trotz des legitimen Ehebundes nie offiziell als

⁴²⁰ Anm.: Diese Unterwürfigkeit wird auch im *Decretum Gratiani* in C. VIII, anhand des Beispiels der Verschleierung der Braut dargestellt. Vgl. Kapitel III, Gliederungspunkt 3.

Abaelards Ehefrau bestätigt worden und so konnte sie nicht an dessen Seite glänzen, sondern wurde aufgrund der Affäre und der damit verbundenen Schande, die laut den Beschreibungen der *Historia Calamitatum* in aller Munde war, eher als Konkubine bzw. als Hure bezeichnet. Die Bezeichnung „Hure“ für Heloise taucht bspw. in einem Brief von Roscelin auf, indem er berichtet, dass Abaelard weiterlehrte und das Einkommen „seiner Hure“ schicken würde.⁴²¹ Abaelard hätte sicher von dieser Ehe profitiert, wäre er nicht von Fulbert zum Eunuchen gemacht worden. In diesem Fall hätte Abaelard seine Stellung, sein Ansehen und seine Einkommensquellen behalten und zudem eine (wenn auch geheime) Ehe mit der Mutter seines Kindes führen können. Dem war jedoch nicht so. Wenn man auch Abaelards weiteren Lebensweg betrachtet, kann auch er eher als Leidtragender gesehen werden. Ferner hat wohl auch Fulbert nicht wirklich von der Ehe zwischen Heloise und Abaelard profitiert. Seine Nichte wurde nach wie vor als leichtes Mädchen betrachtet und die Familienehre war trotz der Ehe nicht gerettet worden. Von den Geschehnissen um 1117 in Paris hatte folglich niemand profitiert. Doch wahrscheinlich blieben uns gerade dadurch Abaelard und Heloise bis heute in Erinnerung und liefern noch heute viel Stoff für Mythen und Sagen.

4.3. Eine klandestine Ehe im Hochmittelalter?

An keiner Stelle in der *Historia Calamitatum* wird ein Verbot oder mögliche Folgen, die aus dem Eheschluss zwischen Abaelard und Heloise und der Geheimhaltung vor der Öffentlichkeit resultierten, erwähnt. Daraus lassen sich nun zwei Möglichkeiten schließen: Entweder waren die kirchenrechtlichen Vorschriften der vorgratianischen Periode noch nicht zur Pariser Stadtbevölkerung durchgedrungen, oder es handelt sich bei diesem Beispiel um gar keine Klandestinehe, obwohl sie bei vielen Historikern und Historikerinnen also solche bezeichnet wird.

Gegen Ersteres ist einzuwenden, dass sowohl die Brautleute, als auch Fulbert sehr gebildet waren. Die beiden Männer hatten sogar ein theologisches Studium genossen und lebten im Schatten der großen Pariser Schule Notre-Dame. Daher ist es höchst unwahrscheinlich, dass ihnen die Vorschriften in Ehesachen und das kanonische Eherecht unbekannt waren. Wenn sich folglich ein eherechtliches Verbot von Klandestinehen bei den Gläubigen und deren Praxis noch nicht etabliert hatte, gilt dies vermutlich nicht für Kleriker oder Gelehrte. In der *Historia Calamitatum* wird zwar der

⁴²¹ Vgl. KOLMER: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft, S. 55.

kirchenrechtliche Aspekt des Eheschlusses ausgeklammert, trotzdem berichtet der Autor über einige Elemente der Hochzeit. Bei näherer Betrachtung der Situation kann also folgende These aufgestellt werden: Bei der Hochzeit zwischen Abaelard und Heloise handelte es sich nicht um eine klandestine Ehe. Eine Klandestinehe wurde nämlich ohne Zeugen, ohne priesterlichen Segen und ohne Feierlichkeiten im Geheimen geschlossen. Im Gegensatz dazu wurden bei der Trauung von Heloise und Abaelard alle vom Kirchenrecht als notwendig betrachteten Elemente eines rechtskonformen Eheschlusses eingehalten:

Das Gespräch, in dem Abaelard und Fulbert sich auf einen geheimen Eheschluss als Wiedergutmachung für die Entehrung der Familie des Domherren, einigen, könnte als Aufgebot betrachtet werden. Normalerweise verhandelten die Familien im Rahmen des Aufgebots, das im Vorfeld der Trauung stattfand, über die Dos, die Mitgift und den Vertrag eines künftigen Eheschlusses. Da der Onkel der Munt von Heloise war, kann also auf ein solches Aufgebot geschlossen werden. Obwohl an keiner Stelle der *Historia Calamitatum* die Rede von einer Dos ist, könnte angenommen werden, dass Abaelard etwas für Heloise bezahlt hat, und sei es auch nur um den Onkel auf finanzielle Weise zu beschwichtigen.

Um noch einmal die vorgeschriebenen Elemente einer Ehe im Hochmittelalter festzuhalten: Im Grunde genügte alleine der Konsens von Braut und Bräutigam, um eine gültige Ehe einzugehen. Nichtsdestotrotz wurde von Seiten des Kirchenrechts gewünscht, eine Ehe mit der Einwilligung der Familien, im Beisein von Zeugen, einzugehen und natürlich sollte ein priesterlicher Segen nicht fehlen. Abaelard wusste genau über die vorgegebenen Elemente eines kirchlich-konformen Eheschlusses Bescheid und so finden sich die bereits genannten Elemente in der Beschreibung Abaelards wieder. In der Nacht, in der die Trauung stattfand, waren einige Zeugen, nämlich Onkel Fulbert als Munt und Vertreter der Verwandten von Heloise und Freunde von beiden Brautleuten, anwesend. Zudem soll, nachdem gemeinsam eine Vigil gefeiert wurde, das Brautpaar in der Kirche gesegnet worden sein. Es steht zwar nirgendwo direkt, dass ein Priester diesen Segen durchgeführt hat, es lässt sich jedoch darauf schließen. Ein fester Ablauf wird nicht geschildert, jedoch war die mittelalterliche Trauung auch noch keiner Formpflicht untergeordnet.

Ein weiteres Indiz dafür, dass es sich offensichtlich um einen rechtlich-legitimen Eheschluss gehandelt hat, ist die Reaktion der Pariser Bürger und Bürgerinnen. Die Mitbürger der Stadt haben, nach der *Historia*, von der Liaison gewusst. Spätestens als die Verwandten von Heloise öffentlich von der geheimen Ehe sprachen, hätte jemand zumindest den Verdacht äußern können, dass das Paar eine klandestine Ehe eingegangen wäre. Es scheint jedoch nirgends auf, dass irgendjemand rechtliche Schritte gegen diesen Eheschluss eingeleitet hat. Und auch die zahlreichen Feinde Abaleards, u.a. Bernhard von Clairvaux, äußerten sich nicht zum Eheschluss mit Heloise. Wenn er eine klandestine Ehe geführt hätte, wäre es ein Leichtes gewesen, ihn vor Gericht zu bringen.

Aus diesen Überlegungen kann also der Schluss gezogen werden, dass es sich hierbei nicht um eine Klandestinehe handelt, sondern um eine kirchenrechtlich korrekt geschlossene Ehe, die lediglich geheim gehalten wurde. Man könnte hier also von einer geheim-gehaltenen, aber nicht von einer klandestinen Ehe sprechen.

4.4. Theoretische Vorgaben und gelebte Ehepraxis

Nach diesen Schlussfolgerungen zur klandestinen Ehe anhand des Beispiels der Leidensgeschichte von Abaelard und Heloise, wie sie in der *Historia Calamitatum* beschrieben wird, ergeben sich einige Überlegungen zum Ehewesen des Hochmittelalters. Die Erzählung verrät dem Leser bzw. der Leserin einige Fakten über die gelebten Eheschlusspraktiken und die damals bestandenen Anschauungen. Es handelt sich zwar nicht um eine Klandestinehe, es können aber trotzdem einige Abweichungen zu den theoretischen Auffassungen darüber, wie eine christliche Ehe nach eherechtlichen Idealvorstellungen einzugehen ist, erkannt werden. In diesem Fall fand der Geschlechtsverkehr vor dem Eheschluss statt. Heloise ging die Ehe also nicht in Jungfräulichkeit ein, sondern, nachdem sie bereits ein Kind zur Welt gebracht hat. Ein weiteres Merkmal, das die Besonderheit dieser Ehe ausmacht, ist, dass zwar im Gegensatz zu einer Klandestinehe Zeugen bei der Trauung anwesend waren, jedoch die Ehe vom Ehepaar selbst geleugnet wurde. In der Beschreibung der Vita wurde die Ehe nicht nachgewiesen - lediglich das Geständnis von Abaelard in der *Historia Calamitatum* beweist schlussendlich die Trauung und die Ehe. Des Weiteren werden für das Hochmittelalter einige Auffassungen über das Ehewesen anhand dieses Beispiels gut dargestellt. Einerseits wird betont, dass man sich in klerikalen Kreisen keine Ehe

neben einer wissenschaftlichen Laufbahn vorstellen konnte. Andererseits wird die Frau als untergeordnet verstanden, was Heloises Haltung in der *Historia Calamitatum* deutlich veranschaulicht.

Es stellt sich zuletzt noch die Frage, wie die klandestine Ehe zur Zeit von Abaelard, also noch vor dem Erscheinen des *Decretum Gratiani*, betrachtet wurde und welchen Stellenwert sie in der Gesellschaft einnahm. Da es sich bei der Ehe zwischen Abaelard und Heloise offenbar um keine klassische Klandestinehe handelt, finden sich dazu auch keine direkten Anhaltspunkte in der *Historia Calamitatum*.

Als Fazit kann folglich gesagt werden, dass dieses Beispiel die Abweichung zwischen kirchlichen Vorstellungen und der sozialen Wirklichkeit im Bezug zur damaligen Ehepraktik wunderbar zeigt, jedoch wenig Aufschluss über Thematik der Klandestinehe gibt, da die Annahme besteht, dass es sich bei der Ehe zwischen Heloise und Abaelard nicht um eine klandestine Ehe gehandelt hat.

Schlussbemerkungen und Fazit:

Zu Beginn dieser Arbeit wurde der letzte Schritt einer Reihe von kirchenrechtlichen Bemühungen aufgezeigt, ein Verbot der Klandestinehe durchzusetzen. Dies erfolgte durch die Einführung einer allgemeinen Formpflicht bei Trauungen im Konzil von Trient, womit geheime Ehen nun nicht mehr rechtsgültig geschlossen werden konnten. Der Inhalt des *Decretum Tametsi*, welches in dieser Arbeit behandelt wurde, bezeugt, dass das Kirchenrecht nun eine Vollmacht über das Ehewesen beanspruchte. Zwar ist in den Diskussionen der Konzilsväter, während der Sitzungsperioden, ein noch teilweise zaghaftes Verhalten zu erkennen, jedoch zeichnet sich im Dekret selbst und in den voranstehenden 12 Kanones eine Dominanz ab, die es zuvor in dieser Weise nicht gegeben hatte.

Tatsächlich handelt es sich bei klandestinen Ehen um ein Phänomen, das bereits im hohen Mittelalter in klerikalen Kreisen diskutiert wurde. Obwohl das Kirchenrecht laut dem *Decretum Gratiani* bereits vor der Jahrtausendwende ein Verbot der Klandestinehe ausgesprochen hatte, wurde dieses in der Praxis offenbar nicht bzw. nicht hinreichend beachtet und umgesetzt. Das zweite Kapitel widmete sich einer Darstellung des Ehewesens im Hochmittelalter. Dabei wurde der Schwerpunkt auf das Phänomen der Klandestinehen gelegt. Warum die Praxis der geheimen Eheschlüsse im Hoch- und Spätmittelalter derartig florierte, hat mehrere Gründe: Einerseits spielten dabei soziale und gesellschaftliche Umstände eine große Rolle. Andererseits hatte das Eherecht, das sich erst im Hochmittelalter entfaltet hatte, nur einen geringfügigen Einfluss auf die gängigen Ehepraktiken der Gläubigen. Es wurden im Rahmen von Thesen mögliche Motive entwickelt, die Paare dazu bewegt haben könnten, geheime Ehen einzugehen. Hierbei handelt es sich um das Motiv, Klandestinehen als Selbstbestimmungsinstrument zu nutzen, das Motiv, Ehehindernisse durch geheime Eheschlüsse zu umgehen, das Motiv der Liebe und das Motiv der finanziellen Not.

Dies zeichnet sich u.a. an der Fülle der spätmittelalterlichen Prozesse, die aufgrund von geheimen Eheschlüssen geführt wurden, ab. Diese Prozesse liefern uns auch den Beweis der Missstände wie Bigamie, Ehebruch, Inzest etc., die aus Klandestinehen resultieren konnten. Durch die begrenzte Quellenlage des Hochmittelalters wurden im Rahmen dieser Arbeit Prozesse aus dem Spätmittelalter behandelt und versucht, mit Beachtung der kirchenrechtlichen und sozialen Veränderungen der beiden Perioden Unterschiede

und Parallelen zu erschließen. Es konnte festgestellt werden, dass eine Differenz zwischen den klerikalen Auffassungen eines Eheschlusses und den sozialen Praktiken in beiden Zeitperioden besteht. Zwar hatte sich die kirchenrechtliche Lage verändert, denn es häuften und verschärfen sich ab dem ausgehenden 12. Jahrhundert Verbote und Sanktionen in Bezug auf Klandestinehen. Dennoch sind aus den Berichten nur vage Vermutungen über die tatsächlichen Praktiken zu schließen, da die Akten lediglich ein fragmentiertes und teilweise verzerrtes Bild wiedergeben. An dieser Stelle würde es sich anbieten, Dokumente von Prozessen von Klandestinen des Hochmittelalters ausfindig zu machen und zu analysieren, um so ein klareres Bild von Klandestinehen im 11. und 12. Jahrhundert zu bekommen. In diesem Zusammenhang stellt sich aber zuerst die Frage, wo und in welchem Ausmaß Dokumente dieser Epoche überhaupt erhalten und zugänglich sind.

Über die Stellungnahme des Kirchenrechts gibt das *Decretum Gratiani* Auskunft. Gratian, der autoritative Schriften über die Haltung der Kirche zur Klandestinehe gesammelt und interpretiert hat, gewährt uns einige Einblicke in das eherechtliche Verständnis und die rechtliche Sachlage von geheimen Eheschlüssen. Daher wurde in der Arbeit die *Questio 5* der *Causa XXX* des *Decretum Gratiani* einer Textanalyse unterzogen. Der Text gibt einige Informationen über die rechtliche Situation von geheimen Eheschlüssen preis. Laut dem Dekret war diese Eheform bereits vor langer Zeit von einigen päpstlichen und konziliaren Autoritäten verboten worden, zählte aber dennoch als gültige Ehe. Das Dekret selbst gibt Aufschluss über die kirchlich erwünschte Eheschlusspraxis und verweist darauf, dass sich einige Eheschlusspraktiken von den Vorstellungen des Kirchenrechts unterschieden und zudem Klandestinehen unter den Gläubigen verbreitet waren. Leider kann durch den Text nicht ermittelt werden, wie stark die sozialen Ehepraktiken des 12. Jahrhunderts von der kirchenrechtlichen Theorie abwichen.

Laut der gängigen Meinung handelt es sich bei der Ehe von Abaelard und Heloise um ein Musterbeispiel einer Klandestinehe. Ihre Geschichte, die in der *Historia Calamitatum* erzählt wird, wurde im letzten Kapitel untersucht. Bei genauer Betrachtung des Textes konnte jedoch die Behauptung aufgestellt werden, dass es sich bei Abaelard und Heloise um gar keine klandestine Ehe handelte. Die beiden sind laut dem Bericht der *Historia Calamitatum* eine kirchenrechtlich konforme Ehe eingegangen. Alle Elemente, wie sie in den Gesetzestexten Gratians beschrieben

werden, wurden eingehalten. Damit kann über die Praxis der Klandestinehe in diesem Beispiel nichts ausgesagt werden. Dennoch können durch die Bearbeitung der *Historia Calamitatum* einige Elemente der mittelalterlichen Eheschlusspraktik erkannt werden. Obwohl also das Ehewesen im Hochmittelalter keiner Formpflicht unterstellt war, gab es Riten und Bräuche, die von der kirchlichen Obrigkeit für eine korrekt durchgeführte Hochzeit verpflichtend waren.

Zusammenfassend kann die zentrale Forschungsfrage „Wie sah die klandestine Ehe im Mittelalter aus und in welcher Weise nahm die Kirche dazu Stellung?“ folgendermaßen beantwortet werden: Das Phänomen der klandestinen Ehe veranschaulicht den Unterschied zwischen kirchlichen Vorstellungen über die Ehe und der gelebten sozialen Praxis. Vor allem der Unterschied zwischen der Stellungnahme des Kirchenrechts des 12. und des 16. Jahrhunderts konnte dargestellt werden. Während zur Zeit Gratians das Eherecht von einem Verbot der gültigen Klandestinehe spricht, wird dieser Eheform im Tridentinum die Legitimität abgesprochen und Trauungen einer Formpflicht unterstellt. Konkrete Aussagen über die Anzahl von Klandestinehen oder über die Vorgehensweise, wie solche Ehen zustande kamen, konnten aufgrund der unsicheren Quellenlage nicht ermittelt werden. In dieser Arbeit wurden daher mögliche Gründe bzw. Motive anhand des aktuellen Forschungsstandes aufgestellt und in Form von Thesen in das fragmentierte Bild des Hochmittelalters eingegliedert.

Es wurden zwei mögliche Wege ermittelt, wie man zu Informationen über die gelebte Praxis der Klandestinehe gelangen kann. Entweder durch Betrachtung der kirchenrechtlichen Vorgaben oder durch die Analyse von Prozessakten. Zu Ersterem wurde das *Decretum Gratiani* in Augenschein genommen und die relevanten Textpassagen analysiert. Diese geben jedoch nichts über die Praxis der Klandestinehen preis. Alternativ dazu könnten Prozessakten des Hochmittelalters, in denen Streitigkeiten um Klandestinehen vermerkt wurden, eingesehen werden. Bei der Darstellung von bearbeiteten Prozessakten des deutschsprachigen Raums des Spätmittelalters konnten, anhand der Prozessakten und Dispensansuchen, Probleme und Missstände der Klandestinehe veranschaulicht werden. Es war jedoch nicht möglich, positive Beispiele des klandestinen Zusammenlebens zu ermitteln und es konnten aufgrund der fehlenden Dokumentationen keine Angaben zum Wesen der Klandestinehe gemacht werden. Auch das Beispiel der geheimen Ehe von Heloise und Abaelard gibt keine Hinweise auf Klandestinehen.

In einem erweiterten Forschungsrahmen, in dem Akten und Dokumente von Eheprozessen von hochmittelalterlichen Klandestinehen untersucht und analysiert werden, könnten die praktische Sachlage und das Problemfeld der Klandestinehe genauer erforscht werden. Das Thema der Diplomarbeit offenbart also einige unbeantwortete Fragen und bietet damit viele Möglichkeiten, sich weiter und vertiefend mit der Thematik der klandestinen Ehe im Hochmittelalter zu beschäftigen.

Bibliographie:

Verwendete Quellen:

CORPUS IURIS CANONICI: *Decretum magistri Gratiani. Ed. Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richteri curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg*, Pars 1, Graz, 1955.

CONCILIUM TRIENTINUM. Diaorum, Actorum, Epistularum Tractatum, Nova Collectio edidit Societas Goerresiana, Promovendis inter Germanos catholicos Literarum Studiis; Tomus Sextus, Actorum Pars Tertia Volumen Terium, (bearbeitet von FREUDENBERGER, Theobald), Freiburg, 1974.

CONCILIUM TRIENTINUM, Diaorum, Actorum, Epistularum Tractatum, Nova Collectio edidit Societas Goerresiana, Promovendis inter Germanos catholicos Literarum Studiis; Tomus Nonus, Actorum Pars Sexta, (bearbeitet von FREUDENBERGER, Theobald), Freiburg, 1965.

HISTORIA CALAMITATUM, *Abaelardi ad amicum suum consolatoria*, in: HASSE, Nikolaus Dag. (Hg.): *Abaelards "Historia calamitatum"*, Text – Übersetzung – literaturwissenschaftliche Modellanalysen, Berlin/ New York, 2002.

JOHANNES TEUTONICUS, *Glossa in Decretum*, zu C. 30, q. 5, in: *Decretum Gratiani cum glossis...*, Lyon, 1624.

PENNINGTON, Kenneth: *Johannes Teutonici Apparatus glossarum in Compilationem tertiam*, Tom.1. (MONUMENTA IURIS CANONICI, Series A: Corpus Glossatorum Vol.3), Vatikan, 1981.

HARTZHEIM, J.: *Concilia Germaniae*, 11 Bde., Köln, 1749-1790.

Verwendete Literatur

ANGENENDT, Arnold: *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*. ⁴Aufl., Darmstadt, 2009.

AUGUSTINUS, Aurelius: Das Gut der Ehe, in: MAXSEIN, Anton: Sankt Augustinus der Seelsorger: deutsche Gesamtausgabe seiner moraltheologischen Schriften, Würzburg, 1949.

BEUMER, Johannes: Die Geschäftsordnung des Trienter Konzils. 1971, in: Bäumer, Remigius [Hg.]; Concilium Tridentinum, Darmstadt, 1979.

BLAZEK, Pavel: Die mittelalterliche Rezeption der aristotelischen Philosophie der Ehe. Von Robert Grosseteste bis Bartholomäus von Brügge (1246/1247 – 1309), (Studies in Medieval and Reformation Traditions, History, Culture, Religion, Ideas, Vol. 117), Leiden / Boston, 2007.

BROST, Eberhard (Hg.): Abaelard. Leidensgeschichte und Briefwechsel mit Heloisa, mit einem Nachwort von Walter Berschin, 4Aufl. Heidelberg, 1979.

BRUNDAGE, James A.: Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe. Chicago/London, 1987.

BRUNDAGE, James A.: Medieval Canon Law, London/New York, 1995.

BURGE, James: Heloise and Abelard. a Twelfth-Century Love Story, London, 2003.

CLASSEN, Albrecht: Abelard and Heloise's Love Story from the Perspective of Their Son Astrolabe: Luise Rinser's Novel "Abelard's Love", in: Rocky Mountain Review of Language and Literature, 2003, Vol. 57/1, S. 9 – 31.

CONRAD, Hermann: Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen Eherechts, in: SCHREIBER, Georg (Hg.): Das Weltkonzil von Trient, sein Werden und Wirken, Bd. 1, Freiburg, 1951, S. 297 – 324.

DENZINGER, Heinrich (Hg.), HÜNERMANN, Peter (Hg.): Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, 42. Auflage, Freiburg, 2009.

DINZELBACHER, Peter: Über die Entdeckung der Liebe im Hochmittelalter, in: Saeculum, Vol.32 (2), (1981), S. 185 – 208.

DUBY, Georges: Die Frau ohne Stimme. Liebe und Ehe im Mittelalter, Aus dem Französischen von Gabriele RICKE und Ronald VOULLIÉ, Berlin, 1989.

EISENRING, Gabriela: Die römische Ehe als Rechtsverhältnis, Wien / Köln / Weimar, 2002.

ERDÓ, Peter: Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht. Eine Einführung, in: LIBERO GEROSA: Kirchenrechtliche Bibliothek, Band 4, Berlin, 2006.

ERNST, Stephan: Petrus Abaelardus. Münster, 2003.

FABRITZ, Peter: Sanatio in Radice. Historie eines Rechtsinstituts und seine Bedeutung zum sakramentalen Eheverständnis, (Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 49), Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien, 2010.

GAUDEMMENT, Jean: Le Mariage en Occident. Les mœurs et le droit, Histoire, Bd. 29, Paris, 1987.

HEYER, Friedrich: Miscellen, der Titel der Kanonensammlung Gratians, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung, Band 2/1, (1912), S. 336-342.

ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien / Köln / Weimar, 2012.

JEDIN, Hubert: Kleine Konziliengeschichte: Die ökumenischen Konzilien im Rahmen der Kirchengeschichte, Freiburg, 6Aufl., 1990.

JEDIN, Hubert: Geschichte des Konzils von Trient. Dritte Tagungsperiode und Abschluss, Bd. IV /1, Frankreich und der neue Anfang in Trient bis zum Tode der Legaten Gonzaga und Serpando. Freiburg / Basel / Wien, 1975.

JEDIN, Hubert: Geschichte des Konzils von Trient. Dritte Tagungsperiode und Abschluß, Bd. IV./2, Überwindung der Krise durch Morone, Schließung und Bestätigung, Freiburg / Basel / Wien, 1975.

KARRAS, Ruth Mazzo: The history of marriage and the myth of Friedelehe, in: Early Medieval Europe, Vol.14 (2), (2006), S.119 – 151.

KOLMER, Lothar: Abaelard, Vernunft und Leidenschaft. München, 2008.

KÖSTLER, Rudolf: Raub-, Kauf-, und Friedelehe bei den Germanen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung, Bd.63/1, (1943), S. 92 – 136.

KOTTJE, Raymund: Ehe und Eheverständnis in den vorgratianischen Bußbüchern, in: VAN HOECKE, Willy / WELKENHUYSEN, Andries (Hg.): Love and Marriage in the twelfth Century, Leuven, (1981), S. 18 – 40.

LANGE, Christian: Einführung in die allgemeinen Konzilien, Darmstadt, 2013.

LECLERCQ, Jean: L'amour et le mariage vus par des clercs et des religieux, spécialement au XII^e siècle, in: VAN HOECKE, Willy / WELKENHUYSEN, Andries (Hg.): Love and Marriage in the twelfth Century. Leuven, (1981), S. 102 – 115.

LEITNER, Thea: Habsburgs Goldene Bräute. Durch Mitgift zur Macht, Wien, 2000.

LETTMANN, Reinhard: Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient. Eine kanonistische Untersuchung, Münster/Westfalen, 1966.

Lexikon für Theologie und Kirche, Herder Verlag, Freiburg/Basel/Rom/Wien, 1993 – 2000.

LUTTERBACH, Hubertus: Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts, Köln/Weimar/Wien, 1999.

MEWS, Constant J.: Abelard and Heloise. New York, 2005.

MEWS, Constant J.: The lost Love Letters of Heloise and Abelard. Perceptions of Dialogue in Twelfth-Century France, with a translation by Neville Chiavaroli and Constant J. Mews, New York, 2001.

MEYER, Herbert: Ehe und Eheauffassung der Germanen, Weimar, 1940.

MEYER, Herbert: Die Eheschließung im 'Ruodlieb' und das Eheschwert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Vol.52(1), (1932), S. 276 – 293.

NIGGLI, Ursula: Peter Abaelard als Dichter. Mit einer erstmaligen Übersetzung seiner Klagelieder ins Deutsche, Tübingen, 2007.

NOONAN, John T.: Gratian slept here. The changing Identity of the Father of the systematic Study of Canon Law, in: TRADITIO, Studies in ancient and medieval History, Thought, and Religion, Vol. XXXV, New York, (1979), S. 145 – 172.

PERNOUD, Régine: Heloise und Abaelard. Ein Frauenschicksal im Mittelalter, Übersetzung aus dem Französischen: Claire Barthélemy – Höfer und Frank Höfer, Rémuzat, München, 1991.

PFAFF, Volkert: Das kirchliche Eherecht am Ende des zwölften Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung, Vol.63(1), (1977), S. 73 – 117.

PIEGSA, Joachim: Das Ehesakrament. (Handbuch der Dogmengeschichte, Bd. 4, Sakramente – Eschatologie), Freiburg/Basel/Wien, 2002.

PLÖCHL, Willibald: Das Eherecht des Magisters Gratianus, in: Wiener Staats- und Rechtswissenschaftliche Studien, (Neue Folge der Wiener Staatswissenschaftlichen Studien), Band XXIV, Leipzig/Wien, 1935.

PODLECH, Adalbert: Abaelard und Heloise oder die Theologie der Liebe, München/Zürich, 1990.

SCHATZ, Klaus: Allgemeine Konzilien. Brennpunkte der Kirchengeschichte, Paderborn, 1997.

SCHMUGGE, Ludwig: Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst, Berlin, 2008.

SIGNORI, Gabriela: Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt, Frankfurt/New York, 2011.

SOHM, Rudolph: Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians. Darmstadt, 1967.

SUPPAN, Klaus: Die Ehelehre Martin Luthers. Theologische und rechtshistorische Aspekte des reformatorischen Eheverständnisses, Salzburg/München, 1971.

VENETZ, Josef: Das Sakrament der Ehe. (Feiern des Glaubens, Bd.6), Freiburg/Mödling, 1976.

VOGT-LUESSERN, Maike: Der Alltag im Mittelalter. Mainz - Kostheim, 2001.

VON DEN STEINEN, Wolfram / VON MOOS, Peter (Hg.): Menschen im Mittelalter. Gesammelte Forschungen, Betrachtungen, Bilder, Bern/München, 1967.

WEBER, Ines: Ein Gesetz für Männer und Frauen. Die frühmittelalterliche Ehe zwischen Religion, Gesellschaft und Kultur, (Mittelalter-Forschungen, Bd. 24/1), Ostfildern, 2008.

WEIGAND, Rudolf: Liebe und Ehe im Mittelalter, (Bibliotheca Eruditorum, Internationale Bibliothek der Wissenschaften), Goldbach, 1993.

WINROTH, Anders: The Making of Gratian's Decretum, Cambridge, 2002.

WINROTH, Anders: Where Gratian Slept: The Life and Death of the Father of Canon Law, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung, Band 99/1, (2013), S. 105 – 128.

WILLOCX, Albert: Abélard, Héloïse et le Paraclet. Préface de Régine Pernoud, France, 1995.

ZARRI, Gabriella: Die tridentinische Ehe. in: PRODI, Paolo/REINHARD Wolfgang (Hg.): Das Konzil von Trient und die Moderne, Berlin, (2007), S. 343 – 380.

Verwendete Internetseiten:

SCHÖNBERGER, Rolf: De ecclesiasticis officiis, (2015). in: app.uni-regensburg.de, http://www-app.uni-regensburg.de/Fakultaeten/PKGG/Philosophie/Gesch_Phil/alcuin/work.php?id=7304, [Stand: 24.05.2015].

ST.PETER, Archiv der Erzabtei St. Peter, Archiv der Erzabtei (1005-1981) Urk. Nr. 1202 - 1457 VI 5. in: monasterium.net, URL http://monasterium.net/mom/AT-StiASP/Urkunden/Urk_Nr_1202-1457_VI_5/charter, [Stand: 28.05.2015].

Verwendete Abkürzungen:

CT	Concilium Tridentinum
DH	Denzinger/Hünemann
DG	Decretum Gratiani
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche

Anhang:

Decretum Gratiani Causa XXX, Questio V

„I. Pars. Quod autem clandestina coniugia fieri non debeant Evaristus Papa testatur, scribens Episcopis Affricae: [epist. I.]

C. I. Clandestina coniugia fieri non debent.

Aliter legitimum non fit coniugium, nisi ab his, qui super ipsam feminam dominationem habere videntur, et a quibus custoditur uxor petatur, et a parentibus propinquioribus sponsetur, et legibus dotetur, et suo tempore sacerdotaliter, ut mos est, cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur, et a paranimphis, ut consuetudo docet, custodita et sociata, a proximis congruo tempore petita legibus dotetur, ac solempniter accipiatur, et biduo vel triduo orationibus vacent, et castitatem custodiant.

Item: §. 1. Ita peracta legitima scitote esse conubia; aliter vero presumpta non

Dekret Gratians Causa 30, Questio 5

„Teil 1. Aber dass klandestine Ehen nicht geschlossen werden dürfen, bezeugt Papst Evaristus, an die Bischöfe von Afrika schreibend.

C. 1. Klandestine Ehen dürfen nicht eingegangen werden

Anders kann eine Ehe nicht legitim eingegangen werden, außer von denen, welche offensichtlich Herrschaft über die Frau haben. Die Frau wird von denen erbeten, von denen sie behütet wird. Und von den nahen Verwandten wird sie verheiratet und gesetzmäßig ausgestattet und zur rechten Zeit priesterlich, so wie es der Brauch ist, mit Gebeten und Gaben vom Priester gesegnet und vom Brautbegleiter, wie es der Brauch lehrt, behütet und begleitet und von den Angehörigen in passender Zeit erbeten, wie das Gesetz es lehrt, und feierlich angenommen werden. Sie (die Männer) sollen zwei Tage oder drei Tage für das Gebet frei sein und die Keuschheit einhalten.

Ebenfalls § 1: Ihr wisst, wenn diese Dinge durchgeführt sind, dass eine rechtmäßige

coniugia, sed adulteria, vel contubernia, vel stupra, aut fornications potius, quam legitima coniugia esse non dubitate, nisi voluntas propria suffragaverit, et vota succurrerint legitima.

C. II. Nuptias occulte celebrari non licet.

Item ex Decreto Hormisdæ Papæ, c. 6. Nullus fidelis, cuiuscumque conditionis sit, occulte nuptias faciat, sed benedictione accepta a sacerdote publice nubat in Domino.

C. III. Nuptiæ publice celebrari debent.

Item Nikolaus ad consulta Bulgarorum. [c. 3.] Nostrates, tam mares quam feminae, non ligaturam auream, vel argenteam, aut ex quolibet metallo compositam, quando nuptialia federa contrahunt, in capitibus deferunt: sed post sponsalia, que futurarum sunt nuptiarum promissio, federa quoque consensu eorum, qui hec contrahunt, et eorum, in quorum potestate sunt, celebrantur; et post, quam arrhis sibi sponsam sponsus per digitum fidei annulo insignitam desponderit,

Ehe vorliegt. Andernfalls ist es eine vorgebliche, keine (echte) Ehe, sondern Ehebrüche oder Zusammenleben oder Vergewaltigung oder viel mehr Unzucht, als eine legitim geschlossene Ehe, wenn nicht der eigene Wille zugestimmt und legitime Versprechen dazu kommen.

C. II. Es ist nicht erlaubt, dass Hochzeiten geheim gefeiert werden

Ebenso, vom Dekret des Papstes Hormisdas c.6. Kein Glaubender (Christ), aus welchem Stand er auch immer sei, soll eine Ehe heimlich eingehen, sondern öffentlich im Herrn, nachdem er den Segen vom Priester empfangen hat, heiraten.

C. III. Ehen müssen öffentlich geschlossen werden.

So schreibt Nikolaus an die bulgarischen Gesandten (c.3.). Unsere Männer und Frauen tragen, wenn sie heiraten, keine goldenen, silbernen oder andere metallene Kronen auf dem Kopf, sondern nach der Verlobung, die ein Versprechen einer künftigen Hochzeit ist, werden die Verträge des Konsenses jener, die diese schließen und derer unter deren Gewalt sie stehen, gefeiert. Und danach, wenn der Bräutigam durch den Brautschatz/Anzahlung sich mit der Braut

dotemque utrique placitam sponsus ei cum scripto pactum hoc continente coram invitatis ab utraque parte tradiderit (aut mox aut apto tempore, ne videlicet ante tempus lege diffinitum tale quid facere presumant), ambo ad nuptialia federa perducuntur, et primum in ecclesia Domini cum oblationibus, quas offerre debent Deo per sacerdotis manum, statuuntur, sic que demum benedictionem et velamen celeste suscipiunt.

Item: §. 1. Hec sunt, praeter alia, que ad memoriam non occurrunt, pacta coniugiorum solempnia. Peccatum autem esse, si hec cuncta in nuptiali federe non interveniant, non dicimus.

C. IV. In contrahendo coniugio ista sunt observanda.

Item Leo Papa. Qualis debeat esse uxor, que habenda est secundum legem. Virgo casta, et desponsata in virginitate, et dotata legitime, et a parentibus tradita sponso, et a paranimphis accipienda, et ita secundum legem et evangelium publicis nuptiis in coniugium liquide sumenda, et

durch den Ring am Finger der Treue zeichenhaft verlobt hat, wird dem Bräutigam der Brautschatz, wie es beiden gefällt, und ein schriftlicher Pakt, der das beinhaltet, in Gegenwart von Eingeladenen an den anderen Teil übergeben (entweder bald oder zur passenden Zeit, offenbar nicht vor der gesetzlich vereinbarten Zeit), dann werden beide zu den hochzeitlichen Verträgen hingeführt. Als Erstes müssen sie in der Kirche des Herrn Gaben darbringen - für Gott durch die Hand des Priesters - und schließlich empfangen sie den Segen und den heiligen Schleier.

Ferner: § 1. Das sind, abgesehen von anderen Dingen, welche jetzt nicht in Erinnerung kommen, die feierlichen Eheschlüsse. Wir sagen nicht, dass es Sünde ist, wenn all diese Dinge beim Ehevertrag nicht stattfinden.

C. IV. Beim Schließen einer Ehe / beim Zusammenkommen zur Hochzeit muss man (jenes) beachten.

Ebenso Papst Leo: Wie eine Frau beschaffen sein soll, dass sie gemäß dem Recht „gehabt werden kann“. Sie soll eine keusche Jungfrau sein, die in Jungfräulichkeit verlobt ist und legitim ausgestattet ist und sie soll von den Eltern an den Bräutigam übergeben werden und

omnibus diebus vitae suae (nisi ex consensu, et causa vacandi Deo) numquam propter hominem separanda, et, si fornicata fuerit, dimittenda, sed illa vivente altera non ducenda, quia adulteri regnum Dei non possidebunt, et penitencia illius per scripturam recipienda.

von den Brautführern angenommen werden. Und so soll sie gemäß dem Gesetz und dem Evangelium in einer öffentlichen Hochzeit offenkundig in die Ehe genommen werden und sie soll alle Tage ihres Lebens (wenn nicht durch Konsens, um für Gott frei zu sein) niemals wegen ihres Mannes getrennt werden. Und wenn sie Ehebruch begangen haben soll, soll sie daraus entlassen werden, aber solange sie lebt, soll er (der Mann) keine andere heiraten, da Ehebrecher das Himmelsreich nicht besitzen werden. Und sie soll, nachdem sie sich einer Buße unterzogen hat, wieder aufgenommen werden (von dem betrogenen Ehemann).

C. V. Quomodo sponsus et sponsa ad benedictionem accedant.

Item ex Concilio Cartaginensi IV. [c. 13.] Sponsus et sponsa cum benedicendi sunt a sacerdote, a parentibus vel a paranimphis offerantur in ecclesia sacerdoti, qui, cum acceperint benedictionem, eadem nocte pro reverentia benedictionis in virginitate permaneant.

C. V. Wie Bräutigam und Braut zum Segen herantreten

Ebenso, aus dem Text des Konzils von Karthago IV (c13): Wenn der Bräutigam und die Braut vom Priester gesegnet werden sollen, müssen sie von den Eltern oder nahen Verwandten in der Kirche dem Priester dargeboten werden. Diese, nachdem sie den Segen angenommen haben, verbleiben dieselbe Nacht aus Ehrfurcht vor dem Segen in ihrer Jungfräulichkeit.

C. VI. Sine publicis nuptiis nullus ducat uxorem.

C. VI. Niemand darf eine Frau ohne eine öffentliche Heirat in die Ehe

Item ex Concilio Arelatensi, c. 6.

Nullum sine dote fiat coniugium; iuxta
possibilitatem fiat dos, nec sine publicis
nuptiis quisquam nubere vel uxorem
ducere presumat.

Gratian. His omnibus auctoritatibus
occultae nuptiae prohibentur, atque ideo,
cum contra auctoritatem fiunt nuptiae, pro
infectis haberi debent.

II. Pars. §. 1. Sed queritur, quid sibi velint
solempnitates illae velaminis et annuli,
que in coniugiis observantur? De his ita
scribit Ysidorus in II. libro de officiis, c.
16.:

C. VII. Quare feminae velantur, dum maritantur.

Feminae, dum maritantur, ideo velantur,
ut noverint, se semper viris suis subditas
esse et humiles.

§. 1. Item, quod nubentes post
benedictionem vitta invicem, uno vinculo

führen.

Ebenso, aus dem Text des Konzils von
Arles (c 6.): Niemand soll ohne Mitgift
heiraten: Die Mitgift geschehe gemäß den
Möglichkeiten und niemand darf sich
herausnehmen, nicht öffentlich zu heiraten
oder eine Frau nicht öffentlich in die Ehe
zu führen.

Gratian: „Allen dieser Autoritäten zufolge
werden geheime Hochzeiten verboten. Und
zwar deswegen, weil wenn solche
Hochzeiten gegen die Autoritäten gefeiert
werden, müssen sie für fehlerhaft gelten.

II. Teil: §1 Aber es wird untersucht, was
diese Feierlichkeiten, jene Schleier und
Ringe, die bei Ehen beachtet werden,
bedeuten. Über das schreibt Isidor in
seinen II. Buch „Über die Pflichten“ c.16.:

C. VII. Weshalb Frauen verhüllt werden, bis sie verheiratet werden.

Frauen, wenn sie verheiratet werden,
werden deswegen verhüllt, sodass von
ihnen erkannt wird, dass sie dem Mann
immer unterwürfig und demütig sein
sollen.

Ferner §. 1. So heißt es, dass sich die
Verheirateten nach dem Segen mit einer

copulantur, videlicet fit ideo, ne
conpagem coniugalis unitatis disrumpant.

beidseitigen Binde zu einem Band
vereinigen. Das geschieht freilich deshalb,
dass sie die Verbindung der ehelichen
Einheit nicht zerreißen.

§. 2. At vero, quod eadem vitta candido
purpureoque colore permiscetur, candor
quippe est mundicia vitae, purpura ad
sanguinis posteritatem adhibetur, ut hoc
signo et continentia et lex continendi ab
utrisque ad tempus admoneatur, et post
hec reddendum debitum non negetur.

§ 2. Und aber: Dass in derselben Binde
weiße und rote Farbe vermischt wird; das
Weiß steht freilich für ein reines Leben,
das Rot deutet auf die Nachkommenschaft
des Blutes hin. Sodass durch dieses
Zeichen sowohl die Enthaltsamkeit und
das Gesetz beide daran erinnere, sich von
Zeit zu Zeit voneinander zu enthalten. Und
danach soll nicht das Recht auf
Geschlechtsverkehr verweigert werden
(wörtl. Das, was man sich schuldet).

§. 3. Item, quod in primis annulus a
sponso sponsae datur fit nimirum vel
propter mutuae dilectionis signum, vel
propter id magis, ut eodem pignore corda
eorum iungantur. Unde et quarto digito
annulus inseritur, ideo quod in eo vena
quedam, ut fertur, sanguinis ad cor usque
perveniat.

§3. Ferner: Dass der Ring vor allem vom
Bräutigam an die Braut gegeben wird,
geschieht vor allem als Zeichen
gegenseitiger Liebe, oder auch viel mehr
deshalb, dass mit diesem Pfand auch ihre
Herzen verbunden werden. Und daher wird
der Ring am vierten Finger angebracht,
deswegen, weil hier in einer gewissen
Vene das Blut zum Herzen kommt.

**C. VIII. Nuptiae dicuntur ab
obnubendo, eo quod caput suum
obnubere soleant.**

**C. VIII. (Das Wort) „Hochzeit“ kommt
von „zu Verhüllendes“, weil sie (die
Frauen) dabei den Kopf zu verhüllen
pflegen.**

Ambrosius in libro de Patriarchis.

Ambrosius, in dem Buch „Über die

III. Pars. Nec illud otiosum, quod cum Rebecca veniret, vidit Ysaac deambulantem, et cum interrogasset quis esset, cognito, quod ipse esset, cui duceretur uxor, descendit et caput suum obnubere cepit, docens verecundiam nuptiis preire debere. Inde enim et nuptiae dictae, quod pudoris gratia se puellae obnuberent.

IV. Pars. Gratian. Sed obicitur premissis: Multa sunt, que prohibentur, que, si fiant, ex postfacto conualescunt. Prohibentur noventes matrimonia contrahere, que tamen si contraxerint, inviolata permanere oportet. Sic et clandestina coniugia contra leges quidem fiunt, tamen contracta dissolvi non possunt, quia ex legitimo voto subsequente corroborantur. Unde et Evaristus, cum dixisset: "aliter coniugia presumpta non sunt, sed adulteria;" addidit: "nisi voluntas propria suffragaverit, et vota succurrerint legitima." Hinc etiam in Novellis:

Patriarchen“, sagt: III. Teil. Es ist auch nicht jenes (Detail) überflüssig (zu beachten), nachdem Rebecca gekommen ist und Isaak sie beim Herankommen gesehen hat und gefragt hat, wer sie sei, wissend, dass er es sei, dem sie zur Frau gegeben würde, stieg sie herab und begann, den Kopf zu bedecken. Dadurch lehrte sie, dass der Hochzeit die Scham vorausgehen müsse. Von daher werden sie (= die Hochzeiten) „nuptiae“ genannt, weil sich die Mädchen wegen der Scham verhüllen.

IV. Teil Gratian: Aber es wird dem Vorigen entgegnet: Es gibt vieles, das verboten ist, das, wenn es trotzdem geschieht, im Nachhinein bekräftigt wird. Denen, die sich (gegenseitig) versprechen, wird verboten, die Ehe zu vollziehen. Wenn aber die Ehen geschlossen werden, müssen sie unverseht beibehalten werden. So werden klandestine Ehen gegen das Gesetz geschlossen, wenn jene vollzogen sind. Sie können nämlich freilich nicht aufgelöst werden, weil sie aufgrund eines rechtmäßigen Versprechens nachfolgend bekräftigt werden. Wenn daher Evaristus sagt: „Andernfalls sind vorgebliche Ehen keine echten Ehen, sondern Unzucht“ und er fügt hinzu: „wenn nicht der eigene Wille unterstützt und die legitimen Versprechen dazukommen.“

[C. IX.]

"Si quis divinis tactis scripturis iuraverit mulieri, legitimam se eam uxorem habiturum, vel si in oratorio tale sacramentum dederit, sit illa legitima uxor, quamvis nulla dos, nulla scriptura alia interposita sit."

[Gratian.] His ita respondetur: Coniugia, que clam contrahuntur, non negantur esse coniugia, nec iubentur dissolvi, si utriusque confessione probari poterunt: verum tamen prohibentur, quia mutata alterius eorum voluntate, alterius confessione fides iudici fieri non potest.

Unde publice, cum alterius vota in alteram partem se transtulerint, pro priori coniugio, quod iudici incertum est, sententia ferri non poterit. Incerta enim (ut Syxtus Papa scribit episcopis per Hispaniam constitutis) nemo pontificum

Hier noch etwas: C. IX.

Wenn jemand (der Mann), die hl. Schrift berührend, der Frau schwört, sie zu seiner rechtmäßigen Frau zu nehmen, oder er ihr in der Kirche einen derartigen Eid gibt, soll jene seine rechtmäßige Frau sein, wenn auch keine Mitgift und keine andere Schrift (= Vertrag) dazugegeben bzw. aufgesetzt werden.“

Gratian: Diesem (Argument) ist so zu antworten: Ehen, die heimlich vollzogen worden sind, werden weder als Hochzeit verneint, noch muss man sie auflösen, wenn sie durch das Bekenntnis von beiden (Eheleuten) bewiesen werden können. Diese werden (nämlich) aber dennoch verboten, weil, wenn sich der Wille einer der beiden ändert, kann durch die Aussage des anderen der Richter nicht hinreichend überzeugt werden (es kann die Aussage eines Partners allein, keinen hinreichenden Tatbestand herbeiführen; mangelnde Evidenz).

Daher kann kein öffentliches Urteil, mit Blick auf die früher eingegangene Ehe, gefällt werden, wenn sich das Eheversprechen des einen auf den anderen Teil überträgt, weil dieses für den Richter unsicher ist. Unsicheres nämlich (wie

iudicare presumat, et quamvis vera sint, non tamen credenda sunt nisi que certis indiciis conprobantur, nisi que manifesto iudicio convincuntur, nisi que iudiciario ordine publicantur.

Papst Sixtus an die, in Spanien eingesetzten, Bischöfe schreibt) möge kein Bischof sich herausnehmen zu entscheiden, auch wenn dieses wahr scheint, so ist es doch nicht zu glauben, mit Ausnahme, wenn es durch sichere Indizien bewiesen, mit öffentlichem Urteil überzeugend dargelegt und nach richterlicher Ordnung veröffentlicht wird.

Hinc etiam Victor Papa scribit Theophilo episcopo: "Incerta, karrissime, nullatenus iudicemus, quousque veniat Dominus, qui latentia producet in lucem, et illuminabit abscondita tenebrarum, et manifestabit consilia cordium. Quamvis enim vera sint, non tamen credenda sunt nisi que manifestis indiciis conprobantur, nisi que manifesto iudicio convincuntur, nisi que iudiciario ordine publicantur."

In diesem Zusammenhang schreibt auch Papst Victor an Bischof Theophil: „Unsicheres, mein Geschätzester, sollen wir keineswegs urteilen, bis der Herr kommt, welcher das Verborgene ans Licht bringt, das in der Finsternis Verborgene erleuchten und die Beschlüsse des Herzens offenbaren wird. Wenn es (i.e. incerta) freilich auch wahr ist, darf man es dennoch nicht glauben, außer das, was durch deutliche Anzeichen bestätigt wird, außer das, was durch ein handfestes Urteil überzeugt und außer das, was durch eine richterliche Anordnung veröffentlicht wird.“

C. X. Ante iustam probationem nullus iudicandus aut dampnandus est.

C. X. Vor der rechtlichen Beweisführung darf über niemanden geurteilt noch jemand verurteilt werden.

Item Euaristus Papa [epist. II.] omnibus Episcopis. Nullum ante veram iustamque probationem iudicare aut dampnare

Ebenso (schreibt) Papst Evaristus allen Bischöfen. Wir dürfen vor einer wahrhaften und gerechten Beweisführung

debemus, teste Apostolo, qui ait: "Tu quis es, qui iudicas alienum seruum? Suo domino stat aut cadit?" Mala itaque audita nullum moveant, nec passim dicta absque certa probatione quisquam umquam credat; sed ante audita diligenter inquirat, nec precipitando quicquam aliquis agat.

C. XI. Non sunt aliqua iudicanda prius, quam certis demonstrantur indiciis.

Item Eleutherius Papa. [epistola ad Galliae provincias]. Iudicantem oportet cuncta rimari, et ordinem rerum plena inquisitione discutere, interrogandi et respondendi obiciendique prebita patientia ab eo, ut ibi ambarum actio partium illuminata sit pleniter, nec litigantibus prius velit iudex sua sententia obviare, nisi quando iam peractis omnibus nihil habeant in questione, quod proponant, et tamdiu actio ventiletur, quousque ad veritatem rei perveniant. Frequenter interrogari oportet, ne aliquid pretermisum forte remaneat, quod annecti conueniat.

weder über jemanden urteilen noch jemanden verurteilen. Ganz nach dem Zeugnis des Apostels, der sagt: „Wer bist du, der du einen fremden Sklaven richtest? Er steht oder fällt seinem Herrn.“ [Brief an die Römer 14,4] Daher sollen Gerüchte niemanden beeinflussen und niemand soll unüberlegt Gesagtes ohne sichere Beweisführung glauben. Sondern man muss davor das Gehörte gewissenhaft untersuchen und es soll nicht jemand überstürzt handeln.

C. XI. Über nichts darf geurteilt werden, bevor es nicht durch sichere Beweise nachgewiesen ist.

Ebenso (schreibt) Papst Eleutherius [Brief an die Provinzen Galliens]. Der Richtende muss alles durchforschen und die Ordnung der Dinge in vollständiger Untersuchung erörtern, wobei mit aller nötigen Sorgfalt zu fragen, zu antworten und zu entgegnen ist, sodass der Tatbestand beider Parteien voll erhellt wird. Nicht aber möge der Richter eher den Streitparteien mit seinem Urteil entgegentreten, außer, wenn sie nach Behandlung aller Angelegenheiten nichts mehr in der Untersuchung haben, was sie vorbringen könnten. Der Tatbestand soll so lange erörtert werden, bis sie zur Wahrheit der Sache gelangen. Man muss oft fragen, damit nicht zufällig etwas zurückbleibt,

was man der Verhandlung hinzufügen müsste.

Gratian. Ex premissis manifestissime colligitur quod pro incertis a certis recedendum non est, nec in re dubia certanda est sententia. Cum autem fides dubiae rei nisi testium approbatione vel legitima confessione iudici fieri non valeat, testes autem auctoritate Calixti Papae de aliis causis vel negociis testimonium dicere non valeant, nisi de his, quae sub eorum presentia facta noscuntur: apparet clandestina coniugia ideo esse prohibita, quia, cum alter eorum coniugalem affectum se ad alterum habuisse negare voluerit, legitimis probationibus conuinci non poterit, quibus deficientibus, iudicis sententia rite absolutus, reatum adulterii uterque incurrit, dum utroque eorum vivente aliis se copulauerint.”⁴²²

Gratian: Aus dem vorher Gesagten wird augenscheinlichst gefolgert, dass man für Unsicheres nicht vom Sicherem abweichen darf und in einer zweifelhaften Angelegenheit kein sicheres Urteil abgegeben werden darf. Da aber ein Richter keine Entscheidung in einer zweifelhaften Angelegenheit geben kann, außer durch Zustimmung von Zeugen oder durch ein rechtmäßiges Geständnis, die Zeugen aber, wie Papst Calixtus festgelegt hat, über andere Angelegenheiten oder Gegenstände kein Zeugnis ablegen können, außer darüber, wovon sie wissen, dass es in ihrer Gegenwart geschehen ist, ist klar, dass heimliche Ehen deswegen verboten sind, weil, wenn der eine von diesen sagen möchte, dass er keine eheliche Zuneigung zum anderen gehabt hätte, er mit rechtlichen Beweisführungen nicht überführt werden könne. Wenn solche Beweise nicht vorliegen, wird er vom Urteil des Richters rechtsgültig freigesprochen. Jeder von beiden macht sich der Unzucht schuldig, wenn sie sich zu ihren Lebzeiten anderen ehelich verbinden.“

⁴²² DG C. 30, q. 5. C. 1-11, S. 1104-1108.

Abstract:

Diese Diplomarbeit thematisiert die Situation des Phänomens der Klandestinehen im Hochmittelalter. In einem ersten Kapitel, das als Einleitung in die Thematik dient, wird ein Einblick in die endgültige Abschaffung von geheimen Eheschlüssen durch die Einführung einer Formpflicht im Konzil von Trient (1545 - 1563) behandelt. Dieser Beschluss zu den geheimen Ehen findet sich im *Decretum Tametsi*, das in der 24. Sitzung im November 1563 beschlossen wurde. Doch dies war keineswegs der erste Versuch, das Phänomen der Klandestinehen zu verdrängen.

Die rechtliche und gesellschaftliche Situation der klandestinen Eheform im Hochmittelalter wird in einem weiteren Kapitel erläutert. Das Problem, das sich in dieser Periode zeigte, ist, dass die kirchlichen Vorstellungen eines konformen Eheschlusses von der gelebten Ehepraxis abwichen. Anstatt eines öffentlichen kirchlichen Eheschlusses waren volkstümliche Praktiken und unterschiedliche Eheformen, die sich aus dem Germanischen und dem römischen Recht herausentwickelt hatten, weit verbreitet und dominierten das Ehewesen. Seitens des Kirchenrechts wurde nur zaghaft versucht, die Vorstellungen eines einheitlichen christlichen Eheschlusses durchzusetzen und den durch die geheime Ehe entstandenen Problemen entgegenzuwirken. Gründe für dieses Verhalten könnten das sich erst entwickelnde Eherecht und die Zuständigkeit in Ehefragen, interne Streitigkeiten der Gelehrten oder auch die Debatte um die Sakramentalität der Ehe gewesen sein.

Es findet sich im *Decretum Gratiani* (um 1140/1160) schließlich das durch mehrere Autoritäten bezeugte Verbot von geheimen Eheschlüssen. In einem dritten Kapitel wird anhand des Dekrettextes gezeigt, dass zumindest ein Verbot der Klandestinehe im 12. Jahrhundert existierte, welches vermutlich vom Volk nicht hinreichend wahr oder ernst genommen wurde.

Das letzte Kapitel widmet sich dem geheimen Eheschluss zwischen Abaelard und Heloise, der nach gängiger Auffassung ein Beispiel einer hochmittelalterlichen Klandestinehe ist. Der Bericht der *Historia Calamitatum*, der Vita Abaelards, zeigt aber auf, dass es sich in diesem Fall nicht um eine Klandestinehe, sondern um eine rechtskonforme Ehe handelte, die geheim gehalten wurde. Daher verweist das Beispiel auf die rechtlichen Vorgaben eines Eheschlusses, jedoch nicht auf die Praktik der Klandestinehen.

Lebenslauf:

Persönliche Daten:	
Name:	MASSANI Christine
Geburtsdatum:	28.02.1992
Geburtsort:	Innsbruck
Ausbildung:	
1998-2002	Volksschule Pradl Leitgeb 1
2002-2010	Reithmannngymnasium Innsbruck, Zweig: Europa (Sprachenschwerpunkt)
Seit Sommersemester 2011	Lehramtsstudium - Katholische Theologie und Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung an der Universität Wien
Seit Wintersemester 2013/14	Ethiklehrgang an der Universität Wien
Wintersemester 2014/15	Studienassistentin am Institut für Historische Theologie der Katholisch- Theologischen Fakultät Wien (FB - Kirchengeschichte), bei Univ.-Prof. Dr. Thomas Prügl